



Gemeinde REPPENSTEDT

Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 7. November 2024, um 19:30 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, eine öffentliche Sitzung des **Rates der Gemeinde Reppenstedt** statt.

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die 7. Sitzung des Gemeinderates am 20.06.2024
- 5 Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
- 6 Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
- 7 Benennung eines Fraktionsvorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie eines Gruppensprechers für die Gruppe SPD/Grüne/SOLI
- 8 Umbildung des Verwaltungsausschusses
- 9 Bebauungsplan Nr. 21 „Ortsmitte 3“ - 4. Änderung
 - Abwägungsbeschlüsse
 - Satzungsbeschluss
- 10 Bebauungsplan Nr. 40 "Schnellenberger Weg" - 1. Änderung
 - Abwägungsbeschlüsse
 - Satzungsbeschluss
- 11 Bebauungsplan Nr. 42 „Bürgerpark“ mit örtlicher Bauvorschrift
 - Abwägungsbeschlüsse
 - Satzungsbeschluss
- 12 Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbe, Energie und Mobilität“ der Gemeinde Reppenstedt
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)
- 13 Umgestaltung Spielplatz „An der Landwehr“ und Herstellung der nördlichen Wegeverbindung im Bürgerpark
- 14 Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021
- 15 Anhörung zum Zensus 2022
- 16 Behandlung von Anfragen und Anregungen

B) Nichtöffentlicher Teil:

- 17 Grundstücksangelegenheiten
- 18 Schließung der Sitzung

Reppenstedt, 28.10.2024

Gemeinde Reppenstedt
Der Gemeindedirektor

gez.
Steffen Gärtner



Verantwortlich: Nicole Brackelmann
Amt: Bauamt

SITZUNGSVORLAGE

R/X/166

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.08.2024	4	nein
Gemeinderat			ja

Bebauungsplan Nr. 21 „Ortsmitte 3“ - 4. Änderung **- Abwägungsbeschlüsse** **- Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ortsmitte 3“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen, um für den Hof Lübbbers den Umbau und die Sanierung der Scheune und des Tiefstalls mit Außenbereich umsetzen zu können.

Die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde in der Zeit vom 11.05.2023 bis 12.06.2023 durchgeführt.

Aufgrund eines Hinweises des Landkreises sowie des Forstamtes Sellhorn wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert, um den im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgegebenen Mindestabstand zum Wald einzuhalten.

Die erneute förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde mit einer verkürzten Frist in der Zeit vom 07.03.2024 bis 22.03.2024 durchgeführt.

Im Rahmen der erneuten förmlichen Behördenbeteiligung wurden Anregungen und Bedenken vorgebracht, die mit einer entsprechenden Abwägung (siehe Anlage) in den Entwurf des Bebauungsplanes eingegangen sind. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Der Planentwurf und der Entwurf der Begründung sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Weitere Erläuterungen folgen mündlich durch das Planungsbüro Holzer.

Beschlussempfehlung:

1. Die Gemeinde stimmt den vorliegenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zu, nimmt die Abwägung der Stellungnahmen entsprechend der Vorlage vor und fasst die Beschlüsse entsprechend der Vorlage (Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB).
2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB abgegeben wurden.
3. Die Gemeinde stimmt dem ihr vorliegenden Bebauungsplan Nr. 21 „Ortsmitte 3“ - 4. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift sowie der Begründung zu und beschließt den Bebauungsplans Nr. 21 „Ortsmitte 3“ - 4. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die dazugehörige Begründung in der vorliegenden Form.

Anlage(n):

- Abwägungsvorschläge B-Plan Nr. 21 "Ortsmitte 3"
- Planentwurf und Entwurf der Begründung zum B-Plan Nr. 21 "Ortsmitte 3"



Verantwortlich: Nicole Brackelmann
Amt: Bauamt

SITZUNGSVORLAGE

R/X/168

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.08.2024	5	nein
Gemeinderat			ja

Bebauungsplan Nr. 40 "Schnellenberger Weg" - 1. Änderung **- Abwägungsbeschlüsse** **- Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.05.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen, um zwei kleinere Anpassungen vorzunehmen. Zum einen geht es um die baulichen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Reihenhaushausgrundstücke, zum anderen soll eine Klarstellung im Hinblick auf die Festsetzungen der Überschreitungsmöglichkeiten der Anzahl der Wohneinheiten in den Gebieten WA 3 und WA 4 vorgenommen werden, da die bisherige Formulierung nicht eindeutig war. Auf die Sitzungsvorlage R/X/157 wird verwiesen.

Die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde in der Zeit vom 06.06.2024 bis 19.07.2024 durchgeführt.

Im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung wurden Anregungen vorgebracht, die mit einer entsprechenden Abwägung (siehe Anlage) in den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes eingegangen sind. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Planentwurf und der Entwurf der Begründung sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

1. Der Rat der Gemeinde Reppenstedt stimmt den vorliegenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zu, nimmt die Abwägung der Stellungnahmen entsprechend der Vorlage vor und fasst die Beschlüsse entsprechend der Vorlage (Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB).
2. Der Rat der Gemeinde Reppenstedt nimmt zur Kenntnis, dass keine Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegeben wurden.
3. Der Rat der Gemeinde Reppenstedt stimmt der ihm vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie der Begründung zu und beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die dazugehörige Begründung in der vorliegenden Form.

Anlage(n):

- Abwägungsvorschläge B-Plan Nr. 40 "Schnellenberger Weg"
- Planentwurf und Entwurf der Begründung zum B-Plan 40 "Schnellenberger Weg"

Stand: 23.07.2024

Gemeinde Reppenstedt

Sitzung des BA/ VA/ Rates am

Zu Tagesordnungspunkt:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift

- a) **Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung**
- b) **Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung**
- c) **Satzungsbeschluss**

a) Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung

Aus anliegender Liste ist ersichtlich, welche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden und wer eine Stellungnahme abgegeben hat.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme ohne Anregungen	Stellungnahme mit Anregungen
01 Landkreis Lüneburg			17.07.2024
02 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Lüneburg	X		
03 Amt für Regionale Landesentwicklung Lüneburg, BZ Ost	X		
04 Avacon Netz GmbH	X		
05 Avacon Netz GmbH -Betrieb Spezialnetze	X		
06 Avacon Natur GmbH	X		
07 Avacon Wasser GmbH	X		
08 Agentur für Arbeit		14.06.2024	
09 Finanzamt Lüneburg	X		
10 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade		17.07.2024	
11 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	X		
12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)			18.06.2024
13 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen	X		



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme ohne Anregungen	Stellungnahme mit Anregungen
14 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) RD Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst			11.07.2024
15 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Lüneburg	X		
16 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			12.06.2024
17 Niedersächsisches Forstamt Sellhorn		05.06.2024	
18 Polizeiinspektion Lüneburg		11.06.2024	
19 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	X		
20 Kirchenkreisamt Lüneburg	X		
21 Wasserverband der Ilmenau-Niederung		02.07.2024	
22 Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd	X		
23 GFA Lüneburg	X		
24 BUND, Regionalverband Elbe-Heide	X		
25 Naturschutzbund Deutschland	X		
26 GREENFIBER	X		
27 DB Energie GmbH			19.06.2024
28 Hansestadt Lüneburg FB Stadtentwicklung	X		
29 Gemeinde Vögelsen	X		
30 Gemeinde Mechtersen		06.06.2024	
31 Gemeinde Kirchgellersen	X		
32 Samtgemeinde Gellersen	X		
33 Samtgemeinde Bardowick			05.06.2024



Der folgenden Tabelle sind die Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen mit Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung zu entnehmen.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
01 Landkreis Lüneburg, 17.07.2024		
	<p>ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Regionalplanung</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bauordnung</p> <p>Keine Bedenken, Anmerkungen oder Hinweise.</p> <p>Brandschutz</p> <p>Nach dem „Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet, für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf (m³/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel „Arbeitsblatt W 405“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht muss für die Grundversorgung des Gebietes eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein, die in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen muss. Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen.</p> <p>Sollte die erforderliche Löschwassermenge nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden, ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden lediglich zwei kleine Änderungen in den Festsetzungen vorgenommen. Zum einen entfällt für die Reihenhausgrundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) die bisher festgesetzte maximale Traufhöhe, um hier 2 Vollgeschosse zuzüglich eines Staffelgeschosses zuzulassen. Zum anderen wird eine Festsetzung zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten bezüglich der sozialen Wohnraumförderung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) klargestellt und geändert.</p> <p>Diese geringfügigen Änderungen haben keinen Einfluss auf die Grundversorgung des Plangebietes mit einer ausreichenden Löschwassermenge.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Hinweise nicht die Bebauungsplanebene betreffen, sondern nachfolgende Planungen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird eine ausreichende</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter oder Löschwasserteiche erforderlich.</p> <p>Bei der weiteren Ausführungsplanung der Löschwasserversorgung ist die örtliche Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) einzubinden.</p> <p>Zur Sicherstellung von wirksamen Lösch- und Rettungsmaßnahmen durch die Feuerwehr sind im Bereich der Verkehrsflächen Bewegungsflächen entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ erforderlich. Diese dürfen nicht weiter als 50 m von den einzelnen Gebäuden entfernt liegen (fußläufig). Die Bewegungsflächen müssen mindestens 7x12 m groß sein und dürfen auch nicht vorübergehend eingeschränkt werden (z.B. durch parkende Fahrzeuge).</p> <p>Bodendenkmalschutz Keine Bedenken.</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz Keine Bedenken.</p> <p>Wald Wald im Sinne des NWaldLG ist nicht betroffen.</p> <p>Wasserwirtschaft Keine Bedenken</p> <p>Immissionsschutz Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bodenschutz Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Löschwasserversorgung berücksichtigt. Die örtliche Feuerwehr wird bei der weiteren Ausführungsplanung eingeschaltet.</p> <p>Die in der nebenstehenden Stellungnahme vom Landkreis Lüneburg gestellten Anforderungen finden sich so weder in der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, noch in der Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO), auf welche sich die Richtlinie bezieht. Auch die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ trifft keine entsprechenden Regelungen. Eine ausreichende Erschließung für die Feuerwehr wurde im Bebauungsplan berücksichtigt und ist bei den nachfolgenden Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Straßenverkehr</p> <p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht habe ich keine Anmerkungen!</p> <p>Jugendhilfe und Sport</p> <p>Der Kindertagesstätten- und Krippenbedarf muss mit dem Bau von Ein- und Mehrfamilienhäusern betrachtet und ggfs. ausgebaut werden. Die Gemeinde ist darauf hinzuweisen.</p> <p>Gesundheit</p> <p>Seitens des Fachdienstes Gesundheit bestehen keine Bedenken.</p> <p>Klimaschutz</p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden lediglich zwei kleine Änderungen in den Festsetzungen vorgenommen. Zum einen entfällt für die Reihenhaushausgrundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) die bisher festgesetzte maximale Traufhöhe, um hier 2 Vollgeschosse zuzüglich eines Staffelgeschosses zuzulassen. Zum anderen wird eine Festsetzung zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten bezüglich der sozialen Wohnraumförderung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) klargestellt und geändert.</p> <p>Diese geringfügigen Änderungen haben keinen Einfluss auf den Kindertagesstätten- und Krippenbedarf.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ der Bau einer Kindertagesstätte ermöglicht wurde und der Bedarf für eine Kindertagesstätte ermittelt wurde. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Siedlungsentwicklungskonzept in der Begründung zu dem Ursprungsbebauungsplan verwiesen. Die Nachfrage nach Kindergarten- und Krippenplätzen kann gedeckt werden. Es wird eine auf die Infrastruktur abgestimmte Siedlungsentwicklung sichergestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Betrieb Straßenbau und -unterhaltung</p> <p>Es sind keine Kreisstraßen durch den B-Plan Nr. 40 "Schnellenberger Weg" betroffen.</p> <p>Aus der Sicht des Trägers der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflicht der Kreisstraßen bestehen daher keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Mobilität</p> <p>Es handelt sich um eine textliche Änderung, die das Maß der baulichen Nutzung und die Beschränkung der Anzahl der Wohnungen in einigen der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete ändert. Belange des straßengebundenen ÖPNV oder der Schülerbeförderung werden hierdurch nicht berührt. Als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV sowie als Träger der Schülerbeförderung habe ich daher keine Anregungen oder Hinweise vorzubringen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Beschluss</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 18.06.2024		
	<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung umfasst lediglich die Allgemeinen Wohngebiete WA 3, WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) und WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) des</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge								
	<p>damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="235 571 1115 703"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>FG-Leitung Gastransportnetz</td> <td>Avacon AG</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>(nicht angegeben)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p> <p>Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverordnung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	<p>Ursprungsbebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ (siehe Übersichtsplan auf dem Titelblatt).</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden lediglich zwei kleine Änderungen in den Festsetzungen vorgenommen. Zum einen entfällt für die Reihenhaushausgrundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) die bisher festgesetzte maximale Traufhöhe, um hier 2 Vollgeschosse zuzüglich eines Staffelgeschosses zuzulassen. Zum anderen wird eine Festsetzung zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten bezüglich der sozialen Wohnraumförderung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) klargestellt und geändert.</p> <p>Diese geringfügigen Änderungen berühren die Gashochdruckleitungen nicht.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die das Plangebiet des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ querende Druckrohrleitung bereits bei der Planung berücksichtigt wurde. Entlang der Druckrohrleitung wurde eine 10 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt, sodass beidseitig der Druckrohrleitung ein Schutzstreifen von jeweils 5 m Breite freigehalten wurde.</p> <p>Die in der nebenstehenden Stellungnahme genannte Avacon AG wurde bei der Planung beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>In der Beteiligung zum Ursprungsbebauungsplan wurde eine Stellungnahme von der Avacon Netz GmbH abgegeben und Pläne zum Anlagenbestand übermittelt. Nach den Übersichtsplänen liegen die vorhandenen Leitungen außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung.</p> <p>Das Planungsvorhaben betrifft keine Windenergieanlagen.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus							
FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)							



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS @ Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits weiter oben beschreiben, werden im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung lediglich zwei kleine Änderungen in den Festsetzungen vorgenommen (siehe oben). Diese geringfügigen Änderungen haben keinen Einfluss auf den Baugrund.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das Niedersächsische Bodensystem NIBIS zur Bewertung der Böden bereits im Umweltbericht des Ursprungsbebauungsplanes eingesehen wurde. Darüber hinaus wurde zum Ursprungsbebauungsplan eine Bodenuntersuchung erstellt, welche Anlage der Begründung des Ursprungsbebauungsplanes ist.</p> <p>Nach Auswertung der Karten auf dem NIBIS-Kartenserver bestehen im Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung keine Erdölaltverträge. Auch Salzabbaugerechtigkeiten bestehen nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>Beschluss</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
14 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) RD Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst, 11.07.2024		
	<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden lediglich zwei kleine Änderungen in den Festsetzungen vorgenommen. Zum einen entfällt für die Reihenhaushausgrundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) die bisher festgesetzte maximale Traufhöhe, um hier 2 Vollgeschosse zuzüglich eines Staffelgeschosses zuzulassen. Zum anderen wird eine Festsetzung zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten bezüglich der sozialen Wohnraumbeförderung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) klargestellt und geändert.</p> <p>Diese geringfügigen Änderungen haben keinen Einfluss auf eine Luftbildauswertung oder Sondierung.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Hinweise nicht die Bebauungsplanebene betreffen, sondern nachfolgende Planungen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung zum Ursprungsbebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ hatte der Kampfmittelbeseitigungsdienst ebenfalls bereits eine Stellungnahme mit Datum vom 05.05.2020 abgegeben.</p> <p>Nach der damaligen Stellungnahme bestand für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches der nun vorliegenden Bebauungsplanänderung kein Handlungsbedarf. Die vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wurde keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Hinweis:</p> <p>Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	<p>Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittelverdacht hatte sich nicht bestätigt.</p> <p>Lediglich für einen kleinen Teilbereich des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung wurde eine Sondierung empfohlen. Die vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Es wurde eine Luftbilddauswertung durchgeführt, aber die Fläche war aufgrund von Wasserfläche, Waldfläche, Schattenwurf oder einer unzureichenden Qualität der verfügbaren Luftbilder nicht auswertbar. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es bestand der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Im April 2020 wurde bereits eine Überprüfung von einer Kampfmittelräumfirma für den empfohlenen Teilbereich im Plangebiet durchgeführt. Gemäß dem Abschlussbericht (Freigabe) von der Kampfmittelräumfirma wurde der Teilbereich ausgebaggert bis eine geforderte Suchtiefe erreicht war, die Sohle sondiert und der Aushub rückverbaut. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die geräumten Flächen (im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Ortungsgeräte) frei von Munition und Munitionsteilen sind.</p>
		<p>Beschluss</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 12.06.2024</p>		
	<p>den mit Schreiben vom 05.06.2024 übersandten Entwurf des o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Reppenstedt habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.</p> <p>Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Geschäftsbereich Lüneburg- liegen, werden von der Änderung des o.g. Bebauungsplanes nicht berührt. Eine Beteiligung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Lüneburg am weiteren Verfahren ist somit nicht erforderlich.	Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens findet keine erneute Beteiligung statt.
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
27 DB Energie GmbH, 18.06.2024		
	Die DB Energie besitzt im geplanten Bebauungsgebiet keine Anlagen. Die DB Energie will am weiteren Verfahren aufgrund von Nichtbetroffenheit nicht beteiligt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens findet keine erneute Beteiligung statt.
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
33 Samtgemeinde Bardowick, 05.06.2024		
	im Rahmen der Beteiligung zur o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Reppenstedt verweise ich auf die Stellungnahmen des Flecken Bardowick und der Samtgemeinde Bardowick vom 11.6.2021	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der nebenstehenden Stellungnahme wird auf die Stellungnahmen des Flecken Bardowick und der Samtgemeinde Bardowick vom 11.6.2021 aus der Beteiligung zum Ursprungsbebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ Bezug genommen. Diese Stellungnahmen werden im Folgenden in kursiver Schrift nebst der damaligen zugehörigen Abwägungen und Beschlüsse dargelegt, an welchen festgehalten wird und auf welche verwiesen wird. Diese Stellungnahmen betreffen nicht die vorliegende Bebauungsplanänderung, sondern den Ursprungsbebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden lediglich zwei kleine Änderungen in den Festsetzungen vorgenommen. Zum einen entfällt für die Reihenhausgrundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) die bisher festgesetzte maximale Traufhöhe, um hier 2 Vollgeschosse zuzüglich eines Staffelgeschosses zuzulassen. Zum anderen wird eine Festsetzung zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten bezüglich der sozialen Wohnraumförderung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) klargestellt und geändert.</p> <p>Diese geringfügigen Änderungen führen zu keinen zusätzlichen Verkehren im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan.</p> <p>Wie der untenstehenden Abwägung zu entnehmen ist, werden sich nach Rücksprache mit dem Verkehrsgutachter die durch das geplante Baugebiet in Reppenstedt zusätzlichen Verkehre so im Straßennetz verteilen, dass hierdurch keine Unverträglichkeiten im Straßennetz der Samtgemeinde Bardowick zu erwarten sind.</p>
	<p><u>Stellungnahme der Samtgemeinde Bardowick, 11.06.2021</u></p> <p>im Zuge der Beteiligung werden zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Reppenstedt seitens der Samtgemeinde Bardowick folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:</p> <p>Ein Großteil des entstehenden motorisierten Individualverkehrs (MIV) im Westen der Hansestadt Lüneburg und in den nordwestlich/westlich angrenzenden Gemeinden fließt über die Kreisstraßen K50, K21, K32 sowie die K42 und die K46 über die Gemeinden Vögelsen, Mechtersen und Bardowick sowie Radbruch zur BAB A39 in Richtung Hamburg ab.</p>	<p><u>Abwägung der Stellungnahme der Samtgemeinde Bardowick, 11.06.2021:</u></p> <p>Zum Bebauungsplan wurde eine verkehrstechnische Untersuchung erstellt, welche bereits Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes wurde. Der verkehrstechnischen Untersuchung ist zusammenfassend zu entnehmen, dass das Bebauungsplangebiet mit Hilfe des geplanten Knotenpunktes leistungsfähig an das Hauptverkehrsnetz angeschlossen werden kann. Auch der Knotenpunkt am Schnellenberger Weg kann die Verkehrsbelastungen noch aufnehmen.</p> <p>In der verkehrstechnischen Untersuchung wurde auch eine angrenzend an das Plangebiet geplante Wohnbebauung in der Hansestadt Lüneburg berücksichtigt.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p><i>Ein Wachstum in der Samtgemeinde Gellersen hat damit auch erhebliche Auswirkungen auf die verkehrlichen Belastungen der Straßen in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick.</i></p> <p><i>Das Straßennetz im Bereich der Samtgemeinde Bardowick ist bezüglich seiner Aufnahmekapazität bereits in Teilbereichen an seinen Grenzen (z.B. "Shellkreuzung" K32/K46 sowie Landwehrkreisel K46/K51 in Bardowick, Autobahnauffahrt "Lüneburg-Nord") angekommen. Die Knotenpunkte K32/K46 ("Shellkreuzung") und K46/K51 ("Landwehrkreisel") im Flecken Bardowick haben schon heute zu den Spitzenzeiten erhebliche Wartezeiten und sind überlastet.</i></p> <p><i>Die verkehrstechnische Untersuchung zur Erschließung des o.g. Bebauungsplangebiets trifft diesbezüglich keine Aussagen.</i></p> <p><i>Ich verweise auch auf die Aussagen im RROP des Landkreises Lüneburg (Nr. 4.1.3 02: Im Einzelfall wäre durch ein Fachgutachten zu prüfen und der Landesplanungsbehörde schlüssig nachzuweisen, dass eine zusätzliche Siedlungstätigkeit das bestehende Straßennetz nicht überlasten wird.)</i></p> <p><i>Aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick ist die Erstellung eines gemeinsamen Verkehrsgutachtens - unter Einbeziehung der Hansestadt Lüneburg - erforderlich.</i></p> <p><i>Auch müssen ergebnisoffene Gespräche zu der Verkehrsproblematik im Westen von Lüneburg und in der Samtgemeinde Bardowick geführt werden.</i></p> <p><i>Auch der P & R-Platz am Bahnhof Bardowick- der u.a. auch durch Bürger aus der Samtgemeinde Gellersen genutzt wird - hat derzeit keine Kapazitäten mehr frei.</i></p>	<p><i>Unverträglichkeiten im Straßennetz durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen werden vom Verkehrsgutachter nicht aufgezeigt.</i></p> <p><i>In der verkehrstechnischen Untersuchung wird außerdem Folgendes ausgeführt: „Die Prognosebelastungen auf der L 216 entsprechen weitgehend den Prognosebelastungen aus den Verkehrsuntersuchungen der Hansestadt Lüneburg, so dass die dort enthaltenen Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte weiterhin aktuell sind. Die Hansestadt Lüneburg plant, ergänzende Untersuchungen zu den Knotenpunkten durchführen zu lassen.“</i></p> <p><i>Für weitere Informationen hierzu wird auf die verkehrstechnischen Untersuchungen verwiesen.</i></p> <p><i>Nach Rücksprache mit dem Verkehrsgutachter werden sich die durch das geplante Baugebiet in Reppenstedt zusätzlichen Verkehre so im Straßennetz verteilen, dass hierdurch keine Unverträglichkeiten im Straßennetz der Samtgemeinde Bardowick zu erwarten sind.</i></p> <p><i>Es ist eher davon auszugehen, dass diese vor Ort in der Samtgemeinde Bardowick ausgelöst werden, wie auch die Stellungnahme zur Überlastung des P & R- Platzes am Bahnhof Bardowick zeigt.</i></p> <p><i>Bereits bestehende Verkehrsprobleme im Bereich Bardowick können nicht herangezogen werden, um die angemessene Entwicklung und Aufgabenerfüllung des Grundzentrums Reppenstedt infrage zu stellen. Diese müssen auf übergeordneter Ebene des Landkreises Lüneburg gelöst werden. Zur Neuaufstellung des RROP wurde eine Verkehrsuntersuchung vorgelegt (SSP Consult Juni 2021), die davon ausgeht, dass durch die geplante A39 deutliche Entlastungen für die Straßen zu erwarten sind, die derzeit den weiträumigen Nord-Süd-Verkehr aufnehmen.</i></p> <p><i>Für das nachgeordnete Netz, dass von der geplanten Verkehrsinfrastruktur nicht in dem Maße profitieren kann, werden Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen, wie z.B. die leistungsfähige</i></p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>Umgestaltung der Knotenpunkte (z. B. freie Rechtsabbieger, Anlage von Linksabbiegespuren, Bypässe bei Kreiseln), der mehrspurige Ausbau vorhandener Strecken, der Neubau alternativer Strecken (z. B. mit GVFG-Mitteln geförderte kommunale Entlastungsstraßen mit bis zu 95%).</p> <p>Die Fachgutachter empfehlen, im Rahmen der Neufassung des RROP entsprechende Festlegungen.</p> <p>Das Verkehrsgutachten überprüft für diejenigen Orte, die nach aktuellem Stand der Überlegungen zur Neuaufstellung des RROP Siedlungsschwerpunkte darstellen sollen, eine Überprüfung der Zusammenhänge von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Für den überwiegenden Teil dieser Orte ist demnach eine weitere Siedlungsentwicklung hinsichtlich der Verkehrssituation unproblematisch. Dies trifft auch für Reppenstedt zu. Lediglich für die drei Ortslagen Adendorf, Brietlingen-Moorburg und Brietlingen-Ort im Zuge der B 209 erscheint entweder eine verkehrliche Optimierung der Strecke oder eine Anpassung der Siedlungsentwicklung als unumgänglich.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Reppenstedt Überlegungen zu einem Mobilitätskonzept für das Baugebiet vorgenommen hat. Bei der Planung werden bereits Maßnahmen berücksichtigt, die den Umweltverbund stärken und zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben.</p> <p>So wird für einen Teilbereich der geplanten Mehrfamilienhäuser ein autoarmes Wohnkonzept mit einem Quartiers-Parkplatz vorgesehen und entsprechend festgesetzt. Auf dem Quartiers-Parkplatz werden außerdem Car-Sharing-Stellplätzen für Elektroautos, Stellplätze mit E-Ladestationen sowie eine Radvermietung vorgesehen.</p> <p>Zur Förderung des ÖPNVs wird eine Fläche zum Abstellen von Fahrrädern im Norden des Plangebietes unmittelbar südlich der L216 in der Nähe zu der Bushaltestelle festgesetzt. Mit der Niedersächsischen</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde bereits abgestimmt, dass eine Radabstellanlage in der Bauverbotszone zur L216 möglich ist. Die Radabstellanlage wird durch die umliegende Fläche zum Anpflanzen einer dichten Hecke eingegrünt.</p> <p>Das Plangebiet ist gut an den ÖPNV angebunden. Eine Bushaltestelle befindet sich unmittelbar nördlich des Plangebietes an der L216 (Taktung 2-3 x pro Stunde).</p> <p>Darüber hinaus kann ein Anruf-Sammel-Taxi in Anspruch genommen werden, das vom Plangebiet zum Bahnhof Bardowick fährt.</p> <p>Außerdem werden gute neue Radwegeverbindungen im Plangebiet geplant sowie die Anbindungen an bestehende Radwege durch die Planung verbessert. Die Gemeinde Reppenstedt erstellt derzeit einen Maßnahmenkatalog zur Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs in Reppenstedt. Hierin wird auch die Radwegeverbindung vom Schnellenberger Weg über das Baugebiet zum Sülzweg genannt, welche im Zuge der vorliegenden Planung geschaffen wird. Auch die geplante Kindertagesstätte liegt günstig an einem Radweg.</p> <p>Die Erschließung wurde außerdem mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Abstimmungstermine fanden bereits statt.</p> <p>Die Begründung wurde bereits entsprechend der Abwägung ergänzt.</p> <p><u>Beschluss zu der Stellungnahme der Samtgemeinde Bardowick, 11.06.2021:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird kein weiteres Verkehrsgutachten erstellt.</p>
	<p><u>Stellungnahme des Flecken Bardowick, 11.06.2021:</u></p> <p>im Zuge der Beteiligung werden zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Reppenstedt seitens des Fleckens Bardowick folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:</p>	<p><u>Abwägung der Stellungnahme des Flecken Bardowick, 11.06.2021:</u></p> <p>Zum Bebauungsplan wurde eine verkehrstechnische Untersuchung erstellt, welche bereits Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes wurde. Der verkehrstechnischen Untersuchung ist zusammenfassend</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Ein Großteil des entstehenden motorisierten Individualverkehrs (MIV) im Westen der Hansestadt Lüneburg und in den nordwestlich/westlich angrenzenden Gemeinden fließt über die Kreisstraßen K50, K21, K32 sowie die K42 und die K46 über die Gemeinde Bardowick zur BAB A39 in Richtung Hamburg ab.</p> <p>Ein Wachstum in der Samtgemeinde Gellersen hat damit auch erhebliche Auswirkungen auf die verkehrlichen Belastungen der Straßen im Flecken Bardowick.</p> <p>Das Straßennetz im Bereich des Flecken Bardowick ist bezüglich seiner Aufnahmekapazität bereits in Teilbereichen an seinen Grenzen (z.B. "Shellkreuzung" K32/K46 sowie Landwehrkreisel K46/K51 in Bardowick, Autobahnauffahrt "Lüneburg-Nord") angekommen. Die Knotenpunkte K32/K46 ("Shellkreuzung") und K46/K51 ("Landwehrkreisel") im Flecken Bardowick haben schon heute zu den Spitzenzeiten erhebliche Wartezeiten und sind überlastet.</p> <p>Die verkehrstechnische Untersuchung zur Erschließung des o.g. Bebauungsplangebiets trifft diesbezüglich keine Aussagen.</p> <p>Ich verweise auch auf die Aussagen im RROP des Landkreises Lüneburg (Nr. 4.1.3 02: Im Einzelfall wäre durch ein Fachgutachten zu prüfen und der Landesplanungsbehörde schlüssig nachzuweisen, dass eine zusätzliche Siedlungstätigkeit das bestehende Straßennetz nicht überlasten wird.)</p> <p>Aus Sicht des Flecken Bardowick ist die Erstellung eines gemeinsamen Verkehrsgutachtens - unter Einbeziehung der Hansestadt Lüneburg - erforderlich.</p> <p>Auch müssen ergebnisoffene Gespräche zu der Verkehrsproblematik im Westen von Lüneburg und in der Samtgemeinde Bardowick geführt werden.</p>	<p>zu entnehmen, dass das Bebauungsplangebiet mit Hilfe des geplanten Knotenpunktes leistungsfähig an das Hauptverkehrsnetz angeschlossen werden kann. Auch der Knotenpunkt am Schnellenberger Weg kann die Verkehrsbelastungen noch aufnehmen.</p> <p>In der verkehrstechnischen Untersuchung wurde auch eine angrenzend an das Plangebiet geplante Wohnbebauung in der Hansestadt Lüneburg berücksichtigt.</p> <p>Unverträglichkeiten im Straßennetz durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen werden vom Verkehrsgutachter nicht aufgezeigt.</p> <p>In der verkehrstechnischen Untersuchung wird außerdem Folgendes ausgeführt: „Die Prognosebelastungen auf der L 216 entsprechen weitgehend den Prognosebelastungen aus den Verkehrsuntersuchungen der Hansestadt Lüneburg, so dass die dort enthaltenen Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte weiterhin aktuell sind. Die Hansestadt Lüneburg plant, ergänzende Untersuchungen zu den Knotenpunkten durchführen zu lassen.“</p> <p>Für weitere Informationen hierzu wird auf die verkehrstechnischen Untersuchungen verwiesen.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Verkehrsgutachter werden sich die durch das geplante Baugebiet in Reppenstedt zusätzlichen Verkehre so im Straßennetz verteilen, dass hierdurch keine Unverträglichkeiten im Straßennetz der Samtgemeinde Bardowick zu erwarten sind.</p> <p>Es ist eher davon auszugehen, dass diese vor Ort in der Samtgemeinde Bardowick ausgelöst werden, wie auch die Stellungnahme zur Überlastung des P & R- Platzes am Bahnhof Bardowick zeigt.</p> <p>Bereits bestehende Verkehrsprobleme im Bereich Bardowick können nicht herangezogen werden, um die angemessene Entwicklung und Aufgabenerfüllung des Grundzentrums Reppenstedt infrage zu stellen. Diese müssen auf übergeordneter Ebene des Landkreises Lüneburg gelöst werden. Zur Neuaufstellung des RROP wurde eine</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Auch der P & R-Platz am Bahnhof Bardowick- der u.a. auch durch Bürger aus der Samtgemeinde Gellersen genutzt wird - hat derzeit keine Kapazitäten mehr frei.</p>	<p>Verkehrsuntersuchung vorgelegt (SSP Consult Juni 2021), die davon ausgeht, dass durch die geplante A39 deutliche Entlastungen für die Straßen zu erwarten sind, die derzeit den weiträumigen Nord-Süd-Verkehr aufnehmen.</p> <p>Für das nachgeordnete Netz, dass von der geplanten Verkehrsinfrastruktur nicht in dem Maße profitieren kann, werden Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen, wie z.B. die leistungsfähige Umgestaltung der Knotenpunkte (z. B. freie Rechtsabbieger, Anlage von Linksabbiegespuren, Bypässe bei Kreiseln), der mehrspurige Ausbau vorhandener Strecken, der Neubau alternativer Strecken (z. B. mit GVFG-Mitteln geförderte kommunale Entlastungsstraßen mit bis zu 95%).</p> <p>Die Fachgutachter empfehlen, im Rahmen der Neufassung des RROP entsprechende Festlegungen.</p> <p>Das Verkehrsgutachten überprüft für diejenigen Orte, die nach aktuellem Stand der Überlegungen zur Neuauflistung des RROP Siedlungsschwerpunkte darstellen sollen, eine Überprüfung der Zusammenhänge von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Für den überwiegenden Teil dieser Orte ist demnach eine weitere Siedlungsentwicklung hinsichtlich der Verkehrssituation unproblematisch. Dies trifft auch für Reppenstedt zu. Lediglich für die drei Ortslagen Adendorf, Brietlingen-Moorburg und Brietlingen-Ort im Zuge der B 209 erscheint entweder eine verkehrliche Optimierung der Strecke oder eine Anpassung der Siedlungsentwicklung als unumgänglich.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Reppenstedt Überlegungen zu einem Mobilitätskonzept für das Baugebiet vorgenommen hat. Bei der Planung werden bereits Maßnahmen berücksichtigt, die den Umweltverbund stärken und zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben.</p> <p>So wird für einen Teilbereich der geplanten Mehrfamilienhäuser ein autoarmes Wohnkonzept mit einem Quartiers-Parkplatz vorgesehen</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>und entsprechend festgesetzt. Auf dem Quartiers-Parkplatz werden außerdem Car-Sharing-Stellplätzen für Elektroautos, Stellplätze mit E-Ladestationen sowie eine Radvermietung vorgesehen.</p> <p>Zur Förderung des ÖPNVs wird eine Fläche zum Abstellen von Fahrrädern im Norden des Plangebietes unmittelbar südlich der L216 in der Nähe zu der Bushaltestelle festgesetzt. Mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde bereits abgestimmt, dass eine Radabstellanlage in der Bauverbotszone zur L216 möglich ist. Die Radabstellanlage wird durch die umliegende Fläche zum Anpflanzen einer dichten Hecke eingegrünt.</p> <p>Das Plangebiet ist gut an den ÖPNV angebunden. Eine Bushaltestelle befindet sich unmittelbar nördlich des Plangebietes an der L216 (Taktung 2-3 x pro Stunde).</p> <p>Darüber hinaus kann ein Anruf-Sammel-Taxi in Anspruch genommen werden, das vom Plangebiet zum Bahnhof Bardowick fährt.</p> <p>Außerdem werden gute neue Radwegeverbindungen im Plangebiet geplant sowie die Anbindungen an bestehende Radwege durch die Planung verbessert. Die Gemeinde Reppenstedt erstellt derzeit einen Maßnahmenkatalog zur Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs in Reppenstedt. Hierin wird auch die Radwegeverbindung vom Schnellenberger Weg über das Baugebiet zum Sülzweg genannt, welche im Zuge der vorliegenden Planung geschaffen wird. Auch die geplante Kindertagesstätte liegt günstig an einem Radweg.</p> <p>Die Erschließung wurde außerdem mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Abstimmungstermine fanden bereits statt.</p> <p>Die Begründung wurde bereits entsprechend der Abwägung ergänzt.</p> <p><u>Beschluss zu der Stellungnahme des Flecken Bardowick, 11.06.2021:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird kein weiteres Verkehrsgutachten erstellt.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>Beschluss</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird kein weiteres Verkehrsgutachten erstellt.</p>

b) Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben wurden.

c) Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt stimmt der ihm vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie der Begründung zu und beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die dazugehörige Begründung in der vorliegenden Form.

Reppenstedt, den

.....
Gemeindedirektor

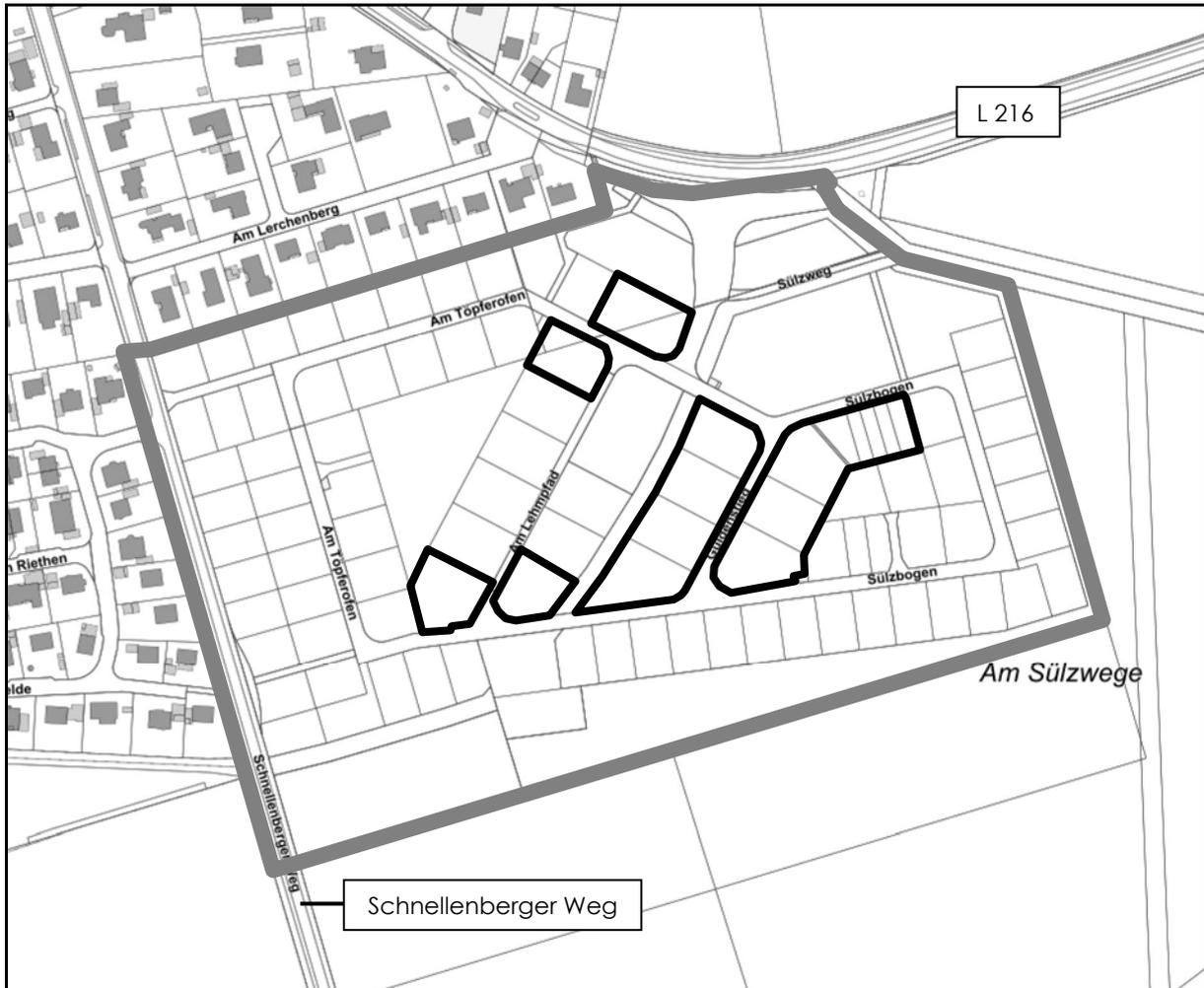


Gemeinde Reppenstedt

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift

gemäß § 13a BauGB

Stand Entwurf zum Satzungsbeschluss: 23.07.2024



Quelle: Auszug aus dem Geportal des Landkreises Lüneburg, Liegenschaftskarte (grau).
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2024 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Lüneburg.

-  Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift
-  Plangebiet 1 des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Maßstab 1 : 4.000

Diese Planung wurde erarbeitet von:

BÜRO MEHRING

STADT +

LANDSCHAFTSPLANUNG

Inhaberin Dipl. Ing. Silke Wübbenhorst

Stadtkoppel 34 21337 Lüneburg

Tel.: 04131 400 488-0 Fax 04131 400 488-9

E-Mail: mehring@slplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	4
2	Textliche Festsetzungen	5
3	Verfahrensvermerke.....	6
4	Hinweise zum Verfahren	8
5	Begründung	9
5.1	Ziele und Zwecke der Planung	9
5.2	Wesentliche Auswirkungen	11



1 Präambel

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Reppenstedt, den

.....

Gemeinde Reppenstedt



2 Textliche Festsetzungen

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift umfasst die Allgemeinen Wohngebiete WA 3, WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) und WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift und ist in dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt, Maßstab 1:4.000, durch schwarze Linien gekennzeichnet.

§ 9 Abs. 7 BauGB

Ursprungsbebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift bleiben rechtskräftig, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen geändert werden.

Entfallen der Traufhöhe in den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) entfällt die bisher festgesetzte maximale Traufhöhe.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Die textliche Festsetzung IV. des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift wird wie folgt geändert:

„IV. Beschränkung der Zahl der Wohnungen

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) sind ausnahmsweise maximal 12 Wohnungen je Wohngebäude zulässig, wenn in dem jeweiligen Wohngebäude Wohnungen geschaffen werden, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 3 müssen mindestens die Wohnungen, die das grundsätzlich festgesetzte Höchstmaß von 6 Wohnungen je Wohngebäude überschreiten, mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) müssen mindestens die Wohnungen, die das grundsätzlich festgesetzte Höchstmaß von 4 Wohnungen je Wohngebäude überschreiten, mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, § 31 Abs. 1 BauGB“

3 Verfahrensvermerke

Planunterlage Übersichtsplan

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:4.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2024  LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg

Planverfasserin

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift wurde ausgearbeitet vom Büro Mehring, Stadt- und Landschaftsplanung, Inhaberin Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst, Stadtkoppel 34, 21337 Lüneburg, Tel.: 04131-4004880, Fax: 04131-4004889, mehring@slplanung.de.

Lüneburg, den

.....
Planverfasserin

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner Sitzung am 23.05.2024 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Reppenstedt, den

.....
Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner Sitzung am 23.05.2024 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung haben vom 06.06.2024 bis einschließlich zum 19.07.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Reppenstedt, den

.....
Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Reppenstedt, den

.....
Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg (Nr.) bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Reppenstedt, den

.....
Gemeindedirektor

Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift nicht geltend gemacht worden.

Reppenstedt, den

.....
Gemeindedirektor

Mängel in der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift sind beachtliche Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Reppenstedt, den

.....
Gemeindedirektor

4 Hinweise zum Verfahren

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**, vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 20.12.2023
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**, vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**, vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 14.06.2021
- **Niedersächsische Bauordnung (NBauO)**, vom 03.04.2012, zuletzt geändert am 12.12.2023
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**, vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022
- **Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)**, vom 19.02.2010, zuletzt geändert am 12.12.2023
- **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**, vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 08.02.2024



5 Begründung

Die vorliegende Bebauungsplanänderung stellt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ der Gemeinde Reppenstedt dar.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt als textliche Änderung, da an der Planzeichnung keine Änderungen vorgenommen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift umfasst die Allgemeinen Wohngebiete WA 3, WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) und WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift und ist in dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt, Maßstab 1:4.000, durch schwarze Linien gekennzeichnet.

Das Plangebiet 1 des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ ist mit einer grauen Linie in dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt gekennzeichnet. Es liegt am südöstlichen Rand der Ortslage von Reppenstedt.

Die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift bleiben rechtskräftig, soweit sie nicht durch die Festsetzungen der vorliegenden Bebauungsplanänderung geändert werden.

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Entfallen der Traufhöhe in den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2)

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ entfällt die bisher festgesetzte maximale Traufhöhe in den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2), um für die hier geplanten Reihenhäuser 2 Vollgeschosse zuzüglich eines Staffelgeschosses zu ermöglichen.

Im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan war in den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) eine maximal zulässige Traufhöhe von 6,5 m festgesetzt, welche nur 2 Vollgeschosse ohne ein zusätzliches Staffelgeschoss ermöglichte. Mit der vorliegenden 1. Änderung wird durch das Entfallen der Traufhöhe ein Staffelgeschoss zuzüglich zu den 2 Vollgeschossen zugelassen.

Diese Änderung trägt zu einer höheren baulichen Ausnutzung der Grundstücke bei und ist im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Darüber hinaus wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ die textliche Festsetzung IV. zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten klargestellt und geändert.

Mit der 1. Änderung wird festgesetzt, dass in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) ausnahmsweise maximal 12 Wohnungen je Wohngebäude zulässig sind, wenn in dem jeweiligen Wohngebäude Wohnungen geschaffen werden, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 3 müssen mindestens die Wohnungen, die das grundsätzlich festgesetzte Höchstmaß von 6 Wohnungen je Wohngebäude überschreiten, mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) müssen mindestens die Wohnungen, die das grundsätzlich festgesetzte Höchstmaß von 4 Wohnungen je Wohngebäude überschreiten, mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden.

Im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan war die textliche Festsetzung IV. zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten nicht ganz eindeutig formuliert. Durch die Änderung wird nun klargestellt, dass die Zahl der Wohnungen nicht um 12 Wohnungen je Wohngebäude überschritten werden darf, sondern bis zu maximal 12 Wohnungen je Wohngebäude überschritten

werden darf. Ein Wohngebäude darf also nach dieser Regelung insgesamt maximal 12 Wohnungen aufweisen. Außerdem wird die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden müssen, nun klar geregelt und es werden eindeutige Begriffe verwendet.

Verfahren

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, da die Bedingungen für die Anwendung des § 13a BauGB erfüllt sind.

Im Folgenden werden die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB abgearbeitet:

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13a „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ des Baugesetzbuches (BauGB). Demnach darf ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt 1. weniger als 20.000 m² (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) oder 2. 20.000 m² bis weniger 70.000 m², wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls) (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2). In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Grundfläche < 20.000) gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

§ 13a BauGB wird angewendet, weil die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

Bedingungen für die Anwendbarkeit des § 13a BauGB	Auswertung
Abs. 1, Sätze 1 und 2, Nr. 1 und 2 BauGB	
Bebauungsplan für	
- die Wiedernutzbarmachung von Flächen	--
- die Nachverdichtung	--
- andere Maßnahmen der Innenentwicklung	Geltender Bebauungsplan -> notwendige Anpassung
Größe der Grundfläche:	
1. weniger als 20.000 m ²	trifft zu
2. 20.000 m ² bis weniger 70.000 m ² ; Durchführung einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien	--
Erhebliche Umweltauswirkungen bei 2. - Ausgleichsmaßnahme erforderlich	--
Abs. 1, Sätze 4 und 5 BauGB	
Begründet der B-Plan die Zulässigkeit von Vorhaben, für die eine UVP erforderlich ist?	nein
Sind Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter gegeben?	nein
Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind?	nein
Abs. 2 Nr. 2 BauGB	
Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes?	nein
Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes?	nein

Tabelle 1: Auswertung der Bedingungen des § 13a BauGB

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, sind die Voraussetzungen zur Anwendbarkeit des § 13a BauGB erfüllt. Die Änderung des Bebauungsplanes wird daher im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. An der im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Grundfläche werden keine Änderungen vorgenommen.

5.2 Wesentliche Auswirkungen

Die Ermöglichung eines Staffelgeschosses zusätzlich zu den 2 Vollgeschossen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umweltbelange. Die Änderung wirkt sich nicht wesentlich auf das Orts- und Landschaftsbild aus.

Die Allgemeinen Wohngebiete WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) liegen mittig im Baugebiet und sind künftig von Bebauung umgeben. Außerdem wird die maximal zulässige Firsthöhe beibehalten. Somit werden durch die Änderung insgesamt keine höheren Gebäude zugelassen. Darüber hinaus werden in der Umgebung der Allgemeinen Wohngebiete WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) bereits überwiegend 2 Vollgeschosse zuzüglich Staffelgeschoss mit einer höheren Firsthöhe zugelassen. Daher wird sich die geplante Bebauung gut in das Ortsbild einfügen.

Die Änderung führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der umliegenden geplanten Wohnbebauung durch Verschattung. Insgesamt werden keine höheren Gebäude zugelassen. Die südlich und westlich angrenzenden Baugrundstücke werden durch die nun zulässigen zweigeschossigen Gebäude zuzüglich Staffelgeschoss nicht wesentlich beeinträchtigt, da die Besonnung von Süden und Westen vollständig verbleibt. Nördlich und östlich sind bereits nach dem Ursprungsbebauungsplan überwiegend zwei Vollgeschosse zuzüglich Staffelgeschoss zulässig. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass in der Regel bei Einhaltung der bauordnungsrechtlichen erforderlichen Abstandsflächen eine ausreichende Belichtung, Belüftung oder Besonnung gegeben ist.

Die Klarstellung der textlichen Festsetzung IV. zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten hat keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange. Die Festsetzung wird vom Regelungsinhalt nicht geändert, sondern lediglich klargestellt und eindeutiger formuliert. Damit sind keine Auswirkungen verbunden.

Auch wenn mit der vorliegenden Planung keine Eingriffe verbunden sind, wird an dieser Stelle auf die allgemeine Regelung im Baugesetzbuch zu Eingriffen im beschleunigten Verfahren hingewiesen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich und die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung kann entfallen.

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift in seiner Sitzung am als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Reppenstedt, den

.....
Gemeindedirektor





Verantwortlich: Sabrina Harms
Amt: Bauamt

SITZUNGSVORLAGE

R/X/181

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschuss	29.10.2024	8	ja
Verwaltungsausschuss	07.11.2024		nein

Bebauungsplan Nr. 42 „Bürgerpark“ mit örtlicher Bauvorschrift **- Abwägungsbeschlüsse** **- Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Bürgerpark“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen, um einen Bürgerpark als Begegnungsort mit Naherholungswert in der Gemeinde Reppenstedt zu schaffen.

Die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde in der Zeit vom 12.07.2024 bis zum 22.08.2024 durchgeführt.

Im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung und der öffentlichen Auslegung wurden Anregungen vorgebracht, die mit einer entsprechenden Abwägung (siehe Anlage) in den Entwurf des Bebauungsplanes eingegangen sind. Der Planentwurf und der Entwurf der Begründung nebst Umweltbericht sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

1. Die Gemeinde stimmt den vorliegenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zu, nimmt die Abwägung der Stellungnahmen entsprechend der Vorlage vor und fasst die Beschlüsse entsprechend der Vorlage (Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB).
2. Die Gemeinde stimmt den vorliegenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zu, nimmt die Abwägung der Stellungnahmen entsprechend der Vorlage vor und fasst die Beschlüsse entsprechend der Vorlage (Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB).
3. Die Gemeinde stimmt dem ihr vorliegenden Bebauungsplan Nr. 42 „Bürgerpark“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie der Begründung zu und beschließt den Bebauungsplan Nr. 42 „Bürgerpark“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die dazugehörige Begründung nebst Umweltbericht in der vorliegenden Form.

Anlage(n):

- Gesamtfassung B-Plan mit Abwägungsvorschlägen



GEMEINDE REPPENSTEDT

**Bebauungsplan Nr. 42
„Bürgerpark“
mit örtlicher Bauvorschrift**

Gesamt-Inhaltsverzeichnis

- Planzeichnung mit Planzeichenerklärung
- Begründung mit Umweltbericht
- Faunistische Potentialabschätzung und
Artenschutzuntersuchung
- Abwägungsvorschläge

September 2024

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner Sitzung am 19.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Bürgerpark“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Reppenstedt, den Siegel
Steffen Gärtner
Gemeindedirektor

2. Planunterlage

Kartengrundlage: Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
Maßstab 1 : 1.000
Gemarkung Reppenstedt, Flur 3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021 LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze nach.
(Stand vom 21.07.2020).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Lüneburg, den Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Lüneburg

3. Planverfasser

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom Büro:
Planwerkstatt Holzer
Schomakerstraße 12, 21339 Lüneburg
Tel. 04131 / 400 931
mail: info@planwerkstatt-holzer.de



Lüneburg, den
Frank Holzer

4. öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung sowie den örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht und im Internet eingestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauvorschrift sowie die Umweltinformationen haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Reppenstedt, den Siegel
Steffen Gärtner
Gemeindedirektor

5. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung und die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Reppenstedt, den Siegel
Steffen Gärtner
Gemeindedirektor

6. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Reppenstedt, den Siegel
Steffen Gärtner
Gemeindedirektor

7. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Reppenstedt, den Siegel
Steffen Gärtner
Gemeindedirektor

8. Mängel in der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Reppenstedt, den Siegel
Gemeindedirektor /-in

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt den Bebauungsplan Nr. 42 „Bürgerpark“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Reppenstedt, den Siegel
Steffen Gärtner
Gemeindedirektor

Textliche Festsetzungen

1 Festsetzungen zu baulichen Nutzungen

1.1 Öffentliche Grünfläche „Bürgerpark“
Der Zweckbestimmung dienliche bauliche Anlagen sind zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA)
Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zulässig. Nicht störende Handwerksbetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden. Die in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO)

1.3 Maximale Firsthöhe
Die max. zulässige Firsthöhe bezieht sich auf die Rohdecke des Fertigfußbodens des Erdgeschosses. Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses darf max. 0,7 m über dem Bezugspunkt für bauliche Anlagen liegen. Als Bezugspunkt für bauliche Anlagen wird die Fahrbahnoberkante der Brockwinkler Straße definiert.
(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

1.4 Begrenzung der Zahl der Wohnungen
Es sind maximal 2 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

1.5 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
Im Allgemeinen Wohngebiet ist das Errichten von Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, es ist jedoch ein Mindestabstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.
(§ 12 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

2 Grünordnerische Festsetzungen

2.1 Versickerung von Niederschlagswasser
Das aus den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist aufzufangen und über oberirdische Sickeranlagen mit belebter Bodenzone zu versickern. Zulässig ist auch die Anlage von Zisternen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser der Dachflächen (auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen).
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

2.2 Wasserdurchlässige Bauweise
Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.3 Bauzeitenregelung
In der Brutzeit (01. März bis 30. September - allgemein gültige Regelung gemäß § 39 BNatSchG) ist die Rodung von Gehölzen und der Beginn der Baufeldfreimachung unzulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.4 Anlage einer Feldhecke mit Brachestreifen (A – vgl. Planzeichnung)
Parallel zur Nordgrenze ist auf einer Fläche mit der Breite von 5 m und einer Länge von 100 m im Wechsel und zu gleichen Anteilen eine mind. 2-reihige Feldhecke sowie Brachestreifen anzulegen. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, wobei bei der Pflanzung aus folgenden Arten zu wählen ist folgende Mindestqualitäten zu verwenden sind:
Bäume (Mindestqualität: v.Hei. 150-200 cm).
Carpinus betulus (Hainbuche), Malus sylvestris (Wildapfel), Quercus petraea (Trauben-Eiche), Quercus robur (Stiel-Eiche).
Sträucher (Mindestqualität: v.Str., 3 Tr., 100-150 cm)
Corylus avellana (Haselnuss), Rhamnus frangula (Faulbaum), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball).
Im Falle eines Abgangs ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen.
Der Brachestreifen ist während der Anwuchspflege der Gehölze mit einzuzäunen. Die Unterhaltung des Brachestreifens soll bedarfsorientiert erfolgen, wobei max. 2 Mahdtermine / Vegetationsperiode zulässig sind.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.5 insektenfreundliche Beleuchtung (ohne zeichnerische Darstellung)
Um die Lockwirkung auf Insekten zu minimieren, sind für Beleuchtungen Planflächenstrahler mit einer Lichtfarbe von ≤ 3.000 Kelvin zu verwenden, die das Licht nach unten konzentrieren und wenig Streuwirkung erzeugen. Die Lichtquellen sind möglichst niedrig anzubringen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.6 keine Beleuchtung im Nahbereich des östlichen Gehölzstreifens (B – vgl. Planzeichnung)
In einem Streifen von 20 m parallel zur Ostgrenze des Plangeltungsbereiches sind Einrichtungen zur künstlichen Beleuchtung nicht gestattet.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.7 Maßnahmen zum Bodenschutz
Vorhandener Oberboden sollte vor Baubeginn abgeschoben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (z. B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermaten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.8 Einsatz erneuerbarer Energien
Es wird festgesetzt, dass im allgemeinen Wohngebiet bei der Errichtung von Gebäuden die baulichen und technischen Maßnahmen für die Erzeugung von Strom aus Solarenergie zu treffen sind. Die Photovoltaikanlage ist mit einer Mindestleistung von 3,5 kWp zu errichten. Die Statik der Dächer muss die zusätzlichen Lasten einer Photovoltaikanlage aufnehmen können (ca. 20 kg/m²). Dachneubauten oder -aufbauten sind so anzuordnen, dass die Photovoltaikanlage nicht erheblich verschattet wird.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Örtliche Bauvorschriften

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 80 u. 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Bürgerpark“, durch örtliche Bauvorschrift die nachfolgenden Anforderungen an die Gestaltung vorgegeben.
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift beschränkt sich auf das als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesene Teilgebiet des Bebauungsplanes.

§ 1 Hauptgebäude

1. Außenwände
Die Außenwände von Hauptgebäuden müssen eine Höhe von mindestens 2,0 m über OKFF haben.

2. Dächer
Im WA-Gebiet sind die Hauptdachflächen von Hauptgebäuden mit einer Dachneigung zwischen 30° und 50° herzustellen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der unter 1 bis 2 genannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweise

1. Bau- und Bodendenkmalschutz
Gemäß § 14 NDSchG besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archaische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) für den Fall, dass Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die untere Denkmalenschutzbehörde (UDSchB) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
Folgende Ansprechpartner stehen zur Verfügung:
• untere Denkmalenschutzbehörde / archaischer Denkmalschutz (UDSchB): Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg und
• Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Lüneburg, Abteilung Archäologie – Gebietsreferat Lüneburg (NLD), Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

2. Altlasten / Kampfmittel
Altlastenverdachtsflächen sind im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Gemäß § 1 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) hat „der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ... der zuständigen Behörde und deren Beauftragten auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“
Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ggf. mit der unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Lüneburg) abzustimmen.
Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ggf. mit der unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Lüneburg) abzustimmen.
Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (z. B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermaten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

3. Bodenschutz bei Baumaßnahmen
Vorhandener Oberboden sollte vor Baubeginn abgeschoben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).
Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (z. B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermaten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.



Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNVO 1990 sowie die PlanzV 1990

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,25 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH max. maximal zulässige Firsthöhe (Angabe in m)

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

nur Einzelhäuser zulässig
 Baugrenze

überbaubare Flächen
 nicht überbaubare Flächen

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche, öffentlich
Zweckbestimmung: Bürgerpark

6. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksnummern

Grenzpunkte

Bemaßung (m)

44,15 m ü. NNH Höhe in m ü. NNH (Normalhöhennull)

7. Nachrichtliche Darstellungen

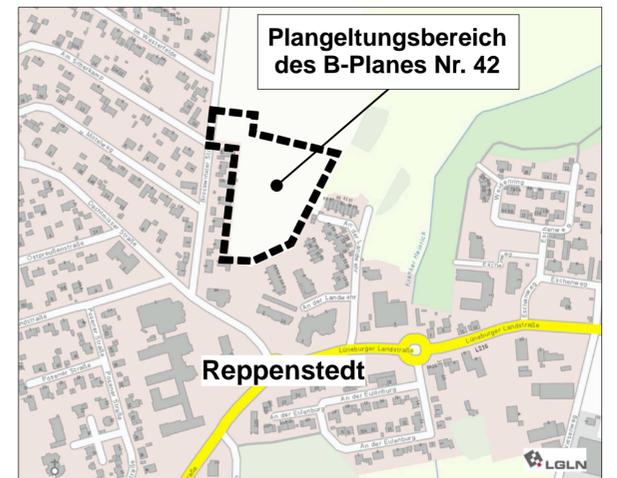
Landschaftsschutzgebiet "Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg" (gem. § 26 BNatSchG)

GEMEINDE REPPENSTEDT

BEBAUUNGSPLAN Nr. 42

"Bürgerpark"

September 2024



Ausgearbeitet:

Planwerkstatt Holzer
Schomakerstraße 12
21339 Lüneburg
Tel.: 04131 / 400 931

LAUBERBAUUNG LANDSCHAFTSBAUUNG ÖKOLOGIE UND UMWELT ANSTÄUKE URBANISME/PLANUNG



Planwerkstatt Holzer

GEMEINDE REPPENSTEDT

Bebauungsplan Nr. 42 „Bürgerpark“



MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT
Begründung (mit Umweltbericht)

(September 2024)



(Plangrundlage: Luftbild Karten Version 3.0)

An der Landwehr



Gliederung

Teil I Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1	Anlass der Planung	4
2	Räumliche Lage	4
3	Geltungsbereich	5
4	Verkehrliche Anbindung	5
5	Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes	5
5.1	Rechtliche Grundlagen	5
5.2	Planungsvorgaben	5
5.2.1	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg (RROP 2003)	6
5.2.2	Siedlungsentwicklungskonzept Samtgemeinde Gellersen 2030	7
5.2.3	Wirksamer Flächennutzungsplan	7
5.3	51. Änderung des Flächennutzungsplanes	8
5.4	Planunterlage	8
5.5	Altlasten / Altablagerungen	8
6	Beschreibung der Ausgangs- bzw. Bestandssituation	8
7	Ziele und Zwecke der Planung	8
8	Inhalt des Bebauungsplanes / Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	11
8.1	Art der baulichen Nutzung	11
8.2	Maß der baulichen Nutzung	11
8.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	12
8.4	Beschränkung der Zahl der Wohnungen	12
8.5	Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	12
8.6	Umgang mit Niederschlagswasser	12
8.7	Grünordnerische Festsetzungen	12
8.8	Einsatz erneuerbarer Energien	13
9	Örtliche Bauvorschriften / Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	13
10	Erschließung	13
10.1	Verkehrliche Erschließung	13
10.2	Technische Ver- und Entsorgung	14
10.3	Löschwasserversorgung	14
11	Erläuterung der Kennzeichnungen und Hinweise	14
11.1	Bau- und Bodendenkmalschutz	14
11.2	Altlasten / Kampfmittel	14
11.3	Bodenschutz bei Baumaßnahmen	14
12	Flächenbilanz	15
13	Beschluss über die Begründung	15



Teil II Umweltbericht

1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	16
2	Allgemeine Ziele von Natur und Landespflege sowie ihre Berücksichtigung bei der Planung	16
3	Naturschutzfachliche Vorgaben und deren Berücksichtigung	17
4	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	19
4.1	Schutzgut Mensch und Gesundheit	19
4.2	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	19
4.3	Schutzgut Fläche	21
4.4	Schutzgut Boden	22
4.5	Schutzgut Wasser	22
4.6	Schutzgut Luft und Klima	22
4.7	Schutzgut Landschaft	22
4.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	22
4.9	Wechselwirkungen	22
5	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	22
6	Beschreibung und Bewertung der möglichen umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens	23
6.1	Schutzgut Mensch und Gesundheit	23
6.2	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	23
6.3	Schutzgut Fläche	25
6.4	Schutzgut Boden	25
6.5	Schutzgut Wasser	26
6.6	Schutzgut Luft und Klima	26
6.7	Schutzgut Landschaft	26
6.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	26
6.9	Wechselwirkungen	26
7	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	27
8	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	27
9	Zusätzliche Angaben	28
9.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	28
9.2	Hinweise / Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	28
9.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	28

Anlage

- Faunistische Potentialanalyse und Artenschutzuntersuchung zum B-Plan Nr. 42 „Bürgerpark“, Reppenstedt (2021)

Teil I Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

Anmerkung
Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind Änderungen gegenüber der Entwurfs-Fassung vom April 2022 in rot dargestellt.

1 Anlass der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Bürgerpark“ soll die Schaffung eines öffentlich zugänglichen und nutzbaren „Bürgerparks“ (Landschaftsparks) planungsrechtlich abgesichert werden. Die Gemeinde möchte damit eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche, die in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum sowie zum Naherholungs-Grünzug „Landwehr“ gelegen ist, für ihre Bürger nutzbar machen und gleichzeitig den Naherholungswert der Ortslage Reppenstedt verbessern. Die Sicherung soll durch Ausweisung als „Grünfläche, öffentlich“ mit der Zweckbestimmung „Bürgerpark“ erfolgen.

Zudem wird am nordwestlichen Rand des Plangebietes ein Grundstück in den Plangeltungsbereich einbezogen und als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Damit wird eine geringfügige Arrondierung der an der Brockwinkler Straße vorhandenen einzeiligen Bebauung bezweckt und die bauleitplanerischen Voraussetzungen für ein Wohngrundstück geschaffen.

2 Räumliche Lage

Reppenstedt liegt ca. 3 km westlich vom Ortszentrum Lüneburgs entfernt. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortsmitte, östlich der Brockwinkler Straße und nordwestlich der Straße „An der Landwehr“ (vgl. nachfolgende Abbildung).

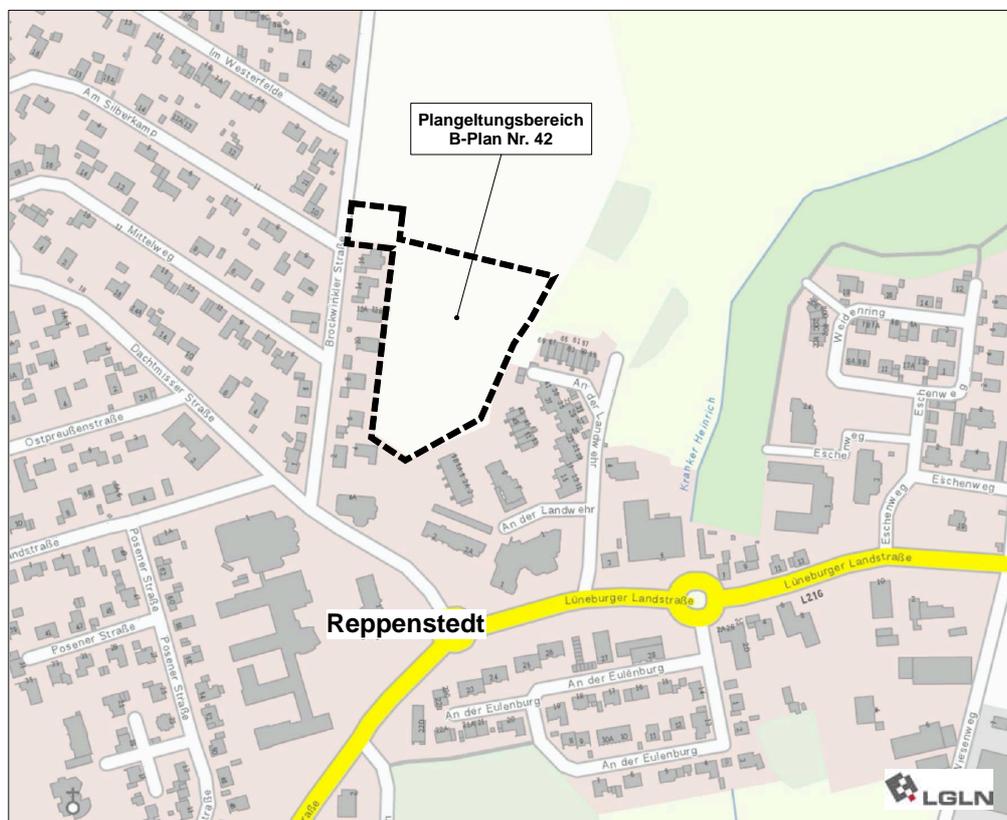


Abbildung: Lage im Raum (ohne Maßstab)

(Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - LGLN)



3 Geltungsbereich

Der Plangeltungsbereich hat eine Fläche von ca. 14.130 m² (ca. 1,41 ha) und umfasst das Flurstück 55 / 30 sowie ein Teilstück des Flurstücks 55 / 31, Flur 3 in der Gemarkung Reppenstedt.

Die Abgrenzung des Plangeltungsbereiches ergibt sich wie folgt:

- im Westen durch die Brockwinkler Straße bzw. durch die rückwärtigen Grenzen der Bebauung an der Brockwinkler Straße,
- im Süden und Osten durch die rückwärtigen Grenzen der Bebauung an der Dachtmisser Straße bzw. An der Landwehr sowie den Grünzug „Landwehr“.
- im Norden durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Flurstücks 55 / 29.

4 Verkehrliche Anbindung

Das neue Wohn-Baugrundstück ist verkehrlich durch die Brockwinkler Straße erschlossen. Der künftige Bürgerpark erhält durch eine neu zu erstellende Wegefläche ebenfalls eine verkehrliche Anbindung an die Brockwinkler Straße. Zusätzlich sind (fußläufige) Anbindungen im Süden sowie im Nordwesten an den vorhandenen Wanderweg im Grünzug „Landwehr“ vorgesehen.

5 Grundlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für diesen Bebauungsplan bilden u. a.:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634).
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- **Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012**
letzte berücksichtigte Änderung: § 79 geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)**
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

5.2 Planungsvorgaben

Vorbemerkung:

Landschaftsplanerische Vorgaben werden im Umweltbericht erläutert.

5.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg (RROP 2003)



Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2003) wurde bezüglich einiger Themenbereiche im Jahr 2010 aktualisiert (1. Änderung), die 2. Änderung aus dem Jahr 2016 betraf das Thema Windenergie. Das RROP weist Reppenstedt als Grundzentrum mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten aus.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (Kap. 3.2.4 Ziff. 16 RROP). Es handelt sich dabei um den Einzugsbereich des stillgelegten Wasserwerks Wienebüttel, der nicht als Wasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiet festgelegt ist.

Bei der Planung der Teilfläche „Allgemeines Wohngebiet“ wird eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung und Entwässerung des Niederschlagswassers nach dem aktuellen Stand der Technik berücksichtigt. Auf der Teilfläche „Grünfläche, öffentlich“ wird das gesamte anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht. Weder bei dem Wohngebiet, noch bei der Grünfläche ist davon auszugehen, dass wassergefährdende Stoffe zur Anwendung kommen.

Der Grünzug „Landwehr“ wird (nördlich, außerhalb des Plangeltungsbereiches) als „Kulturelles Sachgut“ dargestellt. Nähere Ausführungen werden dazu in der Begründung nicht gemacht. Beeinträchtigungen dieses außerhalb gelegenen Sachgutes sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Inhalte des Bebauungsplanes mit dem RROP vereinbar sind.

5.2.2 Siedlungsentwicklungskonzept Samtgemeinde Gellersen 2030

Im Siedlungsentwicklungskonzept 2030 der Samtgemeinde Gellersen werden konkrete Entwicklungsflächen für die Siedlungsentwicklung für Reppenstedt aufgezeigt. Eine der drei potenziellen Flächen



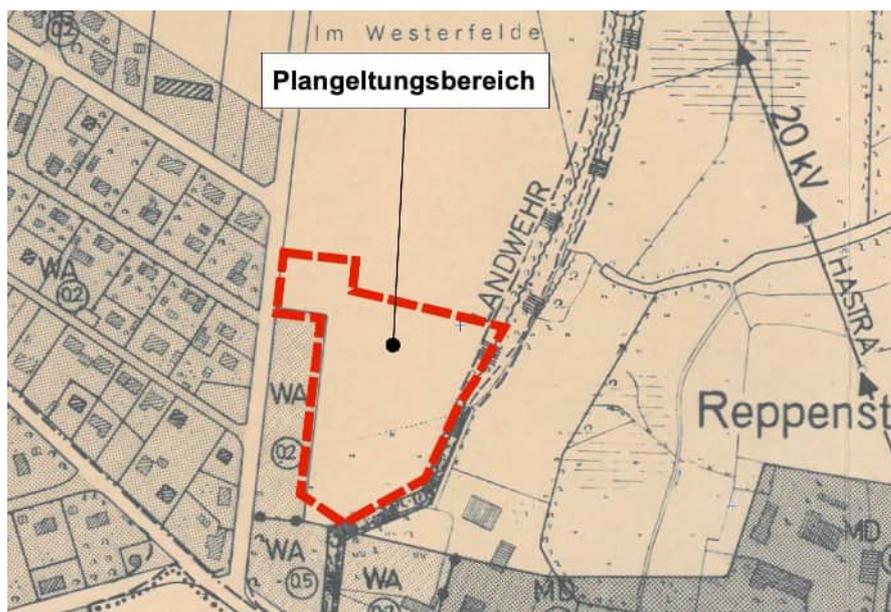
erstreckt sich östlich der Brockwinkler Straße, nördlich angrenzend an die vorhandene Bebauung. Die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehene Wohnbaufläche ist darin enthalten.

Der „Bürgerpark“ ist als solcher ebenfalls bereits in identischer Abgrenzung dargestellt.

Die vorliegende Planung ist somit vollumfänglich mit dem Siedlungsentwicklungskonzept vereinbar.

5.2.3 Wirksamer Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Reppenstedt (vgl. Abbildung) wird der gesamte Plangeltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 42 entwickelt sich somit nicht aus dem Flächennutzungsplan. Daher wird der Flächennutzungsplan für diese Teilfläche mit der 51. Änderung geändert (vgl. nachfolgendes Kapitel).





5.3 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Realisierung der vorgenannten städtebaulichen Entwicklungsziele erfordern aufgrund des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich. Diese Änderung soll im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich mit dem Bebauungsplan Nr. 42 durchgeführt werden.

Mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches (einschließlich einer Anbindung an die Brockwinkler Straße) als „Grünfläche, öffentlich“ mit der Zweckbestimmung „Bürgerpark“ dargestellt. In der Verlängerung zur vorhandenen Bebauung an der Brockwinkler Straße wird zudem eine kleine „Wohnbaufläche“ (W) dargestellt.

5.4 Planunterlage

Bei der Planunterlage handelt es sich um einen Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (ALKIS – Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem), Gemarkung Reppenstedt, Flur 3, Flurstück 55 / 19 u. a.) mit Stand vom 21.07.2020.

Die Planunterlage wurde digital zur Verfügung gestellt vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN – Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg).

5.5 Altlasten / Altablagerungen

Nach Kenntnis der Gemeinde liegen innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes keine Eintragungen zu Altlasten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor.

6 Beschreibung der Ausgangs- bzw. Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage Reppenstedt im Übergangsbereich vom besiedelten Bereich und der freien Landschaft. Der gesamte Plangeltungsbereich wird aktuell als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt, wobei sich die Ackerflächen in nördlicher Richtung großflächig über die Grenzen des Plangebietes hinaus erstrecken.

Im Nordwesten und Westen grenzen die Brockwinkler Straße mit ihrer einzeiligen Wohnbebauung (Einzelhausbebauung) sowie den zugehörigen Gärten an. Im Süden und Osten wird die Fläche begrenzt durch den gehölzgeprägten Grünzug „Landwehr“, der den Charakter eines schmalen Waldbestandes aufweist. Rückwärtig zur „Landwehr“ schließt wiederum Wohnbebauung (überwiegend Reihenhäuser) an.

7 Ziele und Zwecke der Planung

Die Flächen sollen der Naherholung zugänglich gemacht werden, um damit einen attraktiven Freiflächenbereich zu schaffen, der in unmittelbarer Zentrumsnähe liegt und gleichzeitig den vorhandenen Grünzug „Landwehr“ aufwertet.

Die Fläche hat bisher, abgesehen von kleinen Trittspfaden, keine Anbindung an umliegende Landschaftsteile und ist daher bisher nicht zugänglich.

Im Nordwesten ist eine Anbindung zur Brockwinkler Straße vorgesehen. Im Nordosten sowie im Südosten soll die Fläche an den innerhalb des Grünzugs „Landwehr“ vorhandenen Wanderweg angebunden werden. Über diesen Wanderweg soll in südlicher Richtung eine direkte Anbindung ans Ortszentrum mit dem Gellersen-Haus, dem Rathaus der Samtgemeinde sowie dem REWE und dem Nahversorgungszentrum möglich werden.

Mit der Planung beabsichtigt die Gemeinde Reppenstedt, die bereits vorhandenen Flächen mit einer Eignung für die Naherholung (Grünzug Landwehr) westlich auszudehnen und einen für den Ort zentral gelegenen und öffentlich zugänglichen Bürgerpark / Landschaftspark zu schaffen. Damit soll die zentral gelegene, große Freifläche erhalten, dauerhaft gesichert und einer möglichst großen Anzahl von Bürgern zugänglich gemacht werden.



Zur planungsrechtlichen Absicherung der gewünschten städtebaulichen Zielsetzung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 42 eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bürgerpark“ ausgewiesen. Die Attraktivität der Fläche als Treff- und Kommunikationsort für alle Generationen soll durch verschiedene Infrastrukturmaßnahmen / -einrichtungen erhöht werden.

Die Gemeinde beabsichtigt beispielsweise:

- Anlage von Fuß- und Radwegen in wassergebundener Bauweise für die innere Erschließung
- Grobe Differenzierung in Bereiche unterschiedlicher Naturnähe (naturnaher / intensiv / Übergangsbereich)
- Streuobstwiese (möglichst alte Sorten aus der Region) mit extensiver Wiesennutzung
- Blühwiese (möglichst mit einheimischen Arten)
- (Mäh-)Erlebniswege
- Extensivgrünlandbereiche
- Nutzungsaufgabe (Sukzession in Randbereichen)
- Insektenhotel mit Infotafel
- weitere Informationstafeln an den Zugangsbereichen
- Pavillon als Begegnungsraum
- Liegewiese
- Sitzgruppen
- Fitnessparcour mit Fitnessgeräten
- Sitzbänke
- Bepflanzungen (Baumgruppen, Baumreihen, Gehölzpflanzungen, Hecken etc.).

Darüber hinaus soll die Möglichkeit für Baukörper (wie z. B. Pavillon, Unterstände), die auf die Hauptnutzung als öffentliche Grünfläche bezogen sind, ermöglicht werden. Zudem soll auch ein Kinderspielplatz mit Spielgeräten und einer Grundfläche von max. 300 m² zulässig werden.

Die tatsächliche Nutzungsdefinition sowie die räumliche Zuordnung der Komponenten erfolgt nicht auf der Ebene des Bebauungsplanes, sondern wird einer detaillierten Freiraumplanung vorbehalten. Dies beinhaltet auch den Verlauf der inneren Erschließung.

Bei der Planung soll auch die Barrierefreiheit Berücksichtigung finden. In der Detailplanung sollte vorgesehen werden, dass alle Wege z. B. auch von Menschen mit Rollator / Kinderwagen oder mit Rollstuhl genutzt werden können.

Anhaltspunkte für einer mögliche Gliederung und Gestaltung des Bürgerparks sind der nachfolgenden (unverbindlichen) Konzept-Skizze zum Bürgerpark zu entnehmen.

Im südlichen und östlichen Teil des Plangeltungsbereiches wird das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ nachrichtlich dargestellt. Abgesehen von einer geringfügigen Beanspruchung (ca. 105 m²) zur Erstellung von Wegeverbindungen (wassergebunden) zur Landwehr sind keine Maßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorgesehen.



Abbildung: Konzept-Skizze (unmaßstäbliche Verkleinerung)
(Quelle: Planwerkstatt Holzer – Zuarbeit für Wettbewerbsunterlagen)



8 Inhalt des Bebauungsplanes / Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Vorbemerkung:

Die räumliche Zuordnung der nachfolgenden Festsetzungen lässt sich der Planzeichnung entnehmen!

8.1 Art der baulichen Nutzung

Öffentliche Grünfläche „Bürgerpark“

Gemäß der im Vorwege erläuterten Zielsetzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche zu schaffen, wird der überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches als „Grünflächen, öffentlich“ mit der Zweckbestimmung „Bürgerpark“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Zudem sollen der Zweckbestimmung dienliche bauliche Anlagen zulässig sein.

Die Gemeinde beabsichtigt z. B. folgende Nutzungen:

- Fuß- und Radwege mit wasserdurchlässiger Bauweise mit einer max. Breite von 3 m als Verbindung zwischen der Brockwinkler Straße sowie der Landwehr sowie zur inneren Erschließung,
- Bauliche Anlagen, die dem Verweilen sowie der Fitness im Freien dienen (z. B. Pavillon, Unterstände, Bänke, Tische, Fitnessgeräte, Tischtennisplatten, Schautafeln),
- auf die Hauptnutzung (öffentliche Grünfläche) bezogene Gebäudekörper, die dem vorübergehenden Aufenthalt dienen,
- Spielplätze einschließlich der erforderlichen Spielgeräte bis zu einer Gesamtgröße von 300 m²,
- Liegewiesen, Sitzgruppen,
- Gehölzpflanzungen (wie Baumgruppen, Baumreihen, Strauchpflanzungen, Hecken etc.),
- Streuobstwiesen, Blühwiesen, (Mäh-)Erlebniswege.

Zu den vorhandenen Wohngrundstücken an der Brockwinkler Straße soll eine Abgrenzung (z. B. Zaun, Wall, Hecke etc. bzw. Kombinationen aus diesen Abgrenzungen) erfolgen.

Allgemeines Wohngebiet – WA

Entsprechend der vorgesehenen Nutzungen und in Anlehnung an den Charakter der angrenzenden, bereits existenten Wohngebiete, erfolgt eine Ausweisung der Baugebietsflächen als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO.

Für das allgemeine Wohngebiet werden die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zugelassen. Das Gebiet erfüllt weder die erforderlichen Flächenansprüche, noch wären die mit den Nutzungen verbundenen Verkehre und Immissionen gebietsverträglich.

Ausgeschlossen werden auch die folgenden in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Das für den Geltungsbereich geltende Maß der baulichen Nutzung orientiert sich weitgehend an den bestehenden Festsetzungen für die angrenzenden Wohnbauflächen und wird wie folgt definiert:

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO legt im Bebauungsplan den Anteil des Grundstücks fest, der durch bauliche Anlagen versiegelt werden kann.

Mit der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 wird ein ähnliches Maß gewählt, wie es für die vorhandene Bebauung östlich der Brockwinkler Straße (Bebauungsplan Nr. 9) gilt.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unter der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50 % überschritten werden.

Höhe baulicher Anlagen

In Anlehnung an die Festsetzungen der umliegenden Wohnbauflächen wird gemäß § 18 BauNVO die max. Höhe baulicher Anlagen mit 8,5 m über Bezugspunkt festgesetzt.



Eine Überschreitung der festgesetzten Maximalhöhen ist lediglich für untergeordnete Anlagen wie z. B. Schornsteine oder Antennen um bis zu 2 m zulässig, sofern durch diese eine Gesamthöhe der baulichen Anlagen von 10 m nicht überschritten wird.

Vollgeschosse

Die max. Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 BauNVO orientiert sich an den angrenzenden Wohnbauungen und wird auf max. 1 Vollgeschoss begrenzt. Mit dieser Festsetzung soll sichergestellt werden, dass sich die hinzukommende Bebauung an die vorhandenen Gebäudestrukturen einfügen. Der Ausbau eines Dachgeschosses ist zulässig, sofern dieses nicht als Vollgeschoss gemäß Niedersächsischer Bauordnung einzustufen ist.

Höhenlage

Um ein zu starkes Herausragen des Kellergeschosses zu vermeiden, wird festgesetzt, dass die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss maximal 0,7 m über der vorhandenen Geländeoberkante liegen darf. Als Bezugspunkt für bauliche Anlagen wird die Fahrbahnoberkante der westlich verlaufenden Brockwinkler Straße definiert.

8.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

In Anlehnung an die in der Umgebung vorhandenen Wohngebäude sind nur Einzelhäuser zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß § 23 BauNVO wird im Plangebiet eine Baugrenze festgesetzt, die im Norden und Süden einen Abstand von 3 m, im Westen einen Abstand von 10 m und im Osten einen Abstand von 5 m zur Flurstücksgrenze einhält. Damit werden die Mindestabstände nach der NBauO von 3 m eingehalten. Damit die hinzukommende Bebauung sich gut in die vorhandene Situation einfügt, werden die Abstände im Osten und Westen aus dem Bebauungsplan Nr. 9 übernommen.

8.4 Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Die Anzahl der zulässigen Wohnungen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf max. 2 je Einzelhaus begrenzt. Ein Gebäude mit mehr Wohneinheiten ist hier auch unter Berücksichtigung der hier umliegend vorherrschenden Bauweise nicht gewollt.

8.5 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Es wird hier festgesetzt, dass Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, es ist jedoch ein Mindestabstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

(§ 12 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

8.6 Umgang mit Niederschlagswasser

Versickerung von Niederschlagswasser (vgl. Festsetzung 2.1 in der Planzeichnung)

Das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist aufzufangen und über oberirdische Sickeranlagen mit belebter Bodenzone zu versickern. Dafür geeignete Methoden sind z. B. die Muldenversickerung bzw. die Herstellung eines Sickerbeckens.

Zulässig ist auch die Anlage von Zisternen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser der Dachflächen (auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen).

Mit dieser Festsetzung möchte die Gemeinde den Anteil der Vorortversickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Sinne einer möglichst ausgeglichenen Wasserbilanz im Gebiet maximieren.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)



8.7 Grünordnerische Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Wasserdurchlässige Bauweise (vgl. Festsetzung 2.2 in der Planzeichnung)

Um eine möglichst ausgeglichene Wasserbilanz zu erreichen, sind Stellplätze und Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Bauzeitenregelung (vgl. Festsetzung 2.3 in der Planzeichnung)

Um Zugriffe bei den Brutvögeln zu vermeiden, wird folgende Bauzeitenregelung festgesetzt:

In der Brutzeit (01. März bis 30. September - allgemein gültige Regelung gemäß § 39 BNatSchG) ist die Rodung von Gehölzen und der Beginn der Baufeldfreimachung unzulässig.

Anlage einer Feldhecke mit Brachestreifen (vgl. Festsetzung 2.4 in der Planzeichnung)

Zur Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen für saumbrütende Vögel wird an der Nordgrenze des geplanten Bürgerparks ein ca. 100 m langer Streifen mit einer Kombination aus Hecken und Brachflächen entwickelt. Nähere Angaben sind der Festsetzung 2.4 (vgl. Planzeichnung) zu entnehmen.

Insektenfreundliche Beleuchtung (vgl. Festsetzung 2.5 in der Planzeichnung)

Um die Lockwirkung auf Insekten zu minimieren, sind für Beleuchtungen Planflächenstrahler **mit einer Lichtfarbe von ≤ 3.000 Kelvin** zu verwenden, die das Licht nach unten konzentrieren und wenig Streuwirkung erzeugen. Die Lichtquellen sind möglichst niedrig anzubringen.

Keine Beleuchtung im Nahbereich des östlichen und südlichen Gehölzstreifens (vgl. Festsetzung 2.6 in der Planzeichnung)

Um die Unterbrechung von potentiellen Flugleitlinien am Gehölzrand zu vermeiden, die wiederum die Vernetzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach sich ziehen könnten, wird mit dieser Festsetzung vermieden, dass es zu einer Beleuchtung des Ostrand oder Südrandes kommt. Nähere Angaben dazu sind der Festsetzung 2.6 (vgl. Planzeichnung) zu entnehmen.

Maßnahmen zum Bodenschutz (vgl. Festsetzung 2.7 in der Planzeichnung)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen der anstehenden Böden werden Maßnahmen zum Bodenschutz festgesetzt. Nähere Angaben dazu sind der Festsetzung 2.6 (vgl. Planzeichnung) zu entnehmen.

8.8 Einsatz erneuerbarer Energien (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Es wird festgesetzt, dass im allgemeinen Wohngebiet bei der Errichtung von Gebäuden die baulichen und technischen Maßnahmen für die Erzeugung von Strom aus Solarenergie zu treffen sind. Die Photovoltaikanlage ist mit einer Mindestleistung von 3,5 kWp zu errichten. Die Statik der Dächer muss die zusätzlichen Lasten einer Photovoltaikanlage aufnehmen können (ca. 20 kg/m²). Dacheinbauten oder -aufbauten sind so anzuordnen, dass die Photovoltaikanlage nicht erheblich verschattet wird.

Inhalt dieser Festsetzungen zum Einsatz von erneuerbaren Energien ist schließlich, dass bei der Errichtung von Gebäuden die in der Festsetzung bezeichneten baulichen Maßnahmen getroffen werden müssen. Die Festsetzung beinhaltet allerdings nicht die Pflicht zur Nutzung der für den Einsatz von erneuerbaren Energien vorgenommenen Maßnahmen. Das BauGB enthält keine Rechtsgrundlage, mit der eine Nutzung der so gewonnenen Energie im Bebauungsplan festgesetzt werden kann.

Durch diese gewählte Festsetzung soll somit der Einsatz erneuerbarer Energien im Sinne des Klimaschutzes und ihre Nutzung angeregt werden.

9 Örtliche Bauvorschriften / Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 NBauO)

Durch eine schlanke örtliche Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 NBauO soll im Allgemeinen Wohngebiet ein grober Rahmen gesteckt werden, um ungewünschte bauliche Entwicklungen auszuschließen. Gemeinsam mit den bauleitplanerischen Festsetzungen wie Geschossigkeit, Höhenbegrenzung etc. soll erreicht werden, dass die hinzukommende Bebauung in einem Mindestmaß eine harmonische Einheit mit der vorhandenen Bebauung an der Brockwinkler Straße bilden kann.

Folgende gestalterischen Festsetzungen sind vorgesehen:



Dachneigung

In Anlehnung an die vorhandene Bebauung wird eine Dachneigung zwischen 30° und 50° vorgegeben.

Ausschluss von „Nur-Dach-Häusern“

Mit der Festsetzung, dass Außenwände eine Mindesthöhe von 2,0 m haben müssen, sollen „Nur-Dach-Häuser“, deren Dächer zeltartig bis zum Erdboden reichen, ausgeschlossen werden.

Auch mit der Kombination aus gestalterischen Festsetzungen und bauleitplanerischen Festsetzungen verbleibt ausreichend gestalterischer Spielraum für die künftigen Bauherren.

10 Erschließung

10.1 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Allgemeinen Wohngebietes erfolgt von der Brockwinkler Straße. Zwischen den neuen Wohnbauflächen und der vorhandenen Wohnbebauung wird eine Anbindung zur Brockwinkler Straße frei von Bebauung gehalten. Hier soll für Fußgänger und Radfahrer die Zuwegung zum künftigen Bürgerpark erfolgen.

10.2 Technische Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des neuen Baugebietes ist durch die in der Brockwinkler Straße vorhandenen Strom-, Gas-, Wasser- und Telekommunikationsleitungen gesichert.

Das anfallende Schmutzwasser kann über die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Reppenstedt entsorgt werden.

10.3 Löschwasserversorgung

An der Gellersenhalle ist ein Feuerlöschbrunnen vorhanden. Zusammen mit der in der Brockwinkler Straße vorhandenen Trinkwasserleitung kann die aus brandschutztechnischer Sicht erforderliche Löschwassermenge (von 96 m³ / h über einen Zeitraum von 2 Stunden) gewährleistet werden.

11 Erläuterung der Kennzeichnungen und Hinweise

11.1 Bau- und Bodendenkmalschutz

Gemäß § 14 NDSchG besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) für den Fall, dass Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind.

Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Folgende Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

- untere Denkmalschutzbehörde / archäologischer Denkmalschutz (UDSchB): Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Horst-Nickel-Str. 4, 21337 Lüneburg, und
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Lüneburg, Abteilung Archäologie - Gebietsreferat Lüneburg (NLD), Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

11.2 Altlasten / Kampfmittel

Altlastenverdachtsflächen sind im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Gemäß § 1 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) hat „der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast der zuständigen Behörde und deren Beauftragten auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), diesem Gesetz und den aufgrund dieser



Gesetze erlassenen Verordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“ Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ggf. mit der unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Lüneburg) abzustimmen.

Von einer Kampfmittelfreiheit kann nicht ausgegangen werden. Eine entsprechende Bescheinigung ist im Vorwege zu Baumaßnahmen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst) einzuholen.

11.3 Bodenschutz bei Baumaßnahmen

Vorhandener Oberboden sollte vor Baubeginn abgeschoben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z. B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

12 Flächenbilanz

Grünfläche, öffentlich (Bürgerpark)	ca. 11.643 m ²
Landschaftsschutzgebiet (Bestand)	ca. 1.687 m ²
Allgemeines Wohngebiet (WA)	ca. 800 m ²
Gesamtfläche	ca. 14.130 m²

13 Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde durch den Rat der Gemeinde Reppenstedt gebilligt am

Reppenstedt, den

gez. Steffen Gärtner
(Gemeindedirektor)

Diese Satzung wurde ausgearbeitet von:

Planwerkstatt Holzer
Schomakerstraße 12
21339 Lüneburg
Tel.: 04131 / 400 931
Email: info@planwerkstatt-holzer.de

Lüneburg, den

.....
Frank Holzer



Teil II Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in die kommunale Abwägung aller planungsrelevanter Belange einzustellen.

1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde stellt für den ca. 1,41 ha großen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 42 auf, um in unmittelbarer Nähe des Ortszentrums und in unmittelbarem Anschluss an den Grünzug „Landwehr“ eine „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Bürgerpark (ca. 1,16 ha) auszuweisen. Die bisher ackerbaulich genutzte Fläche soll damit langfristig als unbebauter Bereich gesichert und zu einem Naherholungsbereich für die Reppenstedter entwickelt werden.

Im Nordwesten wird an der Brockwinkler Straße gleichzeitig ein ca. 0,08 ha große Teilfläche als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt, um ein einzelnes Wohngrundstück zu ermöglichen.

Im Osten wird ein ca. 1.687 m² großer Teil des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ nachrichtlich dargestellt.

2 Allgemeine Ziele von Naturschutz und Landespflege sowie ihre Berücksichtigung in der Planung

Die gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB für die Planung relevanten Ziele des Naturschutzes und der Landespflege, soweit sie sich aus dem BNatSchG und den Umweltfachgesetzen ergeben, werden nachfolgend aufgelistet und dargelegt, wie diese innerhalb der vorliegenden Planung Berücksichtigung finden.

Relevante Ziele des Naturschutzes und Landespflege	Berücksichtigung in der vorliegenden Planung
<p><u>§ 1 Abs. 1 BNatSchG:</u></p> <p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. die biologische Vielfalt,2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</p> <p><u>§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG:</u></p> <p>... für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist</p>	<p>Die Planung berücksichtigt diese Maßgaben in vollem Maße.</p> <p>Ziel der Planung ist die Sicherung einer zentrumsnahen Freifläche, die durch Entwicklung zu einem vielfältigen Bürgerpark einerseits einen Beitrag zur biologischen Vielfalt sowie zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts leisten kann.</p> <p>Darüber hinaus mit der Festsetzung als Bürgerpark die Vielfalt, Eigenart sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft entwickelt werden.</p> <p>Durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung entfallen die bisherigen Stoffeinträge durch Düngung und / oder Pflanzenschutzmittel. Durch die Festsetzung, dass das gesamte im Plangeltungsbereich</p>



Relevante Ziele des Naturschutzes und Landespflege	Berücksichtigung in der vorliegenden Planung
<p>auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,</p> <p><u>§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG:</u> Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</p>	<p>anfallende Niederschlagswasser auf der Fläche zur Versickerung gebracht werden muss, kann zudem ein Beitrag für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt geleistet werden.</p> <p>Auch dieser Zielsetzung wird entsprochen, da eben die landschaftsbezogene Erholung in der freien Landschaft im siedlungsnahen Bereich geschützt, entwickelt und zugänglich gemacht werden.</p>
<p><u>Besonderer Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG</u> Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören <p>(Zugriffsverbote).</p>	<p>Im Plangebiet liegen gemäß den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes keine besonderen oder hohen Wertigkeiten für Arten und / oder Biotope vor.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Ausweisung als Öffentliche Grünflächen die maßgeblichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten weder erheblich beschädigt noch gestört werden, sondern vielmehr durch Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ein vielfältigerer Lebensraum und eine höhere Habitatvielfalt und -qualität (gegenüber der aktuellen Ackernutzung) zu erwarten ist.</p> <p>Auch ist nicht mit einer erheblichen Störung ggf. in der angrenzenden Landwehr existenten artenschutzrechtlich relevanter Populationen zu rechnen.</p>

3 Naturschutzfachliche Vorgaben und deren Berücksichtigung

Landschaftsrahmenplan

Das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg macht keine planerischen Aussagen zum Plangeltungsbereich. Der östlich angrenzende Grünzug Landwehr wird als „Biotopverbundfläche“ und für die „Freihaltung von Landschaftsräumen / Ausschluss von Bebauung“ dargestellt. Die Planungen des Bebauungsplanes Nr. 42 widersprechen den vorgenannten Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes nicht und sind mit ihm vereinbar.

Landschaftsschutzgebiet

Die gesamte Landwehr einschließlich der östlich angrenzenden unbebauten Flächen ist Teil des „Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (2011)“.

Da im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes auch eine Querung der Landwehr und damit auch eines Teils des Landschaftsschutzgebietes beabsichtigt wird, hat die Gemeinde Reppenstedt nach Vorabstimmungen mit dem Landkreis Lüneburg am 17.08.2021 eine Befreiung von der Verboten des § 2 Abs. 1 Nr. 12a der Schutzgebietsverordnung beantragt. Hierzu hat der Landkreis Lüneburg mit Schreiben vom 01.03.2022 eine „Ausnahmegenehmigung für Wegebaumaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet auf Teilflächen angrenzend zum geplanten Bebauungsplan Nr. 42 Bürgerpark Reppenstedt“ erteilt. Bestandteil dieser Genehmigung sind der vorgenannte Antrag, der Gesprächsvermerk vom 17.02.2022 in der Fassung vom 25.02.2022 sowie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 25.02.2022 zum Bodendenkmal „Landwehr“.



Der im Plangeltungsbereich gelegene Teil des Landschaftsschutzgebietes wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Bei Umsetzung der Planungen des Bebauungsplanes Nr. 42 ist unter dieser Prämisse nicht mit Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes zu rechnen.

Bodendenkmal

Das Bodendenkmal „Lüneburger Landwehr“ verläuft am östlichen Rand des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die denkmalschutzrelevanten Aspekte wurden in den im vorigen Absatz benannten Abstimmungen zum Landschaftsschutzgebiet mit thematisiert. Im Folgenden wird der denkmalrechtliche Hinweis der im vorigen Absatz genannten „Ausnahmegenehmigung vom 01.03.2022“ wiedergegeben:

„Das bedeutende Bodendenkmal „Lüneburger Landwehr“ liegt im Maßnahmenbereich und ist zu schützen und unbeschädigt zu belassen (§ 4 Abs. 2 NDSchG). Es dürfen jedoch die bereits bestehenden Wege instandgesetzt werden, ohne dabei Bodeneingriffe oder Bodenveränderungen vorzunehmen. Der Bereich des Bodendenkmals bleibt naturbelassen, um das bestehende Bodendenkmal nicht zu zerstören und bestmöglich zu schützen. ... Vor Baubeginn findet ein Sondengang im Bereich der Landwehr statt, der durch das NLD koordiniert wird und daher nicht der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde für Bodendenkmale, Fachdienst Umwelt, Landkreis Lüneburg, bedarf.“

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vorgaben ist somit nicht mit einer Beeinträchtigung der Schutzziele des Bodendenkmals zu rechnen.

4 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

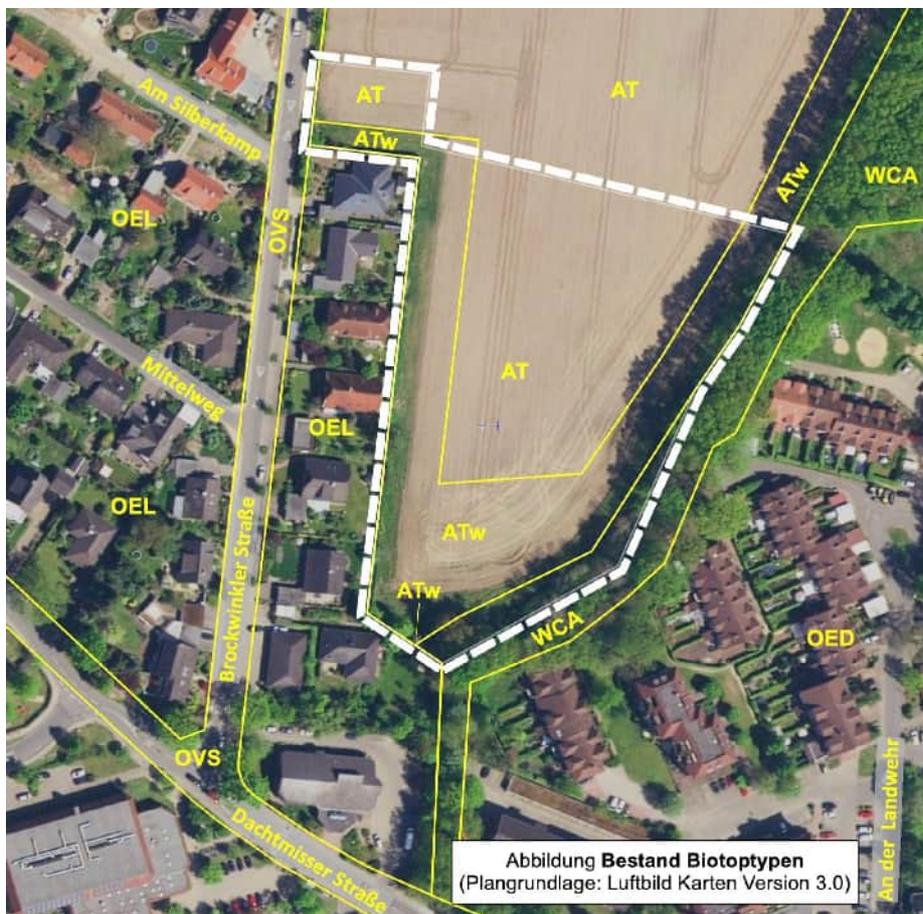
4.1 Schutzgut Mensch und Gesundheit

An das vollständig landwirtschaftlich genutzte Plangebiet grenzen im Westen und Nordwesten Wohnnutzungen.

Weitere Wohnnutzungen finden sich südlich und östlich jenseits des Grünzuges Landwehr. Innerhalb des Plangeltungsgebietes ist eine Nutzung für die Naherholung wegen der fehlenden Erschließung nicht möglich.

Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt, so dass von den üblichen mit einer landwirtschaftlichen Nutzung einhergehenden Geruchs- und Staubimmissionen auszugehen ist. Sonstige Immissionsbelastungen, die auf die Fläche wirken, sind nicht bekannt.

Die aktuelle Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist daher als eher gering einzustufen.



4.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Tierwelt / Fauna

Zum Bebauungsplan wurde eine „Faunistische Potentialanalyse und Artenschutzuntersuchung zum B-Plan Nr. 42 „Bürgerpark“, Reppenstedt“ erstellt. Diese Ausarbeitung ist der Begründung als Anlage beigefügt und wird im Folgenden auszugsweise wiedergegeben.

Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wurde das potentielle Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen ermittelt.

Vögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich wegen ihrer Ansprüche an den Brutplatz nur als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Für die „Arten mit großen Revieren“ ist das Untersuchungsgebiet zu klein, um ein komplettes Revier zu unterhalten. Sie kommen hier nur mit Teilen ihrer Reviere oder als Nahrungsgast vor. Sie müssen weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen. Das Grasland ist zu klein und seine Gehölzränder zu nahe zu fast jeder Fläche des Graslandes, so dass Feldlerchen oder andere typische Wiesenvögel nicht zu erwarten sind.

Tabelle Artenliste der potentiellen Vogelarten (Quelle: Artenschutzuntersuchung)

Status in den Teilgebieten A und B: b = Brutvogel; ng = Nahrungsgast;
Rote-Liste-Status NI = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet



Art	Status	NI	DE
Arten der Kulturlandschaft			
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>	b		
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	b	V	-
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	b	-	-
Gehölzvögel aus Siedlung und Gehölzrand			
Amsel <i>Turdus merula</i>	ng	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	ng	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	ng	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	ng	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	ng	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	ng	-	-
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	ng	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	ng	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes t.</i>	ng	-	-
Arten mit großen Revieren			
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	ng	-	-
Elster <i>Pica p.</i>	ng	-	-
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	ng	V	V
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	ng	-	-
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	ng	V	-
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	ng	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	ng	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	ng	-	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	ng	V	-

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste

Goldammern brüten an Saumstrukturen der offenen Feldlandschaft und suchen Nahrung in Ruderalstreifen, Ackerrändern und Grünland. Sie leiden wie die meisten Vögel der Kulturlandschaft an der Intensivierung der Landwirtschaft, der Monotonisierung der Fruchtfolgen und finden hier mit den Blühstreifen potenzielle Nahrungsflächen.

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. Hier ist die Struktur an Gehölzrändern für ihn vorteilhaft. Außerhalb von Ortschaften, in der Agrarlandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinterte Krautvegetation (z. B. Stoppelfelder, Brachen, hier die Blühstreifen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind, hier in geringem Umfang an den Rändern.

Haussperlinge brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein Lebensraum in der Umgebung sind die Gärten und dichter bebauten Siedlungsflächen süd- und westlich des Untersuchungsgebietes. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z. B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge. Der Blühstreifen im Untersuchungsgebiet ist für ihn ein potenzieller Nahrungsraum.

Stieglitze brüten in Bäumen und nutzen wie Goldammer und Fasan Ruderalstreifen, Ackerränder und Grünland zur Nahrungssuche. Sie nutzen im Schwarm ein relativ großes Nahrungsgebiet. Hier sind die Blühstreifen potenzieller Nahrungsraum.



Fledermäuse

Auf Grundlage der Verbreitungsübersichten können im Raum Reppenstedt praktisch alle in Niedersachsen vorhandenen Arten potentiell vorkommen. Alle Fledermausarten sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich.

Weitere potentiell vorhandene Arten des Anhangs IV

Weitere Arten des Anhangs IV sind aufgrund ihrer sehr speziellen Lebensraumansprüche im Plangebiet nicht zu erwarten.

Pflanzenwelt / Biotope

Die nachfolgende Abbildung sowie die anschließenden Ausführungen zeigen das Ergebnis der Biototypenkartierung und -bewertung.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

- 5 - **sehr hohe** Bedeutung
- 4 - **hohe** Bedeutung
- 3 - **mittlere** Bedeutung
- 2 - **geringe** Bedeutung
- 1 - **sehr geringe** Bedeutung
- 0 - **weitgehend ohne** Bedeutung

Nachfolgend wird die aktuelle Bestandssituation der Biototypen einschließlich der Kürzel gemäß dem Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen (2021) erläutert. Die Bestandserfassung erfolgte durch die Planwerkstatt Holzer, Lüneburg, im Herbst 2020 und wurde im Juni 2021 ergänzt. Nahezu der gesamte Plangeltungsbereich wird aktuell ackerbaulich genutzt und ist als basenreicher Lehm- / Ton-Acker (AT) einzustufen. Westlich grenzt die Wohnbebauung an der Brockwinkler Straße mit den zugehörigen Gärten an (Locker bebautes Einzelhausgebiet – OEL). Im Südosten und Osten verläuft die Landwehr, die hier von einem schmalen Band eines Eichen- und Hainbuchenwaldes feuchter, basischer Standorte (WCA) eingenommen wird. Die Landwehr verbreitert sich im Nordosten (außerhalb des Plangeltungsbereiches). An den Rändern der Ackerfläche ist ein Streifen mit einer Breite von ca. 8-15 m im Zuge einer geförderten „Agrarumweltmaßnahme“ stillgelegt worden. Die Fläche liegt brach und wird im (mehr-)jährlichen Turnus umgebrochen. Es haben sich wiesenartige Ackerbrachestadien entwickelt. Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich keine Gehölze.

Die Bewertung der vorhandenen Biototypen lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen:

Kürzel	Biototyp	Wertfaktor
WCA	Eichen- und Hainbuchenwald feuchter, basischer Standorte	5
AT	Basenreicher Lehm- / Tonacker	1
ATw	Wiesenartige Ackerbrache	1
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet	1
OED	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet	1
OVS	Straße (Asphalt)	0

Aussagen Landschaftsrahmenplan:

Im Landschaftsrahmenplan wird der gesamte Plangeltungsbereich als Basenreicher Lehm-/Tonacker dargestellt (Biototyp von geringer Bedeutung).

4.3 Schutzgut Fläche

Die **aktuelle Bestands-Flächenbilanz** sieht wie folgt aus: Acker bzw. wiesenartige Ackerbrache ca. 12.440 m².



4.4 Schutzgut Boden

Für den nordwestlichen Teil des Plangebietes wird eine (schwach trockene) Braunerde, für den übrigen Teil ein (stark frischer) Pseudogley als Bodentyp angegeben. Der letztgenannte Bodentyp wird als Boden mit einem hohem Wasserspeichervermögen und einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen eingestuft. Die Fläche liegt nicht innerhalb der Suchräume für schutzwürdige Böden. Die Böden sind dennoch als bedeutsam für den Naturhaushalt anzusehen, da sie die üblichen Bodenfunktionen als Puffer- und Filter für die Grundwasserleiter, als Standort für die Vegetation sowie als Lebensraum für Bodenorganismen erfüllen.

(Quelle: Geoportal des Landkreises Lüneburg unter: http://geo.lklg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=geoportal&mobil)

4.5 Schutzgut Wasser

Wasser hat eine besondere Bedeutung für den gesamten Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Grundwasserneubildungsrate ist im überwiegenden Teil des Plangeltungsbereiches hoch einzustufen (Stufe 5 – 200 bis 250 mm / a im Zeitraum 1981-2010). Für den nordöstlichen Teil des Gebietes wird die Stufe 2 (> 50 bis 100 mm / a) zugeordnet. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als hoch eingestuft, die Lage der Grundwasseroberfläche wird mit > 25 m bis 27,5 m angegeben.

(Quelle: Hydrogeologische Karte 1 : 200.000 – Grundwasserneubildung + Schutzpotential der Grundwasserabdeckung unter www.nibis.lbdg.de)

4.6 Schutzgut Klima und Luft

Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 657 mm, die mittlere Verdunstung 544 mm. Die mittlere Temperatur (Jahr) wird mit 8,7 °C angegeben. Lokalklimatisch ist der Geltungsbereich als Kaltluft-Entstehungsgebiet einzustufen. Eine besondere Bedeutung oder Wertigkeit des Geltungsbereiches aus klimatischer Sicht ist schon aufgrund der kleinen Dimension nicht gegeben.

(Quelle: www.nibis.lbdg.de)

4.7 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet stellt den südlichen Teil einer östlich der Brockwinkler Straße gelegenen, weitläufigen Ackerfläche dar und ist in sich völlig ungegliedert. Die Ackerfläche wird im Westen und Südwesten begrenzt durch eine einzeilige Wohnbebauung an der Brockwinkler Straße mit den zugehörigen Gärten. Im Süden und Osten stößt die Ackerfläche auf den Grünzug der Landwehr mit seinem landschaftsbildprägenden Charakter.

4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen zu nennen. Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind keine Kulturgüter bekannt. Die südöstlich angrenzende Landwehr ist aufgrund ihrer historischen Entstehungsgeschichte als Kulturgut einzustufen.

5 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die bisherige Ackernutzung der Fläche fortgeführt und sich der Zustand der Schutzgüter nicht wesentlich verändern würde.

Für eine Ausweisung für einen Bürgerpark sowie ein kleines Allgemeines Wohngebiet müssten andere Flächen gefunden werden. Ob diese eine bessere Eignung aufweisen und ob insbesondere der ortsnahe Bezug für den Bürgerpark an anderer Stelle realisierbar wäre, ist jedoch fraglich.



6 Beschreibung und Bewertung der möglichen umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens

Die Umsetzung der Planung kann grundsätzlich zu unterschiedlichen Umweltauswirkungen führen. Zu differenzieren ist hier zwischen

- **baubedingten Wirkungen**
- **anlagebedingten Wirkungen sowie**
- **betriebsbedingten Wirkungen.**

Im Folgenden werden die Umweltbelange (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) beschrieben und bewertet. Dabei werden ggf. vorhandene Vorbelastungen berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt unter Einstufung der Empfindlichkeit, die ggf. mit der Zuordnung eines besonderen Schutzbedarfes abschließt.

Anschließend werden verbal-argumentativ die Auswirkungen der Planung auf den jeweiligen Umweltbelang erläutert und auf ihre Erheblichkeit hin bewertet. Hierbei werden 4 Stufen unterschieden:

nicht erheblich, wenig erheblich, erheblich und sehr erheblich.

Bei der Erfassung und Bewertung der Umweltbelange werden die vorliegenden Erkenntnisse, Gutachten und Stellungnahmen ausgewertet und berücksichtigt.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB sind nur die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu prüfen. Aus dem Erheblichkeitskriterium folgt, dass Umweltmerkmale, die vom Plan nicht betroffen sind, bei der Ermittlung und Bewertung nicht betrachtet werden müssen. Daneben wird auch ein gewisses Maß an Beeinträchtigung als tolerierbar und somit als nicht prüfungsrelevant akzeptiert.

6.1 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Im Zusammenhang mit der Planung sind für den Menschen potentielle Auswirkungen durch Lärm und sonstige Immissionen sowie die Naherholungseignung der Fläche von Bedeutung.

Nachteilige umweltrelevante Auswirkungen auf den Menschen sind mit der Planung erkennbar nicht verbunden. Vielmehr wird die Bedeutung der Fläche für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung deutlich erhöht. Durch die Lage unmittelbar an der Landwehr wird auch deren Naherholungswert verbessert.

- Für das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Tierwelt

Bewertung der Auswirkungen durch die Planung

Vogelarten der Kulturlandschaft

Goldammer und Dorngrasmücke sowie Fasan verlieren den von ihnen bevorzugten Saum aus Gebüsch zu offenen Flächen. In Parks kommen sie nicht mehr vor. In der Umgebung gibt es weitere ähnliche Flächen, jedoch wäre ein Ausweichen für die betroffenen Arten nur möglich, wenn in den Alternativlebensräumen keine bereits besetzten Reviere bestünden. Vorsorglich (und aus biologisch - ökologischen Gesetzmäßigkeiten heraus) muss jedoch angenommen werden, dass benachbarte potenzielle Reviere bereits besetzt sind und nicht zum Ausweichen zur Verfügung stehen. Zumindest müsste in die am schlechtesten geeigneten (und deshalb bisher gemiedenen) Habitats ausgewichen werden. Ein Ausweichen in benachbart bestehende ähnliche Lebensräume ist daher aus biologischen Überlegungen nur in geringem Maß möglich. Vorsorglich muss daher davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Vogelbrutreviere so beschädigt werden, dass sich die Zahl der Vogelreviere dieser Arten verkleinert. Die ökologischen Funktionen der Brutreviere im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit nicht im vollen Umfang erhalten. Der Bestand wird sich verkleinern (Verlust von jeweils mindestens einem Revier, d. h. Zerstörung der Fortpflanzungsstätte) oder zumindest werden sich die Lebensbedingungen so verschlechtern, dass z. B. der Bruterfolg geringer wird, was einer Beschädigung der Fortpflanzungsstätte entspricht. Um die Zahl bzw. Qualität der Vogelreviere zu erhalten, müsste ein ca. 100 m langer, neuer Saum als Kompensation geschaffen werden. Der Nordrand des Parks und des neuen Wohngebietes würde sich dafür anbieten. Damit würden die ökologischen Funktionen dieser Flächen erhalten bleiben. Es ist dann zu erwarten, dass für die drei Arten die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.



Vogelarten mit großen Revieren

Vogelarten mit großen Revieren oder Arten, die hier nur Nahrungsgebiete haben (Eichelhäher – Stieglitz), können entweder in die Umgebung ausweichen, die großflächig von ähnlichen Lebensraumstrukturen (Ackerrändern) geprägt ist. Einige Arten, z. B. Feld- und Haussperling oder die Gehölzbrüter Eichelhäher, Elster oder Misteldrossel erhalten mit der parkartigen Fläche eine Erweiterung ihres Lebensraumes. Auch der Grünspecht kann einen Park besser nutzen als einen Ackerrand.

Vogelarten mit kleinen Revieren

Die übrigen Arten mit kleineren Revieren (Amsel – Zaunkönig) verlieren keine Anteile Ihrer Reviere, denn sie werden langfristig vom vermehrten Gehölzaufwuchs im Park profitieren. Es handelt sich zudem um Arten, deren Bestände in Norddeutschland in den letzten Jahrzehnten mit der Zunahme der Gehölze im Siedlungsraum eher zugenommen haben und daher auch kleine Bestandssenkungen während der Bauphase leicht verkraften können. Langfristig bleiben die Funktionen der betroffenen Lebensstätten daher im räumlichen Zusammenhang erhalten bzw. entstehen sogar neu.

Alle diese Arten sind ungefährdet. Sie gehören zu den anpassungsfähigen Arten, die nahezu überall in Siedlungen vorkommen und dort im Bestand oft sogar noch zunehmen. Der Verlust einzelner Brutreviere würde nicht den Erhaltungszustand dieser Arten gefährden. Ein eventueller Verlust der Reviere wird nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten im Raume Reppenstedt führen. Eine eventuelle kurzfristige Bestandsverminderung bis zur Neuentwicklung von Gehölzen können diese Arten mit ihren großen Populationen überstehen, ohne dass es zu einem Bestandseinbruch kommt.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den im Hinblick auf diskontinuierlichen Lärm störungsunempfindlichen Arten. Störungen durch Baumaßnahmen in der Umgrenzung des Plangebietes werden kaum über die Grenzen der Baustelle hinausreichen.

Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über den Bereich, in dem gebaut wird, hinaus.

Wirkungen auf Fledermäuse

Mit den zur Bebauung vorgesehenen Flächen gehen keine Standorte für Fledermausquartiere verloren. Es geht nur ein sehr geringer Teil von potenziellen Jagdhabitaten geringer Bedeutung für Fledermäuse kurzzeitig verloren. Der Radius, in dem Fledermäuse nach Nahrung suchen, ist artspezifisch verschieden groß. Den geringsten Aktivitätsradius hat die Zwergfledermaus mit bis zu 2 km um das Quartier, während der Große Abendsegler seine Jagdflüge über 20 km Entfernung vom Quartier ausdehnt. Der Verlust der Vegetationsmasse im Untersuchungsgebiet ist nicht als so schwer einzustufen, dass davon eventuell vorhandene benachbarte Fortpflanzungsstätten in ihrer Funktion beeinträchtigt würden. Angesichts der verbleibenden Garten- und Gehölzbereiche in der Umgebung ist der Verlust unbedeutend. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG. Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten ausweichen. Langfristig verbessern sich die Bedingungen für Fledermäuse durch den neuen Park. Abhängig ist diese Wirkung von einem Lichtkonzept, das im Park keine überflüssige Beleuchtung vorsieht.

Eine Beleuchtung des Gehölzes am Ostrand (Landwehr) könnte zur Unterbrechung einer potenziellen Flugleitlinie führen. Solche Unterbrechungen können die Vernetzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartieren verschiedener Art) mit Nahrungsflächen behindern und damit zu Funktionseinschränkungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten beitragen und sollte daher vermieden werden.

Die Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG kommt u. a. zu folgendem Ergebnis:

Der Tatbestand des Zugriffsverbotes wird im Hinblick auf Vögel nicht erfüllt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung im Winterhalbjahr und außerhalb der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung des § 39 BNatSchG).

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten werden im Fall der Saumbrüter beschädigt. Da die meisten Gehölzvogelarten in Norddeutschland zurzeit im Bestand zunehmen oder auf hohem Niveau stabil sind, können die meisten Arten ausweichen. Potentielle Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt, wenn der Ostrand nicht zu stark beleuchtet wird.

Bei einer Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es demnach zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Eine solche Ausnahme wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleiben. Mit der Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden. Es wird dann durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten bleiben.



Die Artenschutzuntersuchung schlägt dazu folgende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vor:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (01. März bis 30. September, allgemein gültige Regelung gemäß § 39 BNatSchG).
 - Schaffung eines neuen Saumes (z. B. Anlegen von Feldhecken mit Brachestreifen in ausgeräumter Agrarlandschaft von ca. 100 m), z. B. am Nordrand.
 - Vermeidung von Beleuchtung des Ostrandes (Landwehr).
- Mit erheblichen Beeinträchtigungen für artenschutzrelevante Tierarten ist bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen nicht zu rechnen.

Pflanzenwelt / Biotope

Mit Umsetzung der Planung erfolgt eine Umwandlung von bisher intensiv als Acker genutzten Flächen hin zu einer landschaftlich geprägten öffentlichen Grünfläche, die als Bürgerpark entwickelt werden soll. Die Bedeutung der Fläche als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften wird dadurch voraussichtlich deutlich verbessert werden, gleichzeitig wird ein gewisser Puffer zur Grünzäsur Landwehr erzeugt. Gleichzeitig wird die Biotopverbundfunktion der Fläche parallel zur Landwehr verbessert.

Durch die geplanten infrastrukturellen „Vorhaben“ wie Wegeverbindungen, Bänke, kleinere Baukörper usw. sind jedoch Eingriffe in Biotopstrukturen (hier Acker) verbunden. Diese sollen gering gehalten werden (etwa 300 m² Überbauung sowie ca. 1.500 m² Wegeflächen).

Den zu erwartenden Eingriffen steht eine großflächige landschaftsparkähnliche Grünflächengestaltung auf bisherigen Ackerflächen gegenüber, mit der eine Aufwertung, Ergänzung sowie Entwicklung der vorhandenen Lebensraum- und Biotopkomplexe verbunden ist. In der Summe kann davon ausgegangen werden, dass damit eine Kompensation innerhalb des Plangebietes erreicht werden kann.

Mit der Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes im Nordwesten werden dort weitere Versiegelungen von max. 300 m² zulässig, die als Eingriff zu werten sind.

6.3 Schutzgut Fläche

Durch die Umsetzung der Planung geht eine bislang unbebaute Fläche (ca. 1,41 ha) mit einer geringen Wertigkeit (Acker) verloren.

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (800 m²) dürfen max. 300 m² durch Überbauungen / Versiegelungen beansprucht werden.

Der Umfang künftiger Versiegelungen / Bebauungen innerhalb der Grünfläche „Bürgerpark“ durch Gebäude / Unterstände und / oder Wegeflächen lässt sich im aktuellen Planungsstadium noch nicht konkret beziffern, wird aber im Folgenden abgeschätzt:

Wassergebundene Wegeflächen	ca. max. 1.500 m ²
Gebäude / Unterstände	ca. max. 300 m ²

Die **künftige Flächenbilanz** nach Umsetzung der Planung sieht wie folgt aus:

Grünfläche, öffentlich („Bürgerpark“)	ca. 11.643 m ²
Wohngebiet (WA)	ca. 800 m ²
Landschaftsschutzgebiet (Bestand)	ca. 1.687 m ²

6.4 Schutzgut Boden

Durch den Oberbodenabtrag für die Erschließung sowie die geplanten Gebäude und Nebenflächen sind baubedingt erhebliche Eingriffe zu erwarten. Anlagebedingt entstehen ebenfalls erhebliche Eingriffe durch Überbauungen und Versiegelungen im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes im Umfang von max. 300 m². Der Umfang der künftigen Bodenbeanspruchungen in der Grünfläche „Bürgerpark“ lässt sich beim aktuellen Planungsstand noch nicht konkret beziffern (vgl. Schutzgut Fläche).

Durch Überbauungen / Verdichtungen verlieren die Flächen ihre Funktionen im Naturhaushalt vollständig (z. B. bei Vollversiegelungen) oder zumindest teilweise (im Falle wasserdurchlässiger Wege oder Abgrabungen).

- Für das Schutzgut Boden sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.



6.5 Schutzgut Wasser

Die geplanten bzw. max. zulässigen Flächenversiegelungen bewegen sich in einem – auf die Gesamtfläche bezogen – geringen Maß. Da das gesamte im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser auch innerhalb des Gebietes zur Versickerung gebracht werden muss, ist nicht von einer nennenswerten Einschränkung der Grundwasserneubildung auszugehen.

- Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.6 Schutzgut Luft und Klima

Der Umfang der max. zulässigen klimarelevanten Versiegelungen / Überbauungen bewegt sich – bezogen auf die Gesamtfläche – auf einem geringen Niveau. Die bisher zeitweise vegetationsfreie Ackerfläche wird zu einer ganzjährig bewachsenen Grünfläche entwickelt, auf der zudem umfangreiche Gehölzpflanzungen mit positiven Auswirkungen auf Klima und Luft vorgenommen werden.

- Für das Schutzgut Klima / Luft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.7 Schutzgut Landschaft

Die neu hinzukommende Bebauung (ein Wohngebäude sowie ggf. ein Pavillon und Unterstände) darf in der Gesamtbetrachtung als vernachlässigbar betrachtet werden. Die bisher ungegliederte Ackerfläche wird zu einer strukturierten und vielgestaltigen öffentlichen Grünfläche entwickelt, in der auch gehölzbetonte Bereiche und Nischen entstehen werden. Gleichzeitig wird die vorhandene Wohnbebauung an der Brockwinkler Straße durch die naturbetonte Ortsrandgestaltung landschaftlich nochmals besser eingebunden.

Die innerhalb des „Bürgerparks“ zulässigen Bebauungen / Unterstände werden durch Gehölzpflanzungen sowie die räumliche Anordnung so eingebunden, dass nennenswerte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden. Dennoch geht der bisherige offene Charakter der Fläche teilweise verloren. Wegen der im Bebauungsplan festgesetzten Obergrenzen für Bebauungen sind erhebliche Beeinträchtigungen jedoch nicht zu erwarten.

Die Planung zielt auf eine öffentliche Zugänglichkeit der Fläche ab. Damit wird auf der Fläche selbst, aber auch für die angrenzenden Bereiche die Möglichkeit für eine landschaftsgebundene Erholungsnutzung deutlich verbessert.

- Für das Schutzgut Landschaft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Landwehr ist aufgrund ihrer historischen Entstehungsgeschichte als Kulturgut einzustufen. Die Steigerung ihrer Wahrnehmbarkeit und damit auch ihrer Bedeutung ist erklärtes Planungsziel der Gemeinde. Aus diesem Grund wurde der geplante Bürgerpark unmittelbar an der Landwehr verortet.

Die Landwehr als Kulturgut wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr aufgewertet. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden zwar der Nutzung entzogen, es erfolgt aber eine monetäre Entschädigung für den Besitzer. Die Bodeneigenschaften werden durch die künftige Nutzung als Bürgerpark nur unwesentlich verändert.

- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

6.9 Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter wurden die relevanten Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern / Umweltbelangen bereits dargelegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar, die über die beschriebenen Wechselbeziehungen hinausgehen. Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch entstehende Wechselwirkungen ist nicht zu erwarten.



7 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Um die mit der Umsetzung entstehenden Eingriffe zu bemessen und die Wertigkeit des geplanten Zustandes für den Naturhaushalt zu bemessen, erfolgt (in Form einer tabellarischen Gegenüberstellung) eine rechnerische Eingriffsbilanzierung in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung 2013“:

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung						
Bestand	Planung	Fläche in m ²	Wertfaktor		Werteinheiten	
			vorher	nachher	Eingriff (-)	Ausgleich (+)
Basen- armer Lehm-/ Tonacker / Acker- brache (AT / ATw)	Allgemeines Wohngebiet (WA)					
	versiegelte Fläche	300	1	0	-300	0
	Freiflächen	500	1	1	0	0
	Öffentliche Grünfläche „Bürgerpark“					
	versiegelte Fläche	(300)	1	0	(-300)	0
	Wegeflächen (wassergeb.)	(1.500)	1	0	(-1.500)	0
	Freiflächen	(9.843)	1	2	0	(9.843)
	Landschaftsschutzgebiet (Bestand)					
Freiflächen	(1.687)	1	0	(-105)	0	
	Summe	(14.130)			(-2.205)	(9.843)
	Eingriff	(-2.205)				
	Ausgleich	(9.843)				
	Bilanz Defizit (-) / Überschuss (+)	(+ 7.638)				

Hinweis:

Die Zahlen in (Klammern) sind als (geschätzte) Ansätze zu verstehen. Es wird aber ersichtlich, dass aller Wahrscheinlichkeit nach ein rechnerischen Überschuss verbleiben wird. Zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich / Ersatz werden voraussichtlich nicht erforderlich!

8 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Zu der beabsichtigten Entwicklung eines landschaftsparkähnlichen Bürgerparks werden im Folgenden 2 Alternativen diskutiert:

Alternativkonzept 1 (gemeinschaftlich genutzte Ackerfläche)

Der BUND hat in seiner Stellungnahme vom 08.03.2021 angeregt, folgendes Alternativkonzept zu prüfen: Die öffentliche Fläche kann gemeinschaftlich genutzt werden. Bürger*innen haben die Möglichkeit diese Flächen unter Vorgaben, wie keine Dünger, keine Insektizide und/oder Pestizide, aber auch vorbereitete Aussaat zur Miete zu nutzen: z. B. Konzept „Ackerhelden“.

Bei Umsetzung dieses Alternativkonzeptes werden de facto keine Versiegelungen / Teilversiegelungen / Baukörper entstehen. Die meisten Schutzgüter werden weniger beeinträchtigt als die Planung des Bürgerparks. Die Vielfalt an Strukturelementen würde allerdings deutlich geringer sein. Der



Aufenthaltswert für die landschaftsbezogene Naherholung wäre auch lediglich für einen sehr begrenzten Besucherkreis als hoch einzustufen.

Auch ist es fraglich, ob der Personenkreis, der sich für diese Art des Ackerbaus interessiert, dies nicht viel lieber im eigenen Garten praktiziert oder sich einen Schrebergarten pachtet.

Aus Sicht der Gemeinde lässt sich mit dem vorgeschlagenen Alternativkonzept das primäre Entwicklungsziel (nämlich die Schaffung eines Begegnungsraumes für jung und alt) nicht erreichen. Die politische Zielsetzung lässt sich durch den Vorschlag nicht umsetzen.

Alternativkonzept 2 (Parkanlage mit Schwerpunkt auf intensive Freizeitnutzung)

Annahme: Es entsteht eine Parkanlage mit einem reichhaltigen Angebot für intensive Freizeitnutzung mit z. B.:

- BMX- u. Skateranlage
- Bolzplatz
- Beachvolleyballplatz
- Fitnessgeräten
- Boulefläche
- Veranstaltungsbühne mit Sitztribüne
- befestigte, glatte Wegeflächen für Inliner und Skater
- etc.

Es wäre mit umfangreichen Versiegelungen zu rechnen. Naturnahe Elemente würden weitgehend fehlen. Zudem wäre mit einer höheren Frequentierung der Fläche zu rechnen. Die überwiegend für Jugendliche attraktiven Freizeitangebote würden ggf. für einen sehr hohen Anteil an jungen Besuchern führen, ältere Bürger wären voraussichtlich unterrepräsentiert. Dies wäre möglicherweise mit höheren Lärmemissionen verbunden.

Auch mit dieser Variante ließe sich aus Sicht der Gemeinde das primäre Entwicklungsziel (nämlich die Schaffung eines Begegnungsraumes für jung und alt) nicht ausreichend umsetzen.

Zudem wäre für nahezu alle Schutzgüter mit deutlich höheren Umweltauswirkungen zu rechnen. In der Gesamtabwägung sieht die Gemeinde in dieser Variante keine Verbesserung gegenüber der bisherigen Planung.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen wurden Gutachten / gutachterliche Stellungnahmen erstellt, die inhaltlich bereits zuvor ausgewertet und berücksichtigt wurden. Die hierfür relevanten und angewandten technischen Verfahren ergeben sich aus dem im Umweltbericht hierzu jeweils beschriebenen Untersuchungsrahmen bzw. sind detailliert in den jeweiligen Gutachten nachzulesen.

9.2 Hinweise / Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Auf diese Weise wird kontrolliert, ob die im Umweltbericht dargelegten Prognosen tatsächlich eingetreten sind, die Maßnahmen und Festsetzungen realisiert wurden und die gewünschte vollständige Kompensation erbracht haben.

- Für die Umsetzung der vorgesehenen Grünmaßnahmen ist die Gemeinde als Vorhabensträger zuständig. Der zeitliche Rahmen für die Umsetzung der einzelnen geplanten Komponenten sowie die damit verbundenen zweckmäßigen Pflanzmaßnahmen werden in der nachrangigen Ausführungsplanung benannt und konkretisiert. Die Umsetzung erfolgt mit der Maßgabe einer 1-jährigen Fertigstellungspflege sowie einer mindestens 2-jährigen Entwicklungspflege. Eine Erfolgskontrolle der Pflanzungen erfolgt nach Umsetzung / Herstellung sowie 3 Jahre nach Herstellung, danach alle 5-10 Jahre durch die Gemeinde.



9.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Planung beabsichtigt die Gemeinde Reppenstedt, die bereits vorhandenen Flächen mit einer Eignung für die Naherholung (Grünzug Landwehr) westlich auszudehnen und einen für den Ort zentral gelegenen und öffentlich zugänglichen Bürgerpark / Landschaftspark zu schaffen. Damit soll die zentral gelegene, große Freifläche erhalten und dauerhaft gesichert und einer möglichst großen Anzahl von Bürgern zugänglich gemacht werden.

Die Attraktivität der Fläche als Treff- und Kommunikationsort für alle Generationen soll durch verschiedene Infrastrukturmaßnahmen / -einrichtungen erhöht werden.

Die Gemeinde beabsichtigt beispielsweise:

- Anlage von Fuß- und Radwegen in wassergebundener Bauweise für die innere Erschließung
- Grobe Differenzierung in Bereiche unterschiedlicher Naturnähe (naturnaher / intensiv / Übergangsbereich)
- Streuobstwiese (möglichst alte Sorten aus der Region) mit extensiver Wiesennutzung
- Blühwiese (möglichst mit einheimischen Arten)
- (Mäh-)Erlebniswege
- Extensivgrünlandbereiche
- Nutzungsaufgabe (Sukzession in Randbereichen)
- Insektenhotel mit Infotafel
- weitere Informationstafeln an den Zugangsbereichen
- Pavillon als Begegnungsraum
- Liegewiese
- Sitzgruppen
- Fitnessparcour mit Fitnessgeräten
- Sitzbänke
- Bepflanzungen (Baumgruppen, Baumreihen, Gehölzpflanzungen, Hecken etc.).

Darüber hinaus soll die Möglichkeit für Baukörper (wie z. B. Pavillon, Unterstände), die auf die Hauptnutzung als öffentliche Grünfläche bezogen sind, ermöglicht werden. Zudem soll auch ein Kinderspielplatz mit Spielgeräten und einer Grundfläche von max. 300 m² zulässig werden.

Die tatsächliche Nutzungsdefinition sowie die räumliche Zuordnung der Komponenten erfolgt nicht auf der Ebene des Bebauungsplanes, sondern wird einer detaillierten Freiraumplanung vorbehalten. Dies beinhaltet auch den Verlauf der inneren Erschließung.

Darüber hinaus soll an der Brockwinkler Straße ein „Allgemeines Wohngebiet“ für ein Wohngebäude ausgewiesen werden. Die Erschließung dieses Wohngebietes erfolgt von der Brockwinkler Straße.

Mit der Planung sind die unter Ziffer 6 des Umweltberichtes ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Bei der Umsetzung der Planung sind für das Schutzgut Boden sowie Tierwelt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese werden jedoch über die aufwertenden Maßnahmen im Gebiet vermieden bzw. kompensiert.

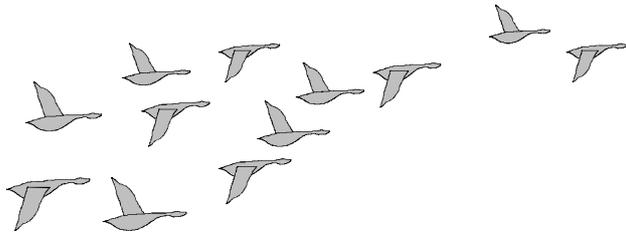
Für das Schutzgut Tiere werden u. a. folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (01. März bis 30. September, allgemein gültige Regelung gemäß § 39 BNatSchG) (vgl. Festsetzung 2.3 in der Planzeichnung).
- Schaffung eines neuen Saumes (z. B. Anlegen von Feldhecken mit Brachestreifen in ausgeräumter Agrarlandschaft von ca. 100 m), z. B. am Nordrand (vgl. Festsetzung 2.4 in der Planzeichnung).
- Vermeidung von Beleuchtung des Ostrand (Landwehr) (vgl. Festsetzung 2.6 in der Planzeichnung).

In der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird ersichtlich, dass ein rechnerischer Überschuss verbleibt. Zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich / Ersatz werden nicht erforderlich.

ANLAGE

- **Faunistische Potentialanalyse und Artenschutzuntersuchung zum B-Plan Nr. 42 „Bürgerpark“, Reppenstedt (2021)**



Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

20. September 2021



**Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzuntersuchung zum
B-Plan Nr. 42 „Bürgerpark“, Reppenstedt**

Im Auftrag der Gemeinde Reppenstedt



**Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld
(Luftbild aus Google-Earth™)**

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Bestandsdarstellung von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV.....	3
2.1	Methode der Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	3
2.2	Gebietsbeschreibung.....	4
2.3	Brutvögel.....	5
2.3.1	Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste	6
2.4	Fledermäuse	7
2.4.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten	7
2.4.2	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen	7
2.4.3	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse.....	9
2.5	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV	10
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen.....	10
3.1	Vorhabensbeschreibung	10
3.2	Baubedingte Wirkfaktoren	13
3.3	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen durch Versiegelung und Überbauung.....	14
3.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	14
3.5	Wirkungen auf Vögel	15
3.5.1	Wirkung auf Arten mit großen Revieren	15
3.5.2	Wirkung auf die Arten der Kulturlandschaft	15
3.5.3	Wirkung auf Gehölzvogelarten mit kleinen Revieren	15
3.6	Wirkungen auf Fledermäuse.....	16
3.7	Hinweise zu Lichtemissionen.....	17
4	Artenschutzprüfung.....	18
4.1	Zu berücksichtigende Arten	19
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten	19
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.....	20
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG	21
4.3	Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen.....	22
5	Zusammenfassung.....	22
6	Literatur.....	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Reppenstedt soll eine Ackerfläche zu einem Bürgerpark entwickelt und auf einer kleinen Teilfläche mit einem Einzel-Wohngebäude neu bebaut werden. Dafür wird ein B-Plan aufgestellt. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung besonders oder streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob artenschutzrechtlich bedeutende Arten im Eingriffsbereich vorkommen und ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten durch die Planung beschädigt bzw. zerstört oder ob Individuen verletzt werden.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen und Bestandserfassungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

2 Bestandsdarstellung von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

2.1 Methode der Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Das Gebiet wurde am 14.09.2021 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Reppenstedt. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel der aktuelle Brutvogelatlas Niedersachsens (KRÜGER et al. 2014). Verwendet werden für Fledermäuse und Amphibien die relativ aktuellsten Angaben in PETERSEN et al. (2004) sowie BFN (2019) und den VOLLZUGSHINWEISEN (2010).

2.2 Gebietsbeschreibung



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google-Earth™).

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einem Acker (aktuell Rüben) mit Blühstreifen aus einer Saatmischung (überwiegend Neophyten) und einer Gras-/Staudenflur im äußersten Südteil. Der Süd- und Ostrand wird von einem Gehölzrand (Landwehr) mit einzelnen größeren Eichen gebildet. Der Westrand grenzt an Einzelhausgärten an; im Norden an einen Straßenrand.

Bäume oder Gewässer befinden sich nicht in der Vorhabensfläche.

2.3 Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich wegen ihrer Ansprüche an den Brutplatz nur als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Für die „Arten mit großen Revieren“ ist das Untersuchungsgebiet zu klein, um ein komplettes Revier zu unterhalten. Sie kommen hier nur mit Teilen ihrer Reviere oder als Nahrungsgast vor. Sie müssen weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten

Status: b = Brutvogel; ng = Nahrungsgast; NI: Rote-Liste-Status NI nach KRÜGER & NIPKOW (2015) und DE nach RYSLAVY et al. (2020); - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Art	Status	NI	DE
Arten der Kulturlandschaft			
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>	b		
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	b	V	-
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	b	-	-
Gehölzvögel aus Siedlung und Gehölzrand			
Amsel <i>Turdus merula</i>	ng	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	ng	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	ng	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	ng	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	ng	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	ng	-	-
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	ng	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	ng	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes t.</i>	ng	-	-
Arten mit großen Revieren			
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	ng	-	-
Elster <i>Pica p.</i>	ng	-	-
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	ng	V	V
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	ng	-	-
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	ng	V	-
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	ng	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	ng	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	ng	-	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	ng	V	-

Das Offenland (der Acker) ist im Bereich des Vorhabens zu „eng“, d.h. seine Gehölzränder sind zu nahe zu fast jeder Fläche des offenen Landes, so dass Feldlerchen oder andere typische Offenland- und Wiesenvögel nicht zu erwarten sind.

Horste von Greifvögeln oder Eulen befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Sie finden hier Nahrungsflächen, die jedoch nur einen sehr kleinen Teil der Gesamtreviere ausmachen können.

Die Arten der Kulturlandschaft Goldammer und Dorngrasmücke können in den unmittelbar angrenzenden Gehölzrändern und Hecken der Garten brüten und diesen Saum, insbesondere die Blühstreifen in ihr Nahrungsgebiet einbeziehen.

Der Fasan kann im Blühstreifen oder der Gras-Staudenflur im Südteil brüten und dann diese und die Ackerkultur in sein Nahrungsgebiet einbeziehen.

Die in Tabelle 1 aufgeführten Gehölzvögel brüten in den Gehölzen der Gärten und des angrenzenden Gehölzes. Haus- und Feldsperlinge nutzen Höhlungen an Gebäuden oder Nistkästen. Sie nutzen zumindest teilweise die Gras- und Staudenfluren des Südteils und der Blühstreifen zur Nahrungssuche. Gehölzvögel, die auch zur Nahrungssuche das Gehölz nicht verlassen, sind nicht aufgeführt.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

2.3.1 Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste

- **Goldammern** brüten an Saumstrukturen der offenen Feldlandschaft und suchen Nahrung in Ruderalstreifen, Ackerrändern und Grünland. Sie leiden wie die meisten Vögel der Kulturlandschaft an der Intensivierung der Landwirtschaft, der Monotonisierung der Fruchtfolgen und finden hier mit den Blühstreifen potenzielle Nahrungsflächen.
- **Feldsperlinge** brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. Hier ist die Struktur an Gehölzrändern für ihn vorteilhaft. Außerhalb von Ortschaften, in der Agrarlandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinterte Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen, hier die Blühstreifen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind, hier in geringem Umfang an den Rändern.
- **Hausperlinge** brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein Lebensraum in der Umgebung sind die Gärten und dichter be-

bauten Siedlungsflächen süd- und westlich des Untersuchungsgebietes. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge. Der Blühstreifen im Untersuchungsgebiet ist für ihn ein potenzieller Nahrungsraum.

- **Stieglitze** brüten in Bäumen und nutzen wie Goldammer und Fasan Ruderalstreifen, Ackerränder und Grünland zur Nahrungssuche. Sie nutzen im Schwarm ein relativ großes Nahrungsgebiet. Hier sind die Blühstreifen potenzieller Nahrungsraum.

2.4 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den europäisch geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten unersetzbare (d.h. für das aktuelle Vorkommen unverzichtbare) Biotope beeinträchtigt werden. Solche Strukturen können Quartiere oder Jagdhabitats sein.

Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

2.4.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2019) sowie den VOLLZUGSHINWEISEN (2010) kommen im Raum Reppenstedt praktisch alle in Niedersachsen vorhandenen Arten vor. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

2.4.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung
Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung
Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend, um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.
- hohe Bedeutung
Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.4.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung
Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung
alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.4.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung
ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung
ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.4.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem

Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung
Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung
Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1.000 m²; größere Fließgewässer.

2.4.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.4.3.1 Quartiere

Es befinden sich keine Gebäude im Untersuchungsgebiet. In der Ackerfläche, dem Blühstreifen und der Gras-/Staudenflur sind Fledermausquartiere nicht möglich.

Es sind nur in den Bäumen am Ostrand Bäume vorhanden, die Höhlungen haben können, die für Fledermäuse als Quartier in Frage kommen. Einzelne größere Bäume (Eichen), die dort am Rand stehen, haben so große, strukturreiche Kronen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass unsichtbare Höhlungen in größerer Höhe vorhanden sind. Hier sind Fledermaus-Sommerquartiere im Kronenbereich möglich. Winterquartiere sind wegen den dort in der Höhe zu geringen Stammdurchmessern nicht möglich.

2.4.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume) und Flugleitlinien

Der Acker ist ohne potenzielle Bedeutung als Nahrungsraum für Fledermäuse. Die Gras-/Staudenflur im südlichsten Teil kann in Kombination mit dem Gehölzrand dort als Nahrungsgebiet mittlerer Bedeutung eingestuft werden.

Das östliche Gehölz, die Landwehr, bietet Fledermäusen potenziell eine gute, dunkle Flugleitlinie, um den Siedlungsbereich Reppenstedts an der schmalsten Stelle in Nord-Süd-Richtung zu durchqueren.

2.5 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Da keine geeigneten Gewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, können Fortpflanzungsstätten von Amphibien, Mollusken, Krebsen und Libellen des Anhangs IV nicht vorhanden sein.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist nach VOLLZUGSHINWEISE (2010) im niedersächsischen Tiefland nur gering verbreitet. Sie benötigt besonnte, fruchttragende Hecken, die hier nicht vorhanden sind. Spuren dieser Art (Kobel) wurden nicht gefunden.

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden. Das Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt für sein Vorkommen Weidenröschen (*Epilobium*) oder Nachtkerzen (*Oenothera*) als Raupenfutterpflanze. Diese Pflanzen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da sie sehr spezielle Lebensraumsprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen oder Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden. Das gilt auch für die wenigen in Niedersachsen vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

3.1 Vorhabensbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Bürgerpark“ soll die Schaffung eines öffentlich zugänglichen und nutzbaren „Bürgerparks“ (Landschaftsparks) planungsrechtlich abgesichert werden.

Zudem wird am nordwestlichen Rand des Plangebietes ein Grundstück in den Plangeltungsbereich einbezogen und als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Damit wird eine geringfügige Arrondierung der an der Brockwinkler Straße vorhandenen einzeiligen Bebauung bezweckt und die bauleitplanerischen Voraussetzungen für ein Wohngrundstück geschaffen.

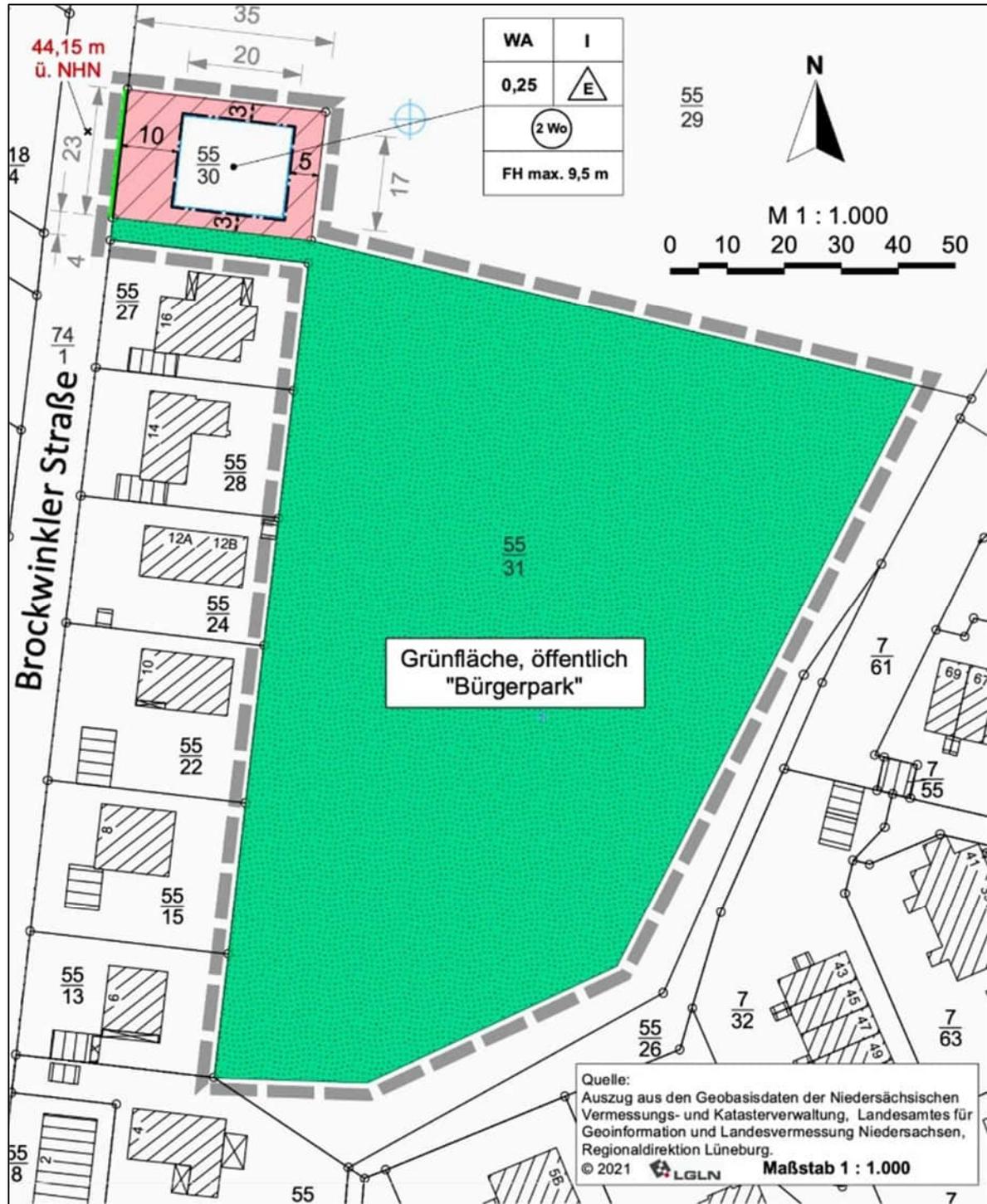


Abbildung 3: B-Plan-Entwurf Stand Juli 2021



Abbildung 4: Konzept-Skizze für den Bürgerpark (Stand Juli 2021)

Die flächige Inanspruchnahme durch das Bau Feld des Wohngebietes umfasst ca. 300 m² der Ackerfläche. Weitere ca. 450 m² werden durch den Garten des Wohngebietes eingenommen.

Ca. 1,2 ha der Ackerfläche mit den Blühstreifen und der Gras-/Staudenflur werden durch den Bürgerpark eingenommen. Der Park wird naturnah gestaltet mit Blumenwiesen, Gemüsebeeten, Gehölzen und einer Streuobstwiese. Aus der Ackerfläche wird ein reicher strukturierter, parkartiger Lebensraum.

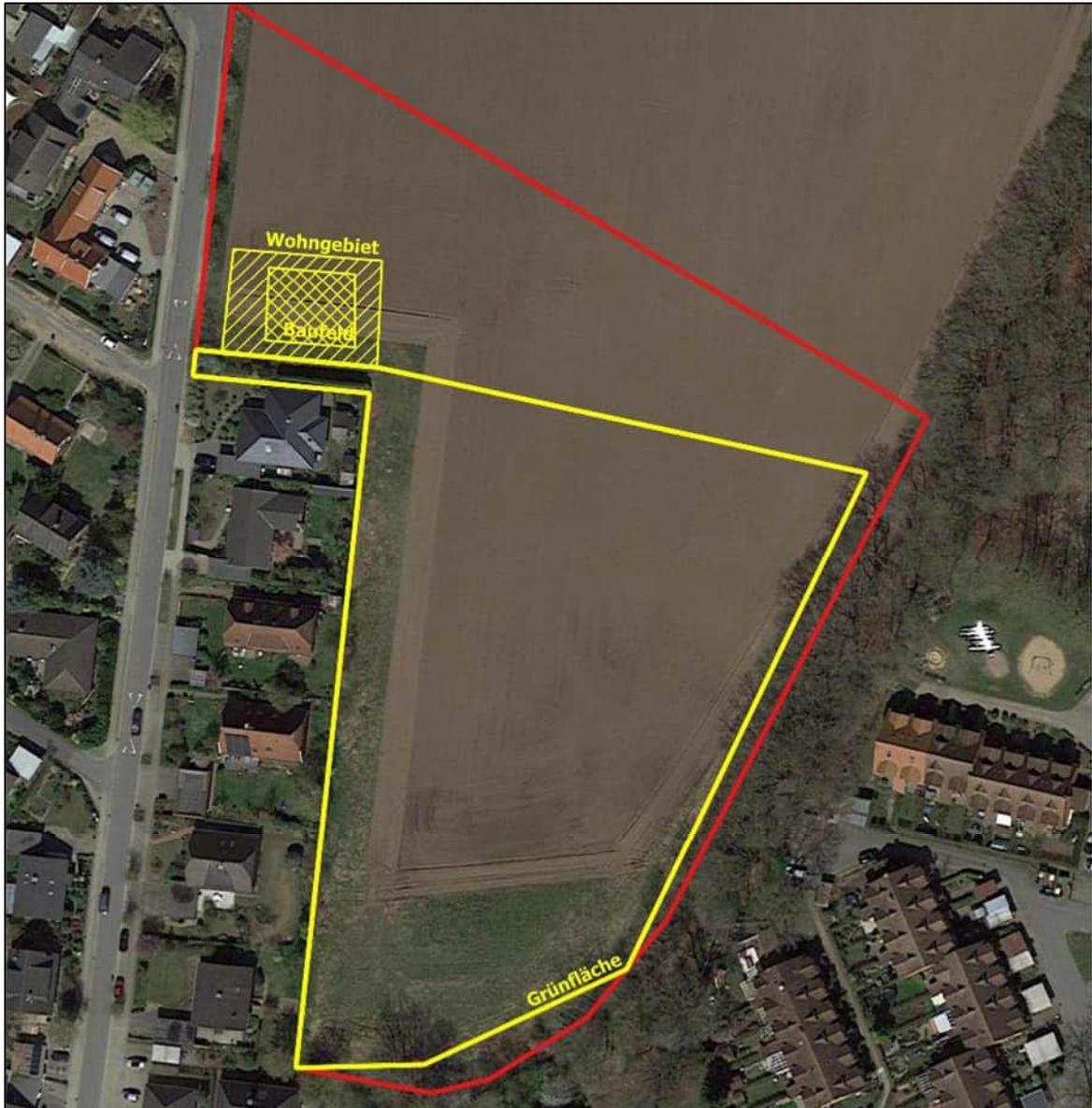


Abbildung 5: Lage der Planung der Abbildung 3 im Luftbild aus Google-Earth™

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren sind in der Regel Faktoren, die nicht von Dauer sind. Nach Beendigung der Bauzeit sind die meisten Wirkfaktoren beendet. Allerdings sind nicht alle möglichen Wirkfaktoren wieder reversibel. Bei den reversiblen Wirkfaktoren spielt es für die Stärke der Beeinträchtigung eine große Rolle, in welcher Jahreszeit sie auftreten.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören u. a. die für den Baubetrieb benötigten baulichen Anlagen wie Lagerflächen oder Baueinrichtungsflächen. Sie werden

nach Beendigung der Bauzeit wieder entfernt. Hier werden für den Baubetrieb nur Flächen genutzt, die später auch für die geplante Bebauung vorgesehen werden.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und wegen der nötigen Rücksichtnahme auf benachbarte Wohnbebauung ohnehin nicht zulässig.

Die **Schadstoffbelastung** durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustellen hervorrufen. Zumindest werden die baubedingten Schadstoff-, Staub- und Schwebstoffemissionen aufgrund ihres temporären Auftretens nicht entscheidungserheblich sein.

Die **Lärmemissionen**, die durch den Baubetrieb entstehen können, können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau abgeschätzt werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass hier nur die betriebsbedingten Wirkungen vorweg genommen werden. Das benachbarte Wohngebiet erzwingt eine gewisse Obergrenze des Lärms. Insgesamt nehmen die baubedingten Faktoren die späteren anlage- und betriebsbedingten Wirkungen vorweg.

3.3 Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen durch Versiegelung und Überbauung

Bei den anlagebedingten Projektwirkungen handelt es sich überwiegend um dauerhafte und bleibende Wirkungen, die im Zusammenhang mit den baulichen Anlagen stehen. Von diesen Anlagen gehen dauerhafte und neue Flächeninanspruchnahmen und eventuelle Trennwirkungen sowie visuelle Wirkungen auf das Umfeld aus.

Durch das Vorhaben werden bisher unversiegelte Flächen im Umfang von max. 525 m² überbaut und verlieren damit ihre Funktionen für den Naturhaushalt.

Für das zur Bebauung vorgesehene Gelände wird vorsorglich angenommen, dass die vorhandene Vegetation fast vollständig beseitigt wird.

3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Schadstoff- und Lärmemissionen sind durch die Ansprüche der Wohnbevölkerung und deren Schutzregelungen so weit begrenzt, dass keine Probleme für Tiere auftreten. Ob und wie stark der Park zukünftig beleuchtet wird, ist noch nicht festgelegt (vgl. Kap. 3.7).

3.5 Wirkungen auf Vögel

Von Bedeutung für Vögel ist der Flächenverlust von insgesamt ca. 1,2 ha Offenland bei einer Zunahme eines halboffenen, mit Gehölzen bestandenen Lebensraumes.

3.5.1 Wirkung auf Arten mit großen Revieren

Arten der Tabelle 1 mit großen Revieren oder Arten, die hier nur Nahrungsgebiete haben (Eichelhäher – Stieglitz), können entweder in die Umgebung ausweichen, die großflächig von ähnlichen Lebensraumstrukturen (Ackerrändern) geprägt ist (vgl. Abbildung 1). Einige Arten, z.B. Feld- und Haussperling oder die Gehölzbrüter Eichelhäher, Elster oder Misteldrossel erhalten mit der parkartigen Fläche eine Erweiterung ihres Lebensraumes. Auch der Grünspecht kann einen Park besser nutzen als einen Ackerrand.

3.5.2 Wirkung auf die Arten der Kulturlandschaft

Goldammer und Dorngrasmücke sowie **Fasan** verlieren den von ihnen bevorzugten Saum aus Gebüsch zu offenen Flächen. In Parks kommen sie nicht mehr vor. In der Umgebung (Abbildung 1) gibt es weitere ähnliche Flächen, jedoch wäre ein Ausweichen für die betroffenen Arten nur möglich, wenn in den Alternativlebensräumen keine bereits besetzten Reviere bestünden. Vorsorglich (und aus biologisch - ökologischen Gesetzmäßigkeiten heraus) muss jedoch angenommen werden, dass benachbarte potenzielle Reviere bereits besetzt sind und nicht zum Ausweichen zur Verfügung stehen. Zumindest müsste in die am schlechtesten geeigneten (und deshalb bisher gemiedenen) Habitate ausgewichen werden. Ein Ausweichen in benachbart bestehende ähnliche Lebensräume ist daher aus biologischen Überlegungen nur in geringem Maß möglich. Vorsorglich muss daher davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Vogelbrutreviere so beschädigt werden, dass sich die Zahl der Vogelreviere dieser Arten verkleinert. Die ökologischen Funktionen der Brutreviere im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit nicht im vollen Umfang erhalten. Der Bestand wird sich verkleinern (Verlust von jeweils mindestens einem Revier, d.h. Zerstörung der Fortpflanzungsstätte) oder zumindest werden sich die Lebensbedingungen so verschlechtern, dass z.B. der Bruterfolg geringer wird, was einer Beschädigung der Fortpflanzungsstätte entspricht. Um die Zahl bzw. Qualität der Vogelreviere zu erhalten, müsste ein ca. 100 m langer, neuer Saum als Kompensation geschaffen werden. Der Nordrand des Parks und des neuen Wohngebietes würde sich dafür anbieten. Damit würden die ökologischen Funktionen dieser Flächen erhalten bleiben. Es ist dann zu erwarten, dass für die drei Arten die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

3.5.3 Wirkung auf Gehölzvogelarten mit kleinen Revieren

Die übrigen Arten mit kleineren Revieren (Amsel – Zaunkönig) verlieren keine Anteile Ihrer Reviere, denn sie werden langfristig vom vermehrten Gehölzaufwuchs

im Park profitieren. Es handelt sich zudem um Arten, deren Bestände in Norddeutschland in den letzten Jahrzehnten mit der Zunahme der Gehölze im Siedlungsraum eher zugenommen haben (z.B. MITSCHKE 2012 für das Hamburger Umland) und daher auch kleine Bestandssenkungen während der Bauphase leicht verkraften können. Langfristig bleiben die Funktionen der betroffenen Lebensstätten daher im räumlichen Zusammenhang¹ erhalten bzw. entstehen sogar neu.

Alle diese Arten sind ungefährdet. Sie gehören zu den anpassungsfähigen Arten, die nahezu überall in Siedlungen vorkommen und dort im Bestand oft sogar noch zunehmen. Der Verlust einzelner Brutreviere würde nicht den Erhaltungszustand dieser Arten gefährden. Ein eventueller Verlust der Reviere wird nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten im Raume Reppenstedt führen. Eine eventuelle kurzfristige Bestandsverminderung bis zur Neuentwicklung von Gehölzen können diese Arten mit ihren großen Populationen überstehen, ohne dass es zu einem Bestandseinbruch kommt.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den im Hinblick auf diskontinuierlichen Lärm störungsunempfindlichen Arten. Störungen durch Baumaßnahmen in der Umgrenzung des Plangebietes werden kaum über die Grenzen der Baustelle hinausreichen.

Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über den Bereich, in dem gebaut wird, hinaus.

3.6 Wirkungen auf Fledermäuse

Mit den zur Bebauung vorgesehenen Flächen gehen keine Standorte für Fledermausquartiere verloren.

Es geht nur ein sehr geringer Teil von potenziellen Jagdhabitaten geringer Bedeutung für Fledermäuse kurzzeitig verloren. Der Radius, in dem Fledermäuse nach Nahrung suchen, ist artspezifisch verschieden groß. Den geringsten Aktivitätsradius hat die Zwergfledermaus mit bis zu 2 km um das Quartier, während der Große Abendsegler seine Jagdflüge über 20 km Entfernung vom Quartier ausdehnt (DIETZ et al. 2007). Der Verlust der Vegetationsmasse im Untersuchungsgebiet ist nicht als so schwer einzustufen, dass davon eventuell vorhandene benachbarte Fortpflanzungsstätten in ihrer Funktion beeinträchtigt würden. Angesichts der verbleibenden Garten- und Gehölzbereiche in der Umgebung (Abbildung 1) ist der Verlust unbedeutend. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Aufgrund ihres großen Aktions-

¹ Da Vögel vergleichsweise mobil sind, ist anzunehmen, dass die in Norddeutschland vorkommenden Individuen der betreffenden Arten eine zusammenhängende Population bilden. Der räumliche Zusammenhang dieser Population ist demnach sehr weit.

radius können die potenziell vorhandenen Arten ausweichen. Langfristig verbessern sich die Bedingungen für Fledermäuse durch den neuen Park. Abhängig ist diese Wirkung von einem Lichtkonzept, das im Park keine überflüssige Beleuchtung vorsieht.

Eine Beleuchtung des Gehölzes am Ostrand (Landwehr) könnte zur Unterbrechung einer potenziellen Flugleitlinie führen. Solche Unterbrechungen können die Vernetzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartieren verschiedener Art) mit Nahrungsflächen behindern und damit zu Funktionseinschränkungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten beitragen und sollte daher vermieden werden.

3.7 Hinweise zu Lichtemissionen

Bei Insekten ist die anlockende Wirkung des Lichts für einige Arten bekannt. Die Insekten werden durch künstliche Lichtquellen aus ihrer natürlichen Umgebung angelockt und können dort ihre ökologische Funktion nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erfüllen. Sie fehlen in der Nahrungskette sowie als Fortpflanzungspartner. Viele Individuen verenden direkt in oder an der Lichtquelle oder sind so geschwächt, dass sie leichte Beute für Vögel oder Fledermäuse darstellen (EISENBEIS 2013). Einige Tierarten, z.B. Fledermäuse, benötigen in ihrer Ernährung massenweise vorkommende Insektenarten. Durch starke Lichtemissionen ändert sich in Folge des „Staubsaugereffekts“ die Dichte an nächtlich fliegenden Insekten generell.

Bei Vögeln werden Beeinträchtigungen während der Brutzeit von solchen während der Zugzeit unterschieden. Kunstlicht kann hier zu Änderungen der zeitlichen Aktivitätsmuster führen, z.B. Gesang während ungewöhnlicher Tages- oder Jahreszeiten (ABT 1997, HELD et al. 2013) oder verfrühter Brutbeginn. Damit ist jedoch nicht zwangsläufig eine Beeinträchtigung verbunden, sondern die Vögel nutzen im Gegenteil eine Möglichkeit zur Erweiterung ihres Lebensraumes (ABT & SCHULTZ 1995, HELD et al 2013). Nachtziehende Vogelarten können in Abhängigkeit von der Witterung durch Kunstlicht in ihrer Orientierung gestört werden, im schlimmsten Fall durch einen Direktanflug der Lichtquelle (SCHMIEDEL 2001). Das tritt jedoch nur bei blendenden Lichtquellen (Bsp. Leuchttürme) bei bestimmten Wetterlagen auf (BALLASUS et al. 2009). Starke Scheinwerfer, die nach oben abstrahlen, oder nächtliche „Lasershows“ sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

Licht wirkt auf Fledermäuse

1. indirekt anlockend, wenn Insektenkonzentrationen an Außenlampen bejagt und abgesammelt werden (nicht alle und eher die unempfindlicheren Arten; zudem problematisch hinsichtlich Insektenschutz),
2. abschreckend, weil Fledermäuse in beleuchteten Arealen Fressfeinden stärker ausgeliefert sind.
 - a. beleuchtete Höhleneingänge können dadurch unbrauchbar werden,
 - b. beleuchtete Areale werden gemieden, was zur Verkleinerung der Jagdgebiete führen und Flugverbindungsstrecken unterbrechen kann.

Lichtemissionen können durch sinnvolle Gestaltung und Betriebsführung stark minimiert werden. Die Auswirkungen durch Lichtemissionen insbesondere auf Vögel und Insekten können durch den Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit einem für diese Tierarten wirkungsarmes Spektrum und einer möglichst weitgehenden Vermeidung von Lichtemissionen minimiert werden (EISENBEIS & EICK 2011, HELD et al. 2013, SCHROER et al. 2019).

Die Auswirkungen durch Lichtemissionen insbesondere auf Vögel und Insekten können durch den Einsatz von Natriumdampf-Hochdrucklampen und Beleuchtungsanlagen mit einem für diese Tierarten wirkungsarmes Spektrum (möglichst „warm“, d.h. ins rot verschoben, Meidung der kurzwelligen Frequenzen) und einer möglichst weitgehenden Vermeidung von Lichtemissionen minimiert werden. Die Beleuchtung sollte im wärmeren Farbton warmweiß bei ca. 3.000 Kelvin liegen.

Wichtigster Minimierungsfaktor ist jedoch das gezielte Einsetzen von Licht nur dort, wo es gebraucht wird und das Vermeiden von diffusem „Rundumlicht“ (HELDT et al. 2013, SCHROER et al. 2019). Wichtigste Vermeidungsmaßnahme im hier betrachteten Vorhaben ist der Verzicht auf nach Außen strahlende Beleuchtung am Rand des Wohngeländes. Auch mit der gezielten Abschaltung in Bereichen, die nur bei Bedarf beleuchtet werden müssten, kann eine starke Minderung der Wirkung erzielt werden (Verwendung von Bewegungsmeldern). Umfassende Hinweise zur naturschutzgerechten Gestaltung von Außenbeleuchtungsanlagen geben SCHROER et al. (2019).

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Eine Satzung kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Sie verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (allgemeine Regelung des § 39 BNatSchG) vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inkl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos ge-

worden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Solange also die Summe der Lebensstätten in dem für die betroffenen Arten erreichbaren Umfeld erhalten wird, werden in diesem Sinn keine Verbote des § 44 verletzt. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es aufgegeben werden muss. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die verloren gehende Fläche ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten so beschädigt werden, dass sie ihre Funktion verlieren. Diese Frage wird in Kap. 3.5 beantwortet: Es werden möglicherweise Brutreviere von Goldammer, Dorngrasmücke und Fasan so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren könnten. Mit der Schaffung eines neuen Saumes kann das jedoch kompensiert werden.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere.

Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren (Kap. 3.6).

Wenn die Flugleitlinie entlang der Landwehr am Ostrand von Beleuchtung freigehalten wird, gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass ein Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten zu befürchten wäre.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieser Tatbestand wird im Hinblick auf Vögel nicht erfüllt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung im Winterhalbjahr und außerhalb der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
Fledermäuse sind nicht betroffen.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt (Kap. 3.5). Störungen, die zu Lebensraumverlusten oder Tötungen führen, werden unter Nr. 1 und 3 behandelt.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten werden im Falle der Saumbrüter beschädigt (Kap. 3.5.2). Da die meisten Gehölzvogelarten in Norddeutschland zurzeit im Bestand zunehmen oder auf hohem Niveau stabil sind, können die meisten Arten ausweichen (Kap. 3.5.1 und 3.5.3).
Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt, wenn der Ostrand nicht zu stark beleuchtet wird (Kap. 3.6).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - b. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsvorhabens kommt es demnach zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleiben. Mit der Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Kap. 4.3) kann das Eintreten

der Verbotstatbestände vermieden werden. Es wird dann durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten bleiben.

4.3 Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (01. März bis 30. September, allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
- Schaffung eines neuen Saumes (z.B. Anlegen von Feldhecken mit Brachestreifen in ausgeräumter Agrarlandschaft von ca. 100 m), z.B. am Nordrand.
- Vermeidung von Beleuchtung des Ostrand (Landwehr).

5 Zusammenfassung

In der Gemeinde Reppenstedt soll eine Ackerfläche zu einem Bürgerpark entwickelt und auf einer kleinen Teilfläche mit einem Einzel-Wohngebäude neu bebaut werden. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen einer Reihe von Brutvogelarten und weiteren Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen (Kap. 2.3, Tabelle 1). Fledermäuse haben kein Potenzial für Quartiere im Untersuchungsgebiet, jedoch könnte am Ostrand eine Flugleitlinie bestehen (Kap. 2.4.3).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Einige der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten der Säume (Dorngrasmücke, Goldammer, Fasan) sind bei der Umwandlung des Gebietes zumindest von einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen (Kap. 3.5). Die ökologischen Funktionen können durch Kompensationsmaßnahmen weiterhin erhalten bleiben, so dass die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG vermieden werden kann. Die meisten anderen Arten erfahren keine Beeinträchtigung oder langfristig eine Förderung.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt, wenn der Ostrand (Landwehr) nicht beleuchtet wird (Kap. 3.6).

Bei der Verwirklichung der Inhalte der Planung kommt es nicht zwangsläufig zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG. Der Planung stehen somit diesbezüglich keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

6 Literatur

- ABT, K.F. & G. SCHULTZ (1995): Auswirkungen der Lichtemissionen einer Großgewächshausanlage auf den nächtlichen Vogelzug. *Corax* 16:17-19
- ABT, K.F. (1997): Einfluss von Lichtmissionen auf den Beginn der Gesangsaktivität freilebender Singvögel. *Corax* 17:1-5
- BALLASUS, H. (2009): Gefahren künstlicher Beleuchtung für ziehende Vögel und Fledermäuse. *Berichte zum Vogelschutz* 46:127-157
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), ARTEN - FFH-Berichtsdaten 2019. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Stuttgart (Franckh-Kosmos) 399 S.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. *Natur und Landschaft* 86:298-306
- EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: HELD, M, F. HÖLKER & B. JESSEL: Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und DNachtlandschaft. BfN-Skripten 336, S. 53-56
- HELD, M, F. HÖLKER & B. JESSEL (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 27:181-260
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen H. 48
- RYSLAVY, T., H.- G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz* 57:13-112
- SCHMIEDEL, J. (2001): Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Tierwelt – ein Überblick. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz* 67:19-51
- SCHROER, S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an ei-

ne nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543.
<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>

VOLLZUGSHINWEISE (2010): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=7896&article_id=88580&psmand=26A

Bebauungsplan Nr. 42 „Bürgerpark“ Reppenstedt mit örtlicher Bauvorschrift

- **Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** (Schreiben vom 02.07.2024)

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** (12.07. – 22.08.2024)

A. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, welche Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurden und ob eine Stellungnahme abgegeben wurde.

Nr.		Stellungnahme mit Anregung	Stellungnahme ohne Bedenken oder Anregung	Keine Stellungnahme abgegeben	Blatt Nr.
Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange					
1	Landkreis Lüneburg, Regionalplanung	20.08.2024			4-6
2	Agentur für Arbeit Lüneburg			X	
3	Amt für Regionale Landesentwicklung BZ Ost			X	
4	BUND Deutschland, Regionalverband Elbe-Heide			X	
5	DB Energie GmbH		18.07.2024		
6	Deutsche Telekom Technik GmbH		15.07.2024		
7	E.ON Avacon AG			X	
8	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH		04.07 [^] .2024		
9	Finanzamt Lüneburg			X	
10	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH			X	
11	Gemeinde Kirchgellersen			X	
12	Gemeinde Mechtersen		23.07.2024		
13	Gemeinde Südergellersen			X	
14	Gemeinde Vögelsen		23.07.2024		
15	Gemeinde Westergellersen			X	
16	GFA Lüneburg – gkAÖR			X	
17	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade			X	
18	Hansestadt Lüneburg, FB Stadtplanung			X	
19	Holger Meins, NLSTBV Lüneburg			X	
20	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg			X	
21	Kirchenkreisamt Lüneburg			X	

B-Plan Nr. 42 „Bürgerpark“ Reppenstedt - Abwägung zu:

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben vom 02.07.2024)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (12.07. -22.08.2024)

Nr.		Stellungnahme mit Anregung	Stellungnahme ohne Bedenken oder Anregung	Keine Stellungnahme abgegeben	Blatt Nr.
22	Kreishandwerkerschaft Lüneburger Heide, Lüneburg			X	
23	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)		12.08.2024		
24	Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) – Katasteramt			X	
25	Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Uelzen		16.07.2024		
26	NABU, Kreisgruppe Lüneburg			X	
27	NABU, Landesverband Niedersachsen e.V.			X	
28	Naturschutzverband Lüneburger Heide			X	
29	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		04.07.2024		
30	Niedersächsisches Landesforsten, Forstamt Sellhorn	09.08.2024			6
31	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Lüneburg			X	
32	Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung			X	
33	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege			X	
34	PLEDOC GmbH		19.07.2024		
35	Polizeiinspektion Lüneburg	05.07.2024			7
36	Samtgemeinde Bardowick		04.07.2024		
37	Samtgemeinde Ilmenau		05.08.2024		
38	Samtgemeinde Salzhausen			X	
39	Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide			X	
40	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg			X	
41	Tennet TSO GmbH		03.07.2024		
42	Vodafone Kabel Deutschland GmbH			X	
43	Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd			X	
44	Wasserverband der Ilmenau-Niederung		12.08.2024		
45	Gasunie über: BIL-Leitungsauskunft (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche)		03.07.2024		

B-Plan Nr. 42 „Bürgerpark“ Reppenstedt - Abwägung zu:

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben vom 02.07.2024)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (12.07. -22.08.2024)

B. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, welche Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben wurden (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB):

Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)		
A	Bürger (vom 18.08.2024)	8

B-Plan Nr. 42 „Bürgerpark“ Reppenstedt - Abwägung zu:

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben vom 02.07.2024)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (12.07. -22.08.2024)

<p style="text-align: center;">Stellungnahme Nr. 1 Landkreis Lüneburg vom 20.08.2024</p> 	<p style="text-align: center;">Abwägungsvorschlag</p>
<p>Regionalplanung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bauordnung (FD Bauen) Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise.</p> <p>Brandschutz (FD Bauen) Nach dem „Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet, für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf (m³/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel „Arbeitsblatt W 405“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen. Aus brandschutztechnischer Sicht muss für die Grundversorgung des Gebietes eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein, die in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen muss. Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen. Sollte die erforderliche Löschwassermenge nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden, ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter oder Löschwasserteiche erforderlich. Bei der weiteren Ausführungsplanung der Löschwasserversorgung ist die örtliche Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) einzubinden</p> <p>Bodendenkmalschutz (FD Umwelt) Östlich angrenzend befindet sich mit der Lüneburger Landwehr ein Bodendenkmal. Die Landwehr darf von den Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Für die zur Erschließung erforderlichen Maßnahmen des Wegebbaus wurde am 01.03.2022 eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Bei Ausarbeitung der Feinplanung sind die dortigen Auflagen zu beachten. Ebenso wird für Baumaßnahmen und die endgültige Herstellung des Wegenetzes eine enge Abstimmung mit dem NLD empfohlen.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht keine Bedenken. Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Auf die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen gemäß § 14 NDSchG wird hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zur Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragen der archäologischen Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.</p>	<p>zu Regionalplanung Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu Bauordnung (FD Bauen) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu Brandschutz (FD Bauen) Die Anregung wird berücksichtigt. An der Gellersenhalle ist ein Feuerlöschbrunnen vorhanden. Zusammen mit der in der Brockwinkler Straße vorhandenen Trinkwasserleitung kann die erforderliche Löschwassermenge gewährleistet werden. Eine entsprechende Formulierung wurde in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Bauleitplanung Die Anregung wird berücksichtigt. Die Auflagen der Ausnahmegenehmigung werden beachtet. Bei Umsetzung der Vorhaben erfolgt eine enge Abstimmung mit dem NDL.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

B-Plan Nr. 42 „Bürgerpark“ Reppenstedt - Abwägung zu:

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben vom 02.07.2024)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (12.07. -22.08.2024)

<p>Natur- und Landschaftsschutz (FD Umwelt) Insgesamt wird die aus Sicht des Naturschutzes höhere Wertigkeit im Vergleich zur konventionellen Ackernutzung begrüßt. Eine Zunahme von Störungen durch Besucherverkehr im Vergleich zur bisherigen Nutzung ist jedoch zu erwarten. Auf der Fläche des Bürgerparks sollen Bauten zur Parknutzung (Pavillion, Grillplatz) zugelassen werden. Die Festsetzungen machen keine Angaben zu Größe und Umfang dieser Bauten. Da entsprechenden Bauten, zumindest bei Pavillion oder vergleichbaren Unterständen, zumindest eine Versiegelung bzw. Überdeckung des Bodens ermöglichen, sollte hier eine Festsetzung zur Versiegelung, ggf. über die GRZ getroffen werden. Der Bürgerpark soll durch primär offenen, unversiegelten Parkcharakter dominiert werden, nicht über Bebauungen. Bei der Gestaltung der geplanten Spiel- und Grillplätze ist daher möglichst auf Versiegelung zu verzichten.</p> <p>Die vorliegenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist weiterhin relativ unbestimmt gefasst. Obgleich die bisherigen Planungen auch in der Begründung eine differenzierte Flächennutzung vorsehen, wird hier nur eine sehr grobe Einschätzung im Sinne einer pauschalen Wertstufe 2 für die Fläche vorgenommen. In der Konzeptskizze finden sich u.a. Flächen mittlerer Naturnähe, großer Naturnähe und ein intensiver Bereich. Hier sollte eine nähere Beschreibung der geplanten Flächennutzung sowie eine Abstufung für die drei Bereiche vorgenommen werden. Auch die geplante Anlage des Brachestreifens findet aktuell keine Abbildung in der Bilanzierung. Zudem ist klarzustellen, ob die als versiegelt angegebenen 300m² auch Grillplatz und Spielplatz umfassen. Die Planung lässt die Vermutung zu, dass im Vergleich zum bisherigen Bestand eine Aufwertung wahrscheinlich ist. Die Beschreibungen in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind jedoch zu unkonkret, um das eindeutig festhalten zu können. Eine Bilanzierung oder Festlegung von Sukzessionsflächen oder extensiv genutzten Obstbaumpflanzungen, die in der Lage sind, die Eingriffe zu kompensieren hat nicht stattgefunden.</p> <p>Die textliche Festsetzung 2.5 zur insektenfreundlichen Beleuchtung sollte um den Hinweis einer Lichtfarbe < 3000 Kelvin ergänzt werden, um die Anlockwirkung durch weißes Licht zu minimieren.</p> <p>Der Verzicht auf Beleuchtung an der Fläche parallel zur Landwehr wird begrüßt.</p> <p>In Kapitel 8.7 der Begründung mit Umweltbericht findet sich folgender Satz: „Um den Tatbestand des Zugriffsverbotes bei den Brutvögeln zu gewährleisten, wird folgende Bauzeitenregelung festgesetzt“. Da diese Formulierung zu Missverständnissen führen kann und nicht eindeutig ist, ist der Satz allgemeinverständlich umzuformulieren.</p>	<p>zu Natur- und Landschaftsschutz (FD Umwelt) Die Anregungen werden zum Teil berücksichtigt. Konkrete Festsetzungen zu den einzelnen Bauten werden nicht ergänzt, da die Planung diesbezüglich nicht weit genug fortgeschritten ist. Der Bürgerpark wird auch ohne diese Konkretisierungen einen primär offenen, unversiegelten Parkcharakter erhalten. Die Versiegelungen im Bereich des geplanten Spielplatzes werden möglichst gering gehalten. Der Grillplatz entfällt.</p> <p>Die Anregungen werden zum Teil berücksichtigt. Die Festsetzung von max. 300 m² Versiegelung gilt inkl. Spielplatz. Der Grillplatz findet in den weiteren Planungen keine Berücksichtigung mehr. Es sollte eigentlich (auch ohne besondere fachliche Qualifikation) erkennbar werden, dass die Planungen zum Bürgerpark eine ökologische Aufwertung der Fläche (bisher Acker) nach sich ziehen. Auf weitere Festsetzungen / Konkretisierungen wird daher verzichtet.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Es wird eine Lichtfarbe von 3.000 ≤ Kelvin festgesetzt.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Satz wird umformuliert.</p>
--	---

B-Plan Nr. 42 „Bürgerpark“ Reppenstedt - Abwägung zu:

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben vom 02.07.2024)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (12.07. -22.08.2024)

<p>Wald (FD Umwelt) Wald im Sinne des NWaldLG befindet sich nicht im Planungsgebiet. Wald besteht jedoch angrenzend (Teile der Landwehr) und ist nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Wasserwirtschaft (FD Umwelt) Keine Bedenken</p> <p>Immissionsschutz (FD Umwelt) Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bodenschutz (FD Umwelt) Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt. Der Punkt 2.7 in der textlichen Festsetzung zum Bodenschutz entspricht dem Punkt 3 bei den Hinweisen.</p> <p>Straßenverkehr (FD Verkehrsangelegenheiten und Bußgeldstelle) Verkehrsrechtliche Anmerkungen habe ich nicht.</p> <p>Gesundheit (FD Gesundheit) Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit bestehen keine Bedenken.</p>	<p>zum Wald (FD Umwelt) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wald wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>zur Wasserwirtschaft (FD Umwelt) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zum Immissionsschutz (FD Umwelt) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu Bodenschutz (FD Umwelt) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zum Straßenverkehr (FD Verkehrsangelegenheiten und Bußgeldstelle) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu Gesundheit (FD Gesundheit) Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

Stellungnahme Nr. 30 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn vom 09.08.2024	Abwägungsvorschlag
<p>aus waldfachlicher Sicht werden keine Anmerkungen oder Bedenken vorgetragen, weil kein Wald im Sinne des § 2 NWaldLG betroffen ist. Dennoch möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei dem LSG Landwehr um eine ausgewiesene Biotopverbundfläche mit hohem ökologischen Wert handelt. Mit der Verlängerung der im Norden geplanten Sukzessionsfläche an der Landwehr in Richtung Süden, könnte ein Puffer zu dem wertvollen Biotop geschaffen werden. Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

B-Plan Nr. 42 „Bürgerpark“ Reppenstedt - Abwägung zu:

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben vom 02.07.2024)

- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (12.07. -22.08.2024)

<p style="text-align: center;">Stellungnahme Nr. 35 Polizeiinspektion Lüneburg vom 05.07.2024</p>	<p style="text-align: center;">Abwägungsvorschlag</p>
<p>aufgrund der vorliegenden Informationen, Planunterlagen und Nutzungskonzepte zum Bürgerpark der Gemeinde Reppenstedt werden aus verkehrspolizeilicher Sicht folgende Empfehlungen gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none">Zufahrt zum Bürgerpark und Befahrbarkeit des Bürgerparks mit Kraftfahrzeugen (Kfz) Aufgrund der geplanten Nutzung des Parkgeländes, u.a. Spielgeräte, Grillplatz, sind Möglichkeiten zur Menschenrettung und Brandbekämpfung zu berücksichtigen. Eine ausreichend breite und freizuhaltende Parkzufahrt für Kfz (von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) ist vorzusehen. Eine Sperre für andere Kfz kann z.B. durch sog. Feuerwehrpfosten realisiert werden. Von der Brockwinkler Straße aus sollte zusätzlich eine Kenntlichmachung mit „Feuerwehrezufahrt“ und Halteverbotsbeschilderung erfolgen, um eine jederzeitige und sofortige Nutzung im Hinblick auf Menschenrettung und Brandbekämpfung zu gewährleisten. Zudem sollten für diesen Zweck im Park (Kfz-)befahrbare Wege, durchgängig von der Zufahrt bis zur Ausfahrt, hergestellt werden, ggf. unter Beachtung der Tragkraft von Brücken / Überführungen. Zumindest ein Hauptweg sollte ohne Engstellen/Wendeerfordernis (z.B. „Rundweg“) ausgebildet sein.Um „wildes Parken“ im (Haupt-)Zugangsbereich zu vermeiden, sollten Parkaufstellflächen vorgesehen / eingerichtet werden. Ein barrierefreier Zugang zum Park sollte dabei berücksichtigt werden.Hinsichtlich der Nutzung von Fahrrädern wird die Ausgestaltung als „Gehweg“ auf dem gesamten Areal mit dem Zusatz „Fahrräder frei“ empfohlen. Aus den Erfahrungen mit anderen gleichartigen „Parks“ wird empfohlen, die Nutzung von eKfz („E-Scootern“) zu untersagen. Die Wahrscheinlichkeit ist in derartigen Bereichen groß, dass es hier für „Teststrecken und -fahrten“ ungeübter Nutzender (außerhalb des üblichen Verkehrsraums) „missbraucht“ wird. Da der Erholungszweck im Vordergrund steht und sich Kinder und Menschen mit Einschränkungen dort vermehrt aufhalten, wobei eine gegenüber dem übrigen Straßenverkehr verminderte Aufmerksamkeit gegeben sein wird, wäre ansonsten von einer erhöhten Unfallgefahr mit absehbaren Körperverletzungen auszugehen.Es sollten ausreichende Sichtachsen und (insbesondere an Einmündungen und in Kurvenbereichen) gute Sichtbeziehungen gewährleistet, gepflegt und mit insekten-	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung versucht umzusetzen.</p> <p>Die Anregungen werden zum Teil berücksichtigt. Die Freigabe der Wegeverbindungen für Radfahrer wird in der Ausführungsplanung genauer bestimmt.</p> <p>Die Anregung wird im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

B-Plan Nr. 42 „Bürgerpark“ Reppenstedt - Abwägung zu:

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben vom 02.07.2024)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (12.07. -22.08.2024)

<p>freundlicher Beleuchtung ausgestattet werden, sowohl aus Gründen des subjektiven Sicherheitsgefühls als auch zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	
<p style="text-align: center;">Stellungnahme private Einwender Einwender A vom 18.08.2024</p>	<p style="text-align: center;">Abwägungsvorschlag</p>
<p><u>Hier: Einwendungen</u></p> <p>Folgende Vorhaben bitten wir aus dem B-Plan zu streichen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Spielplatz▪ Pavillon▪ Grillplatz <p>Spielplätze sind in unmittelbarer Nähe zum Bürgerpark in ausreichendem Umfang vorhanden. Ein zusätzlicher Bedarf lässt sich nicht schlüssig begründen. Sollte die Gemeinde dennoch auf der Anlage eines Spielplatzes bestehen, müsste die Lage und der genaue Umfang im B-Plan dargestellt werden. Nur so ließe sich eine Beeinträchtigung beurteilen. Die im Text dargestellte Möglichkeit eines Spielplatzes ist für eine Bewertung nicht ausreichend.</p> <p>Ebenfalls nicht ausreichend ist die im Text erwähnte beispielsweise Möglichkeit eines Pavillons. Zwar ist in der Skizze zum B-Plan ein Pavillon dargestellt, aber im Text wird auf die Entscheidung und Festlegung über Lage auf ein späteres Verfahren verwiesen. Es ist also ebenfalls nicht klar, ob ein Pavillon überhaupt realisiert wird. Ein Pavillon ist aber ein Baukörper, der im B-Plan darzustellen ist. Zwar werden in § 8 Vorgaben für bauliche Anlagen gemacht, die aber wohl kaum auf einen Pavillon zutreffen können. Eine Beurteilung ist also nicht möglich.</p> <p>Die Anlage eines Grillplatzes sollte nochmals in Hinblick auf die beabsichtigte Attraktivität des Bürgerparks überdacht werden. Dient er wirklich der Kommunikation aller Generationen? Oder wird er sich eher zum Treffpunkt bestimmter Gruppen entwickeln? Es wäre schade, wenn der Bürgerpark ein negatives Image bekäme. Denn leider zeigt die Beobachtung an ähnlichen Stellen, dass wenig Rücksicht auf ein normal gepflegtes Umfeld gelegt wird und die Hinterlassenschaften gerade aus dem Grillbereich zu erheblichen Problemen, insbesondere auch für die Tierwelt, führen können.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Es soll ein Bürgerpark entstehen, der von allen Altersklassen genutzt werden kann und soll. Die konkrete räumliche Lage wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinde möchte sich die Dimensionierung des Pavillons offen lassen für die Ausführungsplanung.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Grillplatz wird in den weiteren Überlegungen nicht mehr berücksichtigt und entfällt in allen Beschreibungen.</p>



Verantwortlich: Steffen Gärtner
Amt: Gemeindedirektor(in)

SITZUNGSVORLAGE

R/X/176

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschuss	23.10.2024	8	ja
Verwaltungsausschuss	07.11.2024		nein
Gemeinderat	07.11.2024		ja

Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbe, Energie und Mobilität“ der Gemeinde Reppenstedt
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Reppenstedt beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets in Reppenstedt auf einer Fläche zwischen dem Gebiet des Sportparks und dem bestehenden Gewerbegebiet. Entsprechende Flächen stehen hier zur Verfügung und wurden durch die Entwicklungsgesellschaft der Samtgemeinde Gellersen mbH erworben. Die Erschließung des Gebietes soll über den Böhmschholzer Weg erfolgen.

Im Rahmen einer Interessentenabfrage im bestehenden Gewerbegebiet Reppenstedts und weiteren Gewerbetreibenden wurde ein Bedarf von zusätzlichen Gewerbeflächen gemeldet. Diese gemeldeten Flächenbedarfe sind bereits berücksichtigt. Zudem möchte die Mobilitäts- und Infrastrukturgesellschaft des Landkreises Lüneburg GmbH (MOIN) hier einen Betriebshof errichten, um die neu zu beschaffenden elektrobetriebenen Busse für den Landkreis Lüneburg zu bewirtschaften.

Im Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen für die Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen liegt ein Teil dieser zu überplanenden Fläche im Eignungsbereich. Südlich des Gewerbegebietes soll somit eine PV-Freiflächenanlage an das Gewerbegebiet anschließen.

Zudem soll in dem Bereich ein 110 kV Umspannwerk zur Netzeinspeisung errichtet werden, damit diese und ggf. weitere Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien den Strom einspeisen können.

Der erzeugte Strom soll jedoch vorrangig im Gewerbegebiet selbst genutzt werden. Es ist geplant, für die Erschließung ein Eigenversorgungsszenario zu entwickeln, damit der hohe Strombedarf der MOIN kostengünstig gedeckt werden kann.

Eine Vorstellung des Konzeptes erfolgt mündlich durch das beauftragte Planungsbüro Elbberg. Die Umweltplanung übernimmt das Planungsbüro Mehring. Für die anstehende Erschließungsplanung konnte die Niedersächsische Landgesellschaft GmbH gewonnen werden.

Beschlussempfehlung:

1. Für das im Konzept vom 14.10.2024 dargestellten Geltungsbereich wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Gewerbe, Energie und Mobilität“ gemäß § 2 BauGB beschlossen.
2. Es wird beschlossen, auf der Grundlage dieses Konzeptes mit Stand vom 14.10.2024 zum Bebauungsplans Nr. 43 „Gewerbe, Energie und Mobilität“ einen Vorentwurf zur erarbeiten und

hiermit die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie parallel die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Anlage(n):

- Konzept Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbe, Energie und Mobilität“
- Flächenbilanz



Legende

- | Nutzung | | Infrastruktur | |
|---------|--|---------------|----------------------------------|
| | GE Gewerbeflächen | | Freileitung Bestand |
| | Gewerbeflächen, eingeschränkt nutzbar | | Freileitung geplant |
| | SO Flächen für Photovoltaik | | Schutzbereich Leitungen und Mast |
| | Maßnahmenflächen | | Mast |
| | Flächen für Photovoltaik oder Maßnahmenflächen | | Waldgrenze |
| | Verkehr Verkehrsflächen | | Waldabstand |
| | | | Konzeptgebiet |
| | | | Bemaßung in m |

Gemeinde Reppenstedt

Gewerbegebiet und Solarpark, Konzeptentwurf

Stand: Entwurf, 09.10.2024

ELB BERG / STADT LANDSCHAFT

ELBBERG Partnerschaft mbB
Lehmweg 17 20251 Hamburg
Telefon 040 460955-800
mail@elbberg.de www.elbberg.de

**Gewerbegebiet und Solarpark Reppenstedt,
Flächenbilanz Konzeptentwurf**

09.10.2024

Alle Angaben in ca. Werten

Gewerbeflächen in ha	6,2
davon eingeschränkt nutzbar (Leitungsschutzbereich, H max. 3,5 m)	0,6
Sondergebiet Photovoltaik in ha	10,3
davon eingeschränkt nutzbar (Leitungsschutzbereiche)	2,3
Verkehrsflächen in ha	1,4
Maßnahmenflächen in ha	3,2
Gesamtfläche in ha	21,1



Verantwortlich: Sabrina Harms
Amt: Bauamt

SITZUNGSVORLAGE

R/X/182

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschuss	29.10.2024	9	ja
Verwaltungsausschuss	07.11.2024		nein
Gemeinderat	07.11.2024		ja

Umgestaltung Spielplatz „An der Landwehr“ und Herstellung der nördlichen Wegeverbindung im Bürgerpark

Sachverhalt:

Für den Bebauungsplan Nr. 42 „Bürgerpark“ steht der Satzungsbeschluss bevor. Im Nachgang zu diesem Beschluss ist angedacht, den nördlichen Radweg im Bürgerpark (die Verbindung von der Landwehr zur Brockwinkler Straße) umzusetzen.

In diesem Zuge soll auch der Spielplatz „An der Landwehr“ umgestaltet werden, damit eine durchgehende Wegeverbindung von Ost nach West besteht. Diese Wegeverbindung ist bereits im B-Plan Nr. 23 enthalten (s. Bild 1: schwarz-weiß gestreift dargestellt).

Der Weg auf dem Spielplatz ist laut dem Bebauungsplan mit drei Meter Breite geplant. Dies entspricht der Regelbreite gemäß der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA). Der Wegeausbau für den Bürgerpark, sowie die geplante Pflasterung des Verbindungsweges „Eschenweg - An der Landwehr“ ist auch entsprechend mit drei Meter Breite vorgesehen. Auf dem Spielplatz ist jedoch nur begrenzt Platz vorhanden, sodass vorgeschlagen wird, den Weg in zwei Meter Breite herzustellen. Dies entspricht der Mindestbreite von Zweirichtungsradwegen gemäß der ERA.

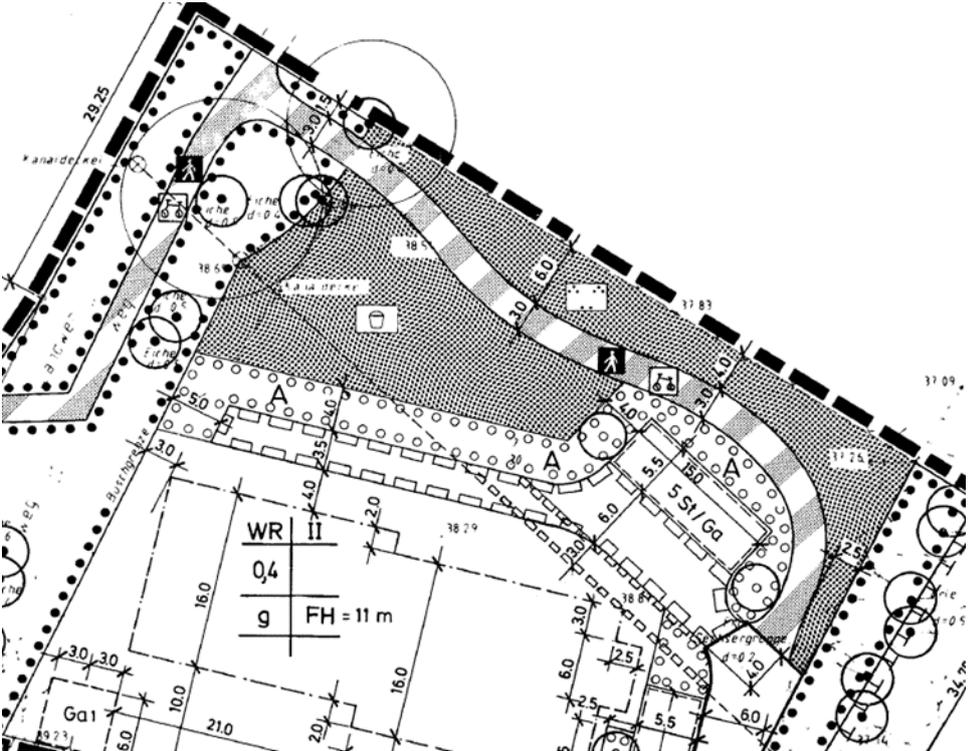
Auf dem Spielplatz müssen aufgrund der Wegführung zum Teil die Spielgeräte in ihrer Lage angepasst bzw. ausgetauscht werden. Hierzu folgt eine separate Beratung im Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschuss, da die exakte Wegführung und die betroffenen und ggf. zu ersetzenden Spielgeräte noch nicht feststehen.

Zudem soll auch die im B-Plan vorgeschriebene Hecke und die Pflanzung von zwei Bäumen hergestellt werden. Der Bebauungsplan sieht für die Anpflanzung in der öffentlichen Fläche  in der textlichen Festsetzung Nr. 9 vor, dass dort das dichte Bepflanzen mit Schlehen erfolgt. Schlehen haben jedoch bekanntlich spitze Dornen und verbreiten sich schnell über sog. Ausläufer. Aus Sicht der Verwaltung sollten an einem Spielplatz aus diesen Gründen keine Schlehen gepflanzt werden. Alternativ könnten hier, nach Rücksprache mit einem Landschaftsplaner, Rotbuche, Holunder oder Weiden verwendet werden. Auch eine Mischung ist möglich, wenn immer fünf Pflanzen zu Gruppen abwechselnd gepflanzt werden.

Für die Umgestaltung des Spielplatzes und das Herrichten der Wegeverbindungen sind in der Programmplanung für das Sanierungsgebiet entsprechende Mittel vorgesehen. Das bedeutet, dass diese Maßnahmen mit 66 Prozent gefördert werden.



Luftbild Spielplatz „An der Landwehr“ mit der derzeitigen Wegführung



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 23 - geplante Wegführung

	Fußgängerbereich
	Radfahrerbereich
	Grünflächen, öffentlich
	Parkanlage
	Spielplatz
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (Ersatzmaßnahmen nach § 12 Nieders. Naturschutzgesetz) siehe textl. Festsetzung Nr. 12.
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, private Fläche.
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, öffentliche Ausgleichsmaßnahme gemäß § 10 NNatG, siehe textl. Festsetzung Nr. 9.
	Bäume anzupflanzen

Legende zum Bebauungsplan

Beschlussempfehlung:

1. Die Wegeverbindung wird mit einer Breite von zwei Metern hergestellt.
2. Entgegen dem Bebauungsplan wird auf der öffentlichen Fläche anstatt der Schlehen eine Heckenstruktur aus Rotbuche und Holunder hergestellt.
3. Die Umgestaltung des Spielplatzes wird begrüßt. Die Detailplanung wird erneut im BUMP vorgestellt.
4. Die nördliche Wegeverbindung im Bürgerpark wird vorzeitig hergestellt.



Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

SITZUNGSVORLAGE

R/X/180

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Verwaltungsausschuss	07.11.2024	12	nein
Gemeinderat	07.11.2024	14	ja

Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021

Sachverhalt:

Sowohl der Samtgemeinderat als auch die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden haben bereits in der ersten Jahreshälfte den Verzicht auf die Prüfung der Jahresabschlüsse durch das Rechnungsprüfungsamt bis einschließlich der Jahre 2022 beschlossen.

Nunmehr wird der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Gemeindedirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt. Der Rechenschaftsbericht und die weiteren wesentlichen Bestandteile des Jahresabschlusses 2021 werden dieser Vorlage beigelegt. Die Vorlage eines Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses entfällt aufgrund der o. g. Beschlussfassung zum Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse.

Über die Verwendung des in dem Jahresabschluss 2021 ausgewiesenen Jahresüberschusses in Höhe von 345.310,97 € ist vom Gemeinderat ein entsprechender Beschluss zu fassen. Der ausgewiesene Überschuss des Rechnungsjahres 2021 kann der gemeindlichen Rücklage zugeführt werden.

Es liegen keine Umstände vor, die der Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie der Entlastung des Gemeindedirektors gem. § 129 Abs. 1 NKomVG entgegenstehen.

Beschlussempfehlung:

Der Jahresabschluss der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2021 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen. Der ausgewiesene Überschuss des Rechnungsjahres 2021 wird der Überschussrücklage zugeführt. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Anlage(n):

- Jahresabschluss 2021



Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

SITZUNGSVORLAGE

R/X/175

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Verwaltungsausschuss	07.11.2024	13	nein
Gemeinderat	07.11.2024	15	ja

Anhörung zum Zensus 2022

Sachverhalt:

Das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) - Dezernat Zensus - hat der Samtgemeinde Gellersen das beigefügte Datenblatt zum Zensus 2022 nebst einem Anschreiben zur Anhörung übersandt. Das LSN hat dargelegt, dass die Mitgliedsgemeinden für die Anhörung und die Stellungnahme zuständig sind. Die Mitgliedsgemeinden müssten diese Aufgabe nach § 98 an die Samtgemeinde übertragen, damit diese eine Stellungnahme abgeben kann.

Hier macht es Sinn, dass die Samtgemeinde Gellersen sich für alle Mitgliedsgemeinden in einer einzigen Stellungnahme zu den Zensusdaten äußert. Die Mitgliedsgemeinden können nach Auffassung der Samtgemeindeverwaltung zu den übersandten Daten keine fundierte Stellungnahme abgeben, da insbesondere die Samtgemeinde die Daten im Einwohnermeldeamt pflegt.

Die Mitgliedsgemeinden werden mithin gebeten, die Aufgabe gem. § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG auf die Samtgemeinde zu übertragen.

Nach den übersandten Datenblättern würde die Einwohnerzahl der Samtgemeinde Gellersen von derzeit ca. 14.300 Einwohner auf unter 13.000 Einwohner absinken. Dies hätte desaströse Auswirkungen auf den Haushalt der Samtgemeinde und erhöht letztlich den Druck auf eine Erhöhung der Samtgemeindeumlage für die Mitgliedsgemeinden.

Jeder zusätzliche Einwohner, der von der Samtgemeindeverwaltung geltend gemacht werden kann, bringt der Samtgemeinde - und somit auch den Mitgliedsgemeinden - erhebliche Finanzvorteile im kommunalen Finanzausgleich.

Die aktualisierten Einwohnerzahlen finden für die Samtgemeinde sukzessive ab dem Jahr 2026 Anwendung. Die vollständige Berücksichtigung der Einwohnerzahlen erfolgt ab dem Jahr 2030.

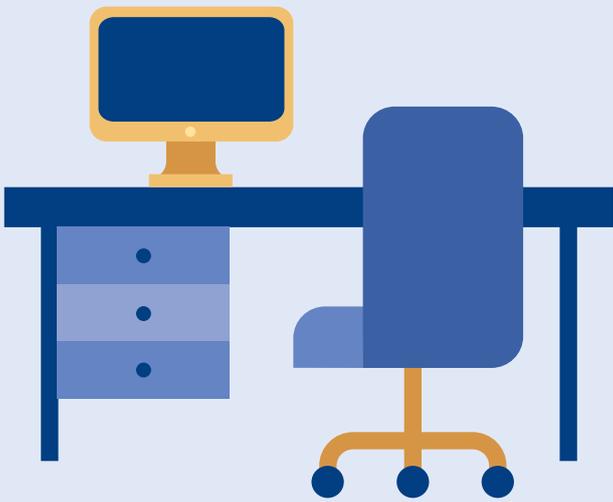
Bei sofortiger Anwendung der neuen amtlichen Einwohnerzahl würde dies für die Samtgemeinde Gellersen ein Minus bei den Schlüsselzuweisungen von ca. 1,8 Mio. Euro bedeuten. Insofern hat das Anhörungsverfahren und die Stellungnahme der Samtgemeinde Gellersen zu den übersandten Einwohnerzahlen ganz erhebliche Bedeutung.

Beschlussempfehlung:

Die Aufgabe „Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Einwohnerzahlfestsetzung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises“ wird auf die Samtgemeinde Gellersen übertragen.

Anlage(n):

- Datenblatt Zensus 2022 Reppenstedt
- Anhörung Zensus 2022 Reppenstedt



Datenblatt zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl

Bundesland: Niedersachsen

Gemeinde: Reppenstedt

Gemeindeverbandname: Gellersen

Regionalschlüssel: 033555404031

 zensus₂₀₂₂



Ermittelte amtliche Einwohnerzahl zum Stichtag 15.05.2022:**6877**033555404031 Reppenstedt
Gellersen

I. Berechnung der Einwohnerzahl zum 15.05.2022 (Zensusstichtag)			Posi- tion	Gem. Verb.		
Vergleichswert	Alle von den Meldebehörden übermittelten Personendatensätze zum 15.05.2022		7229	1		
Startwert	Zahl der Datensätze auf Personen-Anschriftenebene		7229	2		
Datenvorbereitung	abzüglich Personen, die wegen Korrekturlieferungen mehrfach übermittelt wurden	-	0	3		
	abzüglich weiterer nicht einwohnerzahlrelevanter Datensätze auf Personen-Anschriften-Ebene	-	155	4		
	davon Personen an Nebenwohnsitz (NW)	154		4a		
	davon sonstige nicht einwohnerzahlrelevante Datensätze	1		4b		
<i>Die nachfolgenden Berechnungen beziehen sich sämtlich auf meldepflichtige Personen mit Melderegister-Eintrag alleiniger Wohnsitz (AW) oder Hauptwohnsitz (HW)</i>						
Zwischensumme	im Datenbestand enthaltene Personen zum 15.05.2022	=	7074	5	13221	5v
Konsolidierung	Auswirkung der Datenübermittlung der Meldebehörden zum 14.08.2022					
	abzüglich stichtagsrelevanter Sterbefälle, Auszüge, Wohnungsstatuswechsel von AW/HW zu NW	-	44	6		
	zuzüglich stichtagsrelevanter Geburten, Zuzüge in die Gemeinde, Wohnungsstatuswechsel von NW zu AW/HW	+	30	7		
Ausgangswert	Konsolidierter Personenbestand zum 15.05.2022	=	7060	8	13200	8v
Korrektur I	Mehrfachfallprüfung					
	abzüglich dauerhafter Übererfassungen	-	4	9		
	abzüglich temporärer Übererfassungen	-	2	10		
Korrektur II	Vollerhebung an Sonderanschriften					
	abzüglich Übererfassungen	-	18	11		
	zuzüglich Untererfassungen	+	8	12		
Korrektur III	Hochrechnung der Haushaltsstichprobe					
	abzüglich Übererfassungen	-	304	13	535	13v
	zuzüglich Untererfassungen	+	137	14	232	14v
Sonderposition	zuzüglich weiterer einwohnerzahlrelevanter Personen	+	0	15	0	15v
Ergebnis	Im Zensus 2022 ermittelte Einwohnerzahl zum 15.05.2022 mit alleinigem oder Hauptwohnsitz	=	6877	16	12862	16v

II. Genauigkeit des Ergebnisses	Position	Gem. Verb.
---------------------------------	----------	------------

Angabe des Standardfehlers

angestrebter Standardfehler (Präzisionsziel)	0,50%	17av
tatsächlich realisierter Standardfehler	1,01%	17bv

Interpretation der Genauigkeit

Mit einer Sicherheit von 95% liegt die tatsächliche Einwohnerzahl zwischen	12606	18av
und	13118	18bv

Nachrichtlich:

Die nachfolgenden Werte zeigen die Einwohnerzahlen zum 30.06.2022 gemäß den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011 und auf Basis des Zensus 2022, aus denen der Korrekturbedarf abgeschätzt werden kann.

Einwohnerzahl zum 30.06.2022 gemäß Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage

des Zensus 2011 (Stichtag 09.05.2011)	7612	19a
des Zensus 2022 (Stichtag 15.05.2022)	6878	19b

Die nachfolgende Schichttabelle bildet die Grundlagen sowie die Ergebnisse der Hochrechnung für das Erhebungsgebiet ab

103355540400000

Gellersen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schichtung			Grundgesamtheit		Stichprobe		realisierte Stichprobe	
Schicht	Anschriftengrößenklasse (Anzahl gemeldeter Personen)		Anschriften mit Wohnraum	Einwohner laut Melderegister	Anschriften mit Wohnraum	Einwohner laut Melderegister	Anschriften mit Wohnraum	Einwohner laut Melderegister
Nummer	von	bis	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
0	0	0	144	112	29	28	24	25
1	1	2	687	867	55	67	54	66
2	2	2	439	884	22	44	21	42
3	2	2	440	877	22	47	22	47
4	2	3	401	825	21	49	21	49
5	3	3	293	851	15	42	15	42
6	3	3	292	880	15	39	15	39
7	3	4	261	800	21	63	21	63
8	4	4	220	851	11	43	11	43
9	4	4	219	849	11	43	11	43
10	4	5	211	837	12	48	12	48
11	5	5	176	865	9	44	9	44
12	5	6	156	825	14	74	14	74
13	6	9	115	845	19	141	19	141
14	9	14	78	810	19	203	19	203
15	14	65	39	792	19	413	19	413
16								
Hauptziehung	X	X	4171	12770	314	1388	307	1382
Nachziehung	X	X	27	65	2	1	2	1
Gesamt	X	X	4198	12835	316	1389	309	1383

10	11	12	13	14	15	16	17
Erhebung (Vergleich mit Melderegister vor Hochrechnung)				Hochrechnung der erhobenen Werte			
Festgestellte Untererfassungen	Festgestellte Übererfassungen	Festgestellte paarige Personen	Festgestellte existente Personen	Berechnete Untererfassungen	Berechnete Übererfassungen	Berechnete paarige Personen	Berechnete existente Personen
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
0	0	25	25	0	0	184	184
1	3	63	64	13	35	808	821
4	7	35	39	85	142	697	782
1	3	44	45	20	42	835	855
0	5	44	44	0	86	819	819
0	4	38	38	0	71	723	723
0	2	37	37	0	32	680	680
0	0	63	63	0	0	708	708
0	1	42	42	0	13	743	743
0	0	43	43	0	0	1012	1012
0	0	48	48	0	0	672	672
0	1	43	43	0	13	744	744
5	0	74	79	85	0	815	900
2	7	134	136	7	28	869	876
1	6	197	198	4	20	1006	1010
2	29	384	386	3	54	964	967
16	68	1314	1330	217	536	12279	12496
3	0	1	4	16	0	21	37
19	68	1315	1334	233	536	12300	12533

Beschreibung der **Positionen und Spalten** im Datenblatt zum Zensus 2022

Das Datenblatt zum Zensus 2022 dient der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung der Einwohnerzahlen.

Es besteht aus zwei Tabellen:

- Übersichtstabelle (Seiten 2-3)
- Schichttabelle (Seiten 4-5)

Die **Übersichtstabelle** hat als Ziel, die einzelnen Schritte bei der Einwohnerzahlermittlung durch die Aufbereitung der Melderegisterdaten, die erfolgte Haushalbefragung auf Stichprobenbasis und die Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen aufzuzeigen.

Die **Schichttabelle** konzentriert sich auf die Veranschaulichung der Haushaltsstichprobe, welche in allen Erhebungsgebieten zur Feststellung und statistischen Korrektur von Unter- und Übererfassungen der Melderegister durchgeführt wurde. Basierend auf sogenannten Schichten werden die Ergebnisse der Erhebung und die Hochrechnung dieser Ergebnisse dargestellt.

Nach einer kurzen Erklärung wesentlicher Begriffe werden im Folgenden die einzelnen Positionen bzw. Spalten der beiden Tabellen näher erläutert.

Kurze Begriffserklärung

Sonderanschrift:

Alle Adressen mit Wohnraum, an denen sich ein Wohnheim oder eine Gemeinschaftsunterkunft wie z. B. Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen, psychiatrische Einrichtungen, Justizvollzugsanstalten oder Gemeinschaftsunterkünfte von Schutzsuchenden befinden (darunter fällt auch von der Einrichtung unabhängiger Wohnraum an derselben Adresse, z. B. eine Hausmeisterwohnung).

Normalanschrift:

Alle Adressen mit Wohnraum, an denen sich keine Sonderanschrift (kein Wohnheim und keine Gemeinschaftsunterkunft) befindet.

Erhebungsgebiet (auch: Sampling Point):

Das räumliche Gebiet, für das Stichprobenziehung und Hochrechnung erfolgen. In der Regel sind das die einzelnen Gemeinden.

Bei kleinen Gemeinden kann die Stichprobenziehung und -hochrechnung auch auf Basis von Gemeindeverbänden oder Teilen von Gemeindeverbänden (sog. Gemeindeverbandsreste) durchgeführt werden (§11 ZensG 2022). In einem solchen Fall stellt der Gemeindeverband bzw. der Gemeindeverbandsrest das Erhebungsgebiet dar.

Übererfassung:

Beschreibt den Zustand, dass eine Person zum Stichtag im Melderegister verzeichnet ist, aber tatsächlich nicht oder nicht mehr unter der aufgeführten Adresse wohnt.

Untererfassung:

Beschreibt den Zustand, dass eine Person zum Stichtag an einer Adresse wohnhaft ist, aber nicht oder noch nicht entsprechend im Melderegister verzeichnet ist.

Übersichtstabelle (Seite 2-3)

Datenlieferung Datenvorbereitung Datenkonsolidierung	Positionen 1-7	Die Positionen 1-7 enthalten Vorbereitungsschritte: Begrenzung auf die von den Meldebehörden übermittelten Personen, die für die Ermittlung der Einwohnerzahl relevant sind
Ausgangswert	Position 8	Ergebnis der Datenvorbereitung: Meldebestand zum Stichtag 15.05.2022, konsolidiert mit den Melderegisterinformationen zum 14.08.2022 vor Durchführung der Korrekturen
Korrektur I	Positionen 9 und 10	Korrektur durch Mehrfachfallprüfung der gelieferten Daten auf Personen-Anschriften-Ebene mit dem Ziel jede Person nur an einer Anschrift als Einwohner zu berücksichtigen
Korrektur II	Positionen 11 und 12	Bereinigung durch Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen (Durchführung als Vollerhebung)
Korrektur III	Positionen 13 und 14	Bereinigung durch Erhebung an Anschriften der Stichprobe (Haushaltsstichprobe) und Hochrechnung
Sonderposition	Position 15	Weitere einwohnerzahlrelevante Personen
Ergebnis	Position 16	Ermittelte amtliche Einwohnerzahl zum Zensusstichtag 15.05.2022
Genauigkeit des Ergebnisses	Positionen 17 und 18	Kennwerte zur Genauigkeit der Hochrechnung
Bevölkerungsfortschreibung	Position 19	Vergleichswerte der Bevölkerungsfortschreibung zum 30.06.2022 auf Basis des Zensus 2011 bzw. des Zensus 2022

Die Übersichtstabelle enthält in diesem Datenblatt in der Regel die Positionen auf Ebene der Gemeinde. Einige Positionen sind ergänzt, um zum Vergleich die Werte auf Ebene des gesamten Gemeindeverbandes (bzw. Gemeindeverbandesrestes) anzugeben. Die Positionsnummern dafür sind jeweils mit einem ‚v‘ gekennzeichnet.

I. Berechnung der Einwohnerzahl zum 15.05.2022 (Zensusstichtag)

- 1** Position 1 enthält als Vergleichswert alle von der Gemeinde übermittelten Personendatensätze zum Stichtag 15.05.2022. Die Werte entsprechen den von den Meldebehörden übermittelten Daten gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3 ZensG 2022.

Die Daten sind auf Personen-Ebene dargestellt: Liegen für eine Person beispielsweise ein Haupt- sowie ein Nebenwohnsitz vor, wird diese Person unter Position 1 nur einmal gezählt. Auch reine Nebenwohnsitz-Personen ohne zugehörigen Hauptwohnsitz in der Gemeinde sind enthalten.
- 2** Position 2 enthält den Startwert der Berechnung der Einwohnerzahl. Es handelt sich um das Ergebnis nach Übernahme der Daten der Meldebehörden durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Im Unterschied zu Position 1 wird für jede Anschrift einer Person ein eigener Datensatz erstellt. Deshalb wird dies als Personen-Anschriften-Ebene bezeichnet. Liegen für eine Person innerhalb einer Gemeinde beispielsweise ein Haupt- und ein Nebenwohnsitz vor, ist diese Person zweimal enthalten. Daher ist der Wert unter Position 2 in der Regel höher als der Wert unter Position 1.
- 3** Sofern es zu Korrekturlieferungen gekommen ist und dabei Personendatensätze mehrfach geliefert worden sind, werden die doppelten Datensätze in Position 3 wieder abgezogen.
- 4** Position 4 enthält die Summe von weiteren für die Einwohnerzahl nicht relevanten Datensätzen auf Personen-Anschriften-Ebene. Hierzu gehören Personen an Nebenwohnsitzen (siehe Position 4a) und sonstige nicht einwohnerzahlrelevante Datensätze (siehe Position 4b).
- 4a** Position 4a enthält die nicht einwohnerzahlrelevanten Personen mit Nebenwohnsitz. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl sind ausschließlich Personen an Haupt- oder alleinigen Wohnsitzen relevant.
- 4b** Position 4b enthält Datensätze auf Personen-Anschriften-Ebene, die nicht übernommen werden, da die Datensätze nicht einwohnerzahlrelevant sind. Hierzu gehören freiwillig gemeldete und nicht stichtagsrelevante Personendatensätze sowie Personen mit reinen Meldeanschriften (Pseudoanschriften), die im Straßennamen bspw. die Angabe „ohne festen Wohnsitz“ enthalten. Zudem wird im Rahmen einer ersten Prüfung auf mehrfache Personendatensätze an derselben Anschrift die überzähligen Datensätze entfernt.
- 5** Position 5 enthält eine Zwischensumme. Es sind alle Personen mit alleiniger oder Hauptwohnsitz zum 15.05.2022 dargestellt.
- 5v** Position 5v stellt zum Vergleich auch die Zwischensumme für den Gemeindeverband bzw. Gemeindeverbandrest bereit.
- 6** Die Positionen 6 und 7 weisen die Änderungen aus, die sich aus der Datenübermittlung vom 14.08.2022 ergeben. Die Meldedatenlieferung im August 2022 diente dazu, Veränderungen abzubilden, die erst nach dem Zensusstichtag im Melderegister vermerkt wurden, aber zum Stichtag bereits relevant waren. Unter Position 6 werden Abzüge von Personen vermerkt. Hierzu gehören stichtagsrelevante Sterbefälle, Auszüge und Wohnungsstatuswechsel (Wechsel von alleinigem Wohnsitz/Hauptwohnsitz zu Nebenwohnsitz).
- 7** Position 7 enthält die hinzuzufügenden Personen, die sich aus der Datenübermittlung vom 14.08.2022 ergeben. Dazu gehören z. B. am 13.05.2022 Geborene, die somit vor dem Stichtag geboren sind, aber erst kurz nach dem Stichtag angemeldet wurden und in der Lieferung zum 14.08.2022 enthalten sind. Unter Position 7 werden daher stichtagsrelevante Geburten, Zuzüge in die Gemeinde und Wohnungsstatuswechsel (Wechsel von Nebenwohnsitz zu alleinigem Wohnsitz/Hauptwohnsitz) dargestellt.
- 8** Position 8 enthält den konsolidierten Datenbestand zum 15.05.2022, unter Berücksichtigung der Änderungen (Position 6 und Position 7), aufgrund der Datenübermittlung vom 14.08.2022.

Der Wert an Position 8 wird als Ausgangswert bezeichnet: Die bisherigen Schritte dienen dazu, den Datenbestand so zu bearbeiten, dass er den zensusrelevanten Personenbestand aus den Mel-

deregistern (Personen mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz) enthält.

8v Position 8v stellt den Ausgangswert auf Ebene des Gemeindeverbands bzw. Gemeindeverbandsrestes dar.

9 Die Positionen 9-14 zeigen die Auswirkungen von Korrekturen, die ausgehend von Position 8 zum Ergebnis (amtliche Einwohnerzahl, Position 16) führen. Positionen 9 und 10 zeigen die Auswirkung der sogenannten Mehrfachfallprüfung (= Korrektur I). Die Mehrfachfallprüfung führt dazu, dass für eine Person im konsolidierten Datenbestand bundesweit genau ein alleiniger Wohnsitz bzw. ein Hauptwohnsitz vorliegt. Mehrere alleinige oder Hauptwohnsitze sowie ausschließlich Nebenwohnsitze sind melderechtlich nicht erlaubt. Die Festlegung des zu zählenden bzw. zu löschenden Datensatzes erfolgt dabei grundsätzlich anhand des Abstands zum Zensusstichtag: Der jüngste Datensatz wird gezählt (Beispiel: Eine Person hat einen Hauptwohnsitz in Hamburg gemeldet mit Meldedatum in 2020 und einen weiteren Hauptwohnsitz in Düsseldorf mit Meldedatum in 2018, dann zählt die Hamburger Anschrift als Hauptwohnsitz).

Position 9 gibt die Anzahl der dauerhaften Übererfassungen in den Melderegistern an, die gelöscht werden. Eine dauerhafte Übererfassung liegt vor, wenn eine Person mit zwei oder mehr alleinigen oder Hauptwohnsitzen in den Melderegistern existiert. Die Bezeichnung „dauerhaft“ dient dabei zur Abgrenzung von Position 10, den temporären Übererfassungen.

10 Position 10 enthält die in der Mehrfachfallprüfung festgestellten temporären Übererfassungen, die gelöscht werden. Temporäre Übererfassungen sind Mehrfachmeldungen, die durch zeitlichen Verzug bei der Ummeldung und die Konsolidierung der Datenlieferungen entstehen können und in Position 6 noch nicht verarbeitet sind. Diese Übererfassungen zeigen also keine realen Fehler in den Melderegistern an, sondern sind verfahrensbedingt.

11 Die Positionen 11 und 12 stellen die Auswirkungen der Vollerhebung an Sonderanschriften auf den Meldebestand dar (= Korrektur II), inkl. der Effekte einer weiteren, bundesweiten Mehrfach-

fallprüfung. Vollerhebung bedeutet, dass an allen Sonderanschriften die Zahl der dort lebenden Personen ermittelt wird. Position 11 enthält Übererfassungen, die aus der Vollerhebung der Sonderanschriften resultieren. Die Übererfassungen werden durch den Abgleich der Erhebungsergebnisse mit dem konsolidierten und nach den Positionen 9 und 10 bereinigtem Personenbestand aus den kommunalen Melderegistern bei den statistischen Ämtern festgestellt und anschließend korrigiert (= Abzug der Person(en)).

12 Position 12 enthält die aus der Vollerhebung der Sonderanschriften resultierenden Untererfassungen. Die Untererfassungen werden durch den Abgleich der Erhebungsergebnisse mit dem Personenbestand bei den statistischen Ämtern festgestellt und dieser anschließend korrigiert (=Hinzunahme der Person(en)).

13 Als letzter Schritt werden die Ergebnisse der Haushaltebefragung für die Normalanschriften berücksichtigt und der konsolidierte Personenbestand mit den Positionen 13 und 14 korrigiert (= Korrektur III). Die Haushaltebefragung erfolgt auf Basis einer Stichprobe von Anschriften. Es wurde also nicht die gesamte Bevölkerung befragt, sondern Anschriften nach einem mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt (Stichprobe). Die an diesen Anschriften wohnhaften Personen wurden befragt und anschließend wird aus den Ergebnissen der Personenbefragung durch Hochrechnung das Ergebnis für den Gesamt-Personenbestand des Erhebungsgebietes ermittelt. Für Gemeindeverbände bzw. Gemeindeverbandsreste erfolgt die Einwohnerzahlermittlung in einem ersten Schritt für den Gemeindeverband bzw. dem Gemeindeverbands-Rest und wird in einen zweiten Schritt konsistent auf die verbandsangehörigen Einzelgemeinden „heruntergebrochen“. In dieses „Herunterbrechen“ fließen sowohl Registerinformationen als auch Stichprobeninformationen ein, wobei den Stichprobeninformationen desto weniger Gewicht beigemessen wird, je geringer der Stichprobenumfang in dieser Gemeinde ist.

Position 13 enthält die aus der Haushaltsstichprobe hochgerechneten Übererfassungen. Übererfassungen an Stichprobenanschriften sind Personen, die an dieser Anschrift gemeldet sind, für die im

Zuge der Haushaltebefragung aber keine Existenz festgestellt werden konnte. Es ist also davon auszugehen, dass diese Personen nicht (mehr) an der Anschrift wohnhaft sind. Diese Übererfassungen werden auf den Gesamteinwohnerbestand des Erhebungsgebietes hochgerechnet und dieser entsprechend korrigiert (= Abzug der Personen).

Der Abgleich der Erhebungsergebnisse mit dem Personenbestand setzt auf dem mehrfachfallgeprüften Melderegisterbestand auf. Daher zählt als Übererfassung nur, wenn eine Person nach der Mehrfachfallprüfung (siehe Position 9) weiterhin mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz an der erhobenen Anschrift im Bestand ist.

13v Position 13v gibt die aus der Haushaltsstichprobe hochgerechneten Übererfassungen für den gesamten Gemeindeverband bzw. Gemeindeverbandsrest an.

14 Position 14 enthält die aus der Haushaltsstichprobe resultierenden Untererfassungen. Untererfassungen an Stichprobenanschriften sind Personen, die an diesen Anschriften nicht gemeldet sind, aber bei der Haushaltebefragung als Bewohner/-in angetroffen wurden. Diese Personen werden für die Einwohnerzahlermittlung mitgezählt und auf den Gesamtbestand des Gemeindeverbandes bzw. Gemeindeverbandsrestes hochgerechnet. Diese Werte werden entsprechend auf die Gemeinden aufgeteilt und im Bestand korrigiert (= Hinzunahme der Person(en)).

14v Position 14v stellt die Untererfassungen auf Ebene des Gemeindeverbandes bzw. Gemeindeverbandsrestes dar.

15 Vereinzelt konnten Anschriften nicht vollständig erhoben und verarbeitet werden, obwohl die Anschriften für die Zensusbefragung ausgewählt worden waren. Diese Anschriften wurden zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung als vermeintliche Sonderbereichsanschriften in die Auswahl für die Erhebung aufgenommen. Es hat sich jedoch später herausgestellt, dass es sich nicht um Sonderbereichsanschriften handelte. Diese Anschriften mussten daher wie Stichprobenanschriften erhoben werden. An diesen Anschriften konnten in dieser Konstellation die Befragungen nicht oder nicht hinreichend zuverlässig durchgeführt werden – z.B. wegen unklarer Abgrenzung der Anschrift. Die an diesen Anschriften melderechtlich erfassten Personen werden bei der Einwohnerzahl der Gemeinden berücksichtigt und hier als gesonderte Position ausgewiesen. Sie sind in den weiteren Zensusauswertungen nicht enthalten.

15v Position 15v stellt die Sonderposition 15 auf Ebene des Gemeindeverbandes bzw. Gemeindeverbandsrestes dar.

16 Position 16 enthält die im Zensus 2022 ermittelte Einwohnerzahl zum Zensusstichtag 15.05.2022. Darin sind ausgehend vom Startwert (Position 2) sowohl die Vorbereitung und Konsolidierung der Daten, als auch die Auswirkungen aller Korrekturen (Mehrfachfallprüfung, Vollerhebung an Sonderanschriften sowie auch der Sonderposition und Haushaltsstichprobe) berücksichtigt.

16v Angegeben ist die ermittelte Einwohnerzahl für den Gemeindeverband bzw. Gemeindeverbandsrest.

II. Genauigkeit des Ergebnisses

Die Positionen 17 und 18 geben Informationen zur Genauigkeit des Ergebnisses. Sie sind berechnet für das Erhebungsgebiet – also den Gemeindeverband oder Gemeindeverbandsrest. Es ist nicht möglich, Werte der einzelnen Gemeinden anzugeben, da immer der gesamte Verband betrachtet wird. Daher enthalten nur die Positionen 17av, 17bv, 18av, 18bv Werte.

17av Die Positionen 17 und 18 enthalten Informationen zur Genauigkeit der Hochrechnung. Die Stichprobenziehung und Hochrechnung basieren jeweils auf den Erhebungsgebieten.

Ein hochgerechnetes Stichprobenergebnis ist stets mit einer statistischen Unsicherheit behaftet, die

der Zufallsauswahl der Stichprobe geschuldet ist. Diese Unsicherheit wird mit dem sog. Zufalls- oder Standardfehler gemessen. Je kleiner der Zufalls- oder Standardfehler, desto besser ist die Genauigkeit des hochgerechneten Stichprobenergebnisses. Vereinfacht gilt: Mit zunehmendem Stichprobenumfang sinkt der Wert des Stan-

Standardfehlers und steigt die Präzision des Ergebnisses.

Position 17av enthält das angestrebte Präzisionsziel, d. h. den angestrebten Standardfehler der Einwohnerzahlermittlung.

Die Festlegung des Präzisionszieles wird im Zensusgesetz beschrieben (siehe § 11 Absatz 2 ZensG 2022):

„1. in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern ein einfacher relativer Standardfehler von höchstens 0,5 Prozent;

2. in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern und mindestens 1 000 Einwohnern mithilfe einer Präzisionszielfunktion ein gleitender Übergang zu einem einfachen absoluten Standardfehler von 15 Personen bei Gemeinden von 1 000 Einwohnern [dies entspricht einem einfachen relativen Standardfehler von 1,5 Prozent bei 1 000 Personen];

3. in Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern ein einfacher absoluter Standardfehler von 15 Personen.“

17bv Position 17bv enthält für Gemeindeverbände und Gemeindeverbandsreste mit 1 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern das realisierte Ergebnis für den relativen Standardfehler. Bei Gemeindeverbänden und Gemeindeverbandsresten mit weniger als 1 000 Einwohnerinnen und Einwoh-

nern wird der realisierte absolute Standardfehler angegeben. Es ist möglich und auch zulässig, dass das angestrebte Ziel (= Position 17av) nicht erreicht wird (siehe § 11 Absatz 2 ZensG 2022). Ein Nichterreichen des Präzisionszieles bedeutet keine schlechtere Einwohnerzahl, sondern lediglich eine höhere Streuung, also dass die im Zensus 2022 ermittelte Einwohnerzahl von der tatsächlichen Einwohnerzahl stärker abweichen kann. Diese erhöhte Streuung ist aber immer in beide Richtungen identisch, d. h. die Möglichkeit einer zu niedrigen Einwohnerzahl geht immer einher mit der Möglichkeit einer zu hohen Einwohnerzahl.

18av Mithilfe des realisierten Standardfehlers (Position 17bv) und dem ermittelten Wert der Einwohnerzahl (Position 16v) lässt sich ein sogenanntes Konfidenzintervall berechnen. Das Konfidenzintervall im Datenblatt gibt auf Basis der Stichprobe einen Bereich an, der mit einer Sicherheit von 95% die tatsächliche Einwohnerzahl des Gemeindeverbandes bzw. des Gemeindeverbandsrestes einschließt. Es verdeutlicht die Bedeutung des Standardfehlers: Je geringer der realisierte Standardfehler 17bv ist, desto schmaler ist das berechnete Konfidenzintervall und desto präziser ist die Schätzung. Position 18av enthält die untere Grenze des Konfidenzintervalls.

18bv Position 18bv enthält die obere Grenze des Konfidenzintervalls für den Gemeindeverband oder Gemeindeverbandsrest.

Nachrichtlich: Bevölkerung zum 30.06.2022 gemäß Bevölkerungsfortschreibung

19a Position 19a enthält die Einwohnerzahl der Gemeinde zum 30.06.2022 gemäß Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Ergebnisses des Zensus 2011 (Stichtag 09.05.2011).

Im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung werden die Ergebnisse des Zensus 2011 mit Angaben der Statistiken der Geburten und Sterbefälle sowie der Wanderungsstatistik fortgeschrieben. Dies bedeutet, ab dem Zensusstichtag 09.05.2011 werden Zuzüge und Geburten zu der im Zensus 2011 festgestellten Einwohnerzahl dazugezählt, Fortzüge und Sterbefälle werden abgezogen.

19b Position 19b enthält die Einwohnerzahl der Gemeinde zum 30.06.2022 gemäß Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Ergebnisses des Zensus 2022 (Stichtag 15.05.2022).

Im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung werden die Ergebnisse des Zensus 2022 mit Angaben der Statistiken der Geburten und Sterbefälle sowie der Wanderungsstatistik fortgeschrieben. Dies bedeutet, ab dem Zensusstichtag 15.05.2022 werden Zuzüge und Geburten zu der im Zensus 2022 festgestellten Einwohnerzahl dazugezählt, Fortzüge und Sterbefälle werden abgezogen.

Schichttabelle (Seite 4-5)

Ziel der Schichttabelle ist es, ein genaueres Verständnis des Beitrags der Hochrechnung zur Einwohnerzahlermittlung zu ermöglichen. Dabei besteht ein großer inhaltlicher Überschneidungsbereich zur Korrektur III – Hochrechnung der Haushaltsstichprobe – (Übersichtstabelle Positionen 13v und 14v), aber nicht zwingend eine exakte Übereinstimmung. Fälle, in denen die Werte voneinander abweichen können, lassen sich beispielsweise durch Gebietsstandsänderungen, Stichprobenanschriften, die als vormals vermeintliche Sonderanschriften nicht hochgerechnet, sondern ausgezählt werden oder rundungsbedingte Abweichungen in der Schichttabelle erklären.

Die Schichttabelle gibt Informationen auf Basis der jeweiligen Erhebungsgebiete: Bei Gemeindeverbänden bzw. Gemeindeverbandsresten wird die Schichttabelle also für alle Gemeinden des Verbandes gemeinsam erstellt.

Die Stichprobenhauptziehung fand im September und Oktober 2021 mit Stand der Melderegisterlieferung zum Stichtag 7. Februar 2021 statt, die Stichprobennachziehung im März 2022 mit Stand der Melderegisterdatenlieferung zum Stichtag 14. November 2021. Als Gebietsstand für beide Ziehungen wurde gemäß § 4 ZensG 2022 Absatz 1 der 31. Dezember 2020 verwendet.

Die Werte in der Tabelle beruhen auf den Gebietsständen zu diesem Zeitpunkt. Änderungen in den Gebietsständen zwischen 31. Dezember 2020 und Zensusstichtag können in der Schichttabelle nachträglich nicht berücksichtigt werden. In der Übersichtstabelle und der amtlichen Einwohnerzahl wird jedoch der Gebietsstand zum Zensusstichtag zu Grunde gelegt.

Bei der Stichprobenziehung wurde als statistisches Verfahren die sogenannte Schichtung angewandt. Eine Schichtung ist laut Definition eine vollständige, überschneidungsfreie Einteilung einer interessierenden Gesamtheit in möglichst gleichartige – homogene – Gruppen. Durch die Bildung homogener Gruppen kann der Standardfehler (Übersichtstabelle, Position 17bv) gesenkt und damit die Präzision des Ergebnisses verbessert werden. Beim Zensus 2022 waren demnach alle Anschriften mit Wohnraum zu gruppieren, so dass jede Anschrift genau einer Gruppe angehört. Dazu wurde vor der Stichprobenziehung ganz Deutschland in Erhebungsgebiete aufgeteilt. Diese Einteilung stellt eine erste Schichtung dar.

Um die Genauigkeit der Stichprobenergebnisse innerhalb der Erhebungsgebiete zu erhöhen, wurde eine zweite Schichtung eingeführt. Hierzu wurden in allen Erhebungsgebieten alle Anschriften ohne Sonderbereich (sog. Normalanschriften, S. 6) in verschiedene Größenklassen eingeteilt. Diese Größenklassen bezogen sich darauf, wie viele Menschen an einer Anschrift gemeldet waren. Bei dieser zweiten Schichtung sind in Abhängigkeit von der Anzahl der gemeldeten Personen im Erhebungsgebiet bis maximal 16 Schichten möglich. Je größer ein Erhebungsgebiet, desto mehr Schichten wurden gebildet. Für Anschriften, an denen vermutlich Wohnraum existiert, aber keine Personen gemeldet sind (sog. „Nullanschriften“), wurde eine zusätzliche Schicht gebildet, die im Datenblatt die Nummer 0 trägt. Zur Zuordnung der Anschriften auf die Schichten wurden die Anschriften aufsteigend nach Anschriftengrößenklassen sortiert. Es wurde angestrebt, jeder Schicht möglichst die gleiche Anzahl an gemeldeten Personen zuzuteilen (außer Schicht der Nullanschriften). Daher beinhalten die niedrigen Schichten tendenziell eine deutlich höhere Anzahl an Anschriften als die Schichten der großen Anschriftengrößenklassen. Verfahrensbedingt besteht die Möglichkeit, dass mehrere Schichten über die gleiche Anzahl an dort gemeldeten Personen je Anschrift definiert sind, z. B. können Schicht 2, 3 und 4 jeweils zwei Personen als Anschriftengröße enthalten. Die Zuteilung der Anschriften zu den Schichten 2, 3 und 4 erfolgte dabei zufällig, so wie die Stichprobenziehung insgesamt nach einem zufallsbasierten Verfahren durchgeführt wurde.

Insbesondere in stark touristisch geprägten Gebieten kann es vorkommen, dass ein deutlicher Anteil der Personen nur mit Nebenwohnsitz angemeldet ist. Aus diesem Grund sind Anschriften mit Nebenwohnsitz bei der Stichprobenziehung mitberücksichtigt worden. Als Einwohnerinnen und Einwohner zählen jedoch nur Personen mit alleinigem oder Hauptwohnsitz. Daher sind in der Darstellung der Schichttabelle Personen mit Nebenwohnsitz in den Spalten zur Grundgesamtheit (Spalte 5) und Stichprobe (Spalte 7) nicht enthalten. Damit können diese Personen auch nicht als Übererfassung gezählt werden.

Ein großer Anteil an Personen mit Nebenwohnsitz ist in der Schichttabelle dadurch erkennbar, dass die Personenanzahl zwischen den Schichten deutlich schwankt.

Beispiel:

Gebiet mit vielen Nebenwohnsitzen			Gebiet ohne Nebenwohnsitze		
Schichtnummer	Anzahl der Anschriften	Einwohner	Schichtnummer	Anzahl der Anschriften	Einwohner
...
4	150	260	4	150	300
5	100	250	5	100	300
6	75	280	6	75	300
...

Folgendes ist bei der Schichttabelle zu beachten:

Die berechnete Summe der Existenzen in der Schichttabelle (Spalte 17) bezieht sich ausschließlich auf die Anzahl der Normalanschriften zum Zeitpunkt der Stichprobenvollzählung. Der Wert enthält also keine zu diesen Zeitpunkten als Sonderanschrift definierten oder erst im Zeitraum zwischen Stichprobenziehung und Stichtag erstmals bewohnten Anschriften.

- Sonderanschriften werden im Rahmen der Korrektur II berücksichtigt. Da an Sonderanschriften eine Vollerhebung stattfindet und zu allen Personen Erhebungsergebnisse vorliegen, entfällt die Hochrechnung nach Maßgabe der Korrektur III (Stichprobenanschriften) für alle Anschriften, die zum Zeitpunkt der Stichprobenziehungen als Sonderbereich definiert wurden, auch wenn sie den Status als Sonderbereich nachträglich wieder verloren haben.

- Die gemeldeten Personen an Anschriften mit Wohnraum, die erst nach der Stichprobennachziehung neu in den Datenbestand der statistischen Ämter aufgenommen wurden, fließen direkt als existente Einwohnerinnen und Einwohner in die Ermittlung der Einwohnerzahlen ein, ohne dass Korrekturen auf Grund von Feststellungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe nach § 11 ZensG 2022 erfolgen (siehe § 12 Absatz 1 ZensG 2022).

Wesentlich sind die hochgerechneten Unter- und Übererfassungen in den Spalten 14 und 15 der Schichttabelle. Diese drücken aus, wie stark sich die Korrektur auf den Melderegisterbestand auswirkt. Innerhalb der Schichttabelle werden die finalen Ergebnisse der Hochrechnung dargestellt. Der Begriff Einwohner bezieht sich auf alle Personen mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der Gemeinde zum Stichtag 15.05.2022.

Aufbau der Schichttabelle:

Beschreibung der Schicht	Grundgesamtheit	Umfang der Stichprobe	Ergebnis der Erhebung	Hochrechnung der Erhebungsergebnisse
Spalten 1-3	Spalten 4 und 5	Spalten 6-9	Spalten 10-13	Spalten 14-17
Nummer und Größe der Schichten	Anzahl aller Anschriften und gemeldeter Personen mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz	Anzahl der Anschriften und Personen in der Stichprobe zum Ziehungszeitpunkt und zum Zeitpunkt der Erhebung	Anzahl der bei den Befragungen festgestellten Personen an den erhobenen Anschriften	Hochgerechnete Anzahl der Personen

Beschreibung der Spalten der Schichttabelle

In den Spalten 1 bis 3 sind Informationen zum Aufbau der Schichten enthalten.

- 1** Spalte 1 enthält die Nummer der Schicht bzw. die Beschreibung des Inhaltes (Hauptziehung, Nachziehung, Gesamt).

Für jede der maximal 16 Schichten der Stichprobenhauptziehung ist eine Zeile in der Schichttabelle vorgesehen. Eine weitere Schicht „0“ wird ergänzt, wenn Anschriften vorliegen, an denen Wohnraum vermutet wird, aber zum Zeitpunkt der Stichprobe des Zensus 2022 keine Personen gemeldet sind.

In der Stichprobennachziehung sind Anschriften berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Stichprobenhauptziehung noch keinen Wohnraum aufwiesen, beispielsweise Neubauten. Die Anschriften der Stichprobennachziehung werden in einer separaten Zeile ergänzt. Abschließend werden Stichprobenhaupt- und -nachziehung in einer summierten Zeile zusammengefasst.

- 2** Spalte 2 enthält je Schicht den unteren Wert der Anzahl der gemeldeten Personen an einer Anschrift (Anschriftengrößenklasse). Sind z. B. in einer Schicht Anschriften enthalten, an denen zwischen 2 und 4 Personen wohnen, ist hier die untere Grenze 2 angegeben.

- 3** Spalte 3 enthält je Schicht den oberen Wert der Anzahl der gemeldeten Personen an einer Anschrift (Anschriftengrößenklasse). Sind z. B. in einer Schicht Anschriften enthalten, an denen zwischen 2 und 4 Personen wohnen, ist hier die obere Grenze 4 angegeben.

Es kommt vor, dass sich die Größenklassen überlappen. So könnte z. B. Schicht 1 Anschriftengrößen von ein bis zwei gemeldeten Personen enthalten, Schicht 2 die Anschriftengrößen von 2 bis 4 gemeldeten Personen. Ursache ist eine anteilig, möglichst gleiche Verteilung aller gemeldeten Personen der Gemeinde auf die Schichten.

Die Spalten 4 und 5 enthalten Informationen zur Ausgangssituation/Grundgesamtheit.

- 4** Spalte 4 enthält alle Anschriften ohne Sonderbereiche mit Wohnraum des jeweiligen Erhebungsgebiets (Grundgesamtheit) je Schicht zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung. Die Stichprobenhauptziehung fand im September und Oktober 2021 statt. Die Stichprobennachziehung fand im März 2022 statt. Die Schichten sind überschneidungsfrei, d. h. jede Anschrift kann nur einer Schicht zugeordnet sein: Im Beispiel zur Erläuterung von Spalte 3 wäre eine Anschrift mit zwei Einwohnerinnen und Einwohnern entweder Schicht 1 oder Schicht 2 zugeordnet.

- 5** Spalte 5 enthält die Anzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern, die im konsolidierten Datenbestand zum Stichtag 15.05.2022 an den Anschriften aus Spalte 4 mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldet waren. Deshalb kann Spalte 5 auch für Nullanschriften einen positiven Wert enthalten.

Die Spalten 6 bis 9 enthalten Informationen zur Stichprobe.

- 6** Spalte 6 enthält die Anzahl der Anschriften, die aus jeder Schicht in die Stichprobe gezogen wurden. Der Anteil der gezogenen Anschriften an allen Anschriften der Schicht wird als Auswahlatz bezeichnet. Er berechnet sich aus Spalte 6 / Spalte 4.

- 7** Spalte 7 enthält die Anzahl der Personen, die an den Stichprobenanschriften im konsolidierten Datenbestand zum Stichtag 15.05.2022 mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldet waren. Es kann vorkommen, dass sich die Anzahl der gemeldeten Personen zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung von der Anzahl zum Zensusstichtag unterscheidet. Deshalb kann Spalte 7 auch für Nullanschriften einen positiven Wert enthalten.

Spalte 7 sagt somit aus, wie viele Personen durch die Ziehung ihrer Anschrift in die Stichprobe gelangt sind. Auch für die Personenzahl lässt sich bei Bedarf der Anteil an der Grundgesamtheit bestimmen. Dazu setzt man die Einwohnerinnen und Einwohnern der Stichprobenanschriften in Bezug zu allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Grundgesamtheit aller Anschriften der Schicht, [Spalte 7 / Spalte 5].

8 Die Spalte 8 enthält alle Anschriften der Stichprobenziehung, deren Erhebungsergebnisse bei der Hochrechnung berücksichtigt werden. Dies wird als „realisierte Stichprobe“ bezeichnet. Es kommt – in der Regel in seltenen Fällen – vor, dass Anschriften nicht erhoben werden können. Grund dafür ist beispielsweise, dass nicht eindeutig zugeordnet werden kann, welche Gebäudeteile der Anschrift zugehören. Auch nachträglich festgestellte Unplausibilitäten in der Erhebung können dazu führen, dass eine Anschrift nicht in der Hochrechnung berücksichtigt wird. Wird eine Anschrift aus der Erhebung ausgesteuert, reduzieren sich einerseits die Zahl der Anschriften in Spalte 8 und andererseits die Personenzahl in Spalte 9 um alle Einwohnerinnen und Einwohner an dieser Anschrift.

9 Spalte 9 stellt somit die Auswirkungen auf die Personenzahl dar, die sich durch Aussteuerung von Anschriften ergibt. Die Anzahl der Personen in Spalte 9 findet sich als Summe der Spalten 11 und 12 wieder.

In den Spalten 10 bis 13 finden sich die Ergebnisse der Erhebung.

10 Spalte 10 enthält die Anzahl der Personen, die bei der Erhebung vor Ort als existent (und mit alleinigem oder Hauptwohnsitz dort wohnend) festgestellt wurden, jedoch keinen Haupt- oder alleinigen Wohnsitz an der Stichprobenanschrift gemeldet haben. Sie werden als Untererfassung gezählt und erhöhen die Einwohnerzahl.

11 Spalte 11 enthält die Anzahl der Personen, die bei der Erhebung vor Ort nicht als existent festgestellt wurden, jedoch einen Haupt- oder alleinigen Wohnsitz an der Stichprobenanschrift gemeldet haben. Sie werden als Übererfassung gezählt und reduzieren die Einwohnerzahl.

12 Spalte 12 enthält die Anzahl der Personen, die bei der Erhebung als existent festgestellt wurden und auch mit einem Haupt- oder alleinigen Wohnsitz an der Stichprobenanschrift gemeldet sind. Sie werden als paarige Personen bezeichnet (Person laut Melderegister und Person laut Erhebung passen zusammen und bilden somit ein „Paar“).

13 Spalte 13 enthält die festgestellten existenten Personen vor Hochrechnung. Die existenten Personen vor Hochrechnung errechnen sich aus den Untererfassungen und den paarigen Personen [Spalte 10 + Spalte 12].

Die Spalten 14 bis 17 geben die Ergebnisse der Hochrechnung wieder.

14 Spalte 14 enthält die hochgerechneten Untererfassungen. Die in der Erhebung festgestellten Untererfassungen [Spalte 10] werden mit dem finalen anschriftenbezogenen Hochrechnungsfaktor multipliziert und je Schicht summiert. In Spalte 14 wird also angegeben, wie viele Untererfassungen hochgerechnet auf die Grundgesamtheit vorhanden sind. Wie eingangs beschrieben können sich andere Summen ergeben als unter Position 14v auf Seite 2.

15 Spalte 15 enthält die hochgerechneten Übererfassungen. Hierbei werden die in der Erhebung festgestellten Übererfassungen [Spalte 11] mit dem finalen anschriftbezogenen Hochrechnungsfaktor multipliziert und je Schicht summiert. In Spalte 15 wird also angegeben, wie viele Übererfassungen hochgerechnet auf die Grundgesamtheit vorhanden sind. Wie eingangs beschrieben können sich andere Summen ergeben als unter Position 13v auf S. 2.

16 Spalte 16 enthält die hochgerechneten paarigen Personen. Hierbei werden die in der Erhebung festgestellten paarigen Personen [Spalte 12] mit dem finalen anschriftenbezogenen Hochrechnungsfaktor multipliziert und je Schicht summiert. In Spalte 16 wird also angegeben, wie viele paarige Personen hochgerechnet auf die Grundgesamtheit vorhanden sind.

17 Spalte 17 enthält die hochgerechneten existenten Personen. Zur Berechnung werden die festgestellten existenten Personen [Spalte 13] mit dem finalen anschriftenbezogenen Hochrechnungsfaktor multipliziert und je Schicht summiert.

Alternativ lassen sich die geschätzten existenten Personen nach Hochrechnung als Summe der hochgerechneten Untererfassungen und paarigen Personen berechnen [Spalte 14 + Spalte 16].

